



Steuer sparen

Leitfaden für die ArbeitnehmerInnen-
veranlagung 2021

**KLEINE
ZEITUNG**

AK
KÄRNTEN



Weil jeder Euro zählt! Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschenken jährlich Millionen an das Finanzamt, weil sie keinen Lohnsteuerausgleich machen. Dabei kann man sich im Schnitt 250 bis 300 Euro zurückholen.

Mit der Arbeitnehmerveranlagung kann man selbst aktiv werden und Geld vom Finanzamt zurückholen. Die Steuerexperten der Arbeiterkammer unterstützen Sie beim Lohnsteuerausgleich und beraten über alle Steuervorteile.

Günther Goach
Präsident der
Arbeiterkammer Kärnten



Solidarität und Gerechtigkeit sind wesentliche Grundpfeiler unserer Gesellschaft – und unseres Steuersystems. Wir zahlen Steuern, um zu einem funktionierenden Staat beizutragen. Was der Staat nimmt, gibt er zumindest zum Teil auch wieder zurück.

Die Expertinnen und Experten der AK Kärnten unterstützen Sie dabei, Steuern zu sparen und zurückzuholen. Jeder Euro hilft – gerade in Krisenzeiten wie diesen macht sich das bemerkbar. Wir laden Sie ein, sich bei den AK-Sprechtagen zu informieren.

Wolfgang Fercher
Chefredakteur
Kleine Zeitung Kärnten

STEUER SPAREN 2022

EIN LEITFADEN FÜR DIE
ARBEITNEHMERINNENVERANLAGUNG 2021

Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen – bei der ANV gibt es ein paar Dinge zu beachten. Doch es lohnt sich. Denn je nach Lebenssituation können Sie bestimmte Begünstigungen berücksichtigen lassen.

**Diese Broschüre zeigt Ihnen,
wie die ANV gelingt.**



**ANV – Arbeitnehmerinnen-
bzw. Arbeitnehmerver-
anlagung**

In dieser Broschüre wird
immer die Abkürzung ANV
verwendet.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



ARBEITERKAMMER.AT



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 ANV: Was ist wichtig?	4
2 Welche Begünstigungen haben Eltern?	13
3 Welche Sonderausgaben gibt es?	25
4 Was sind Werbungskosten?	31
5 Was fällt unter das Werbungskostenpauschale?	36
6 Was fällt nicht unter das Werbungskostenpauschale?	57
7 Was sind außergewöhnliche Belastungen?	70
8 Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	75
9 Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt	81
10 Wie versteuern Sie ausländische Einkünfte?	93
11 Wie berechnen Sie Ihre Steuer?	98
12 Welche Rechtsmittel stehen Ihnen zur Verfügung?	106
13 Sie haben einen freien Dienst- od. Werkvertrag?	115
14 Vorschau ANV 2022/23: Was gibt es Neues?	127
Anhang	
Wichtige Adressen	130
Glossar	134
Tag- und Nächtigungsgelder im Ausland	137
Steuerformular L 1, L 1k, L 1k – bF, L 1ab, L 1i, L 1d	142
Abkürzungsverzeichnis	156
Stichwortverzeichnis	156

ANV: Was ist wichtig?

Die ANV kann Ihnen Geld bringen

Warum es sinnvoll ist, die ANV zu machen.

Wer kann und wer muss

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine ANV abgeben. Es gibt jedoch Umstände, bei denen Sie zur ANV verpflichtet sind.

Was sonst noch wichtig ist

Die Negativsteuer und der Freibetragsbescheid.

1

DIESES KAPITEL VERSCHAFFT IHNEN EINE SOLIDE BASIS,
VON DER SIE MIT IHRER ANV LOSSTARTEN KÖNNEN.

Die ANV kann Ihnen Geld bringen

In vielen Fällen erhält man mit der ANV einen Teil der bezahlten Steuer zurück. Es gibt z.B. Begünstigungen für Familien und für Alleinerziehende. Auch Ausgaben für den Beruf oder wegen einer Behinderung können berücksichtigt werden.

Deshalb ist es sinnvoll, die ANV zu machen. Mit diesem Ratgeber haben Sie jederzeit wichtige Basisinformationen und Ausfüllhilfen zum Nachschlagen griffbereit.

Holen Sie sich Ihr Geld zurück

Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihre ANV einzureichen:

■ Elektronisch im FinanzOnline-Portal

Nachdem Sie sich registriert haben, können Sie die Formulare direkt online ausfüllen und abschicken: <https://finanzonline.bmf.gv.at>

■ In Papierform bei Ihrem Finanzamt

Die notwendigen Formulare bekommen Sie bei jedem Finanzamt. Ihre ausgefüllte ANV schicken Sie dann an das Wohnsitzfinanzamt. Die Adressen aller Finanzämter in Österreich finden Sie im Anhang.

Folgende Formulare gibt es:

- L 1: Formular für die ANV
- L 1k: zusätzliches Formular für Eltern
- L 1k – bF: zusätzliches Formular für besondere Aufteilungen beim Familienbonus
- L 1ab: zusätzliches Formular für außergewöhnliche Belastungen, z.B. bei Behinderungen
- L 1i: zusätzliches Formular für Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug, z.B. für Personen mit Auslandsbezügen
- L 1d: zusätzliches Formular zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

Diese Formulare sind im Anhang unseres Ratgebers abgedruckt.

Für alle, die es ganz genau wissen wollen:

Die Grundlage für diese Broschüre bilden das Einkommensteuergesetz und die Lohnsteuerrichtlinien.

- Den Gesetzestext können Sie nachlesen unter:
www.ris.bka.gv.at/Bund/
- Die kompletten Lohnsteuerrichtlinien finden Sie hier:
<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e2s2>

Wer kann und wer muss

Generell wird bei der ANV zwischen der Pflichtveranlagung und der Antragsveranlagung unterschieden. Die Pflichtveranlagung ist ein Muss. Die Antragsveranlagung ist dagegen freiwillig.

Die Pflichtveranlagung

Voraussetzung für eine Pflichtveranlagung ist, dass Ihr steuerpflichtiges Einkommen 12.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Wie Sie Ihr Jahreseinkommen ermitteln, finden Sie im Kapitel 11.

Zusätzlich muss noch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Voraussetzungen

mit Einreichfrist bis 30. April des Folgejahres (Papierformular) bzw. 30. Juni des Folgejahres (FinanzOnline):

- Das Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro wurde bei Ihnen bei der monatlichen Lohnverrechnung entweder zu hoch oder zu Unrecht berücksichtigt
- Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug und betragen mehr als 730 Euro im Kalenderjahr. Das trifft z.B. auf Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger zu
- Der Zuschuss zur Kinderbetreuung, den Sie von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt bekommen haben,

war entweder zu hoch oder Sie haben die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllt

- Der Familienbonus wurde bei Ihnen bei der monatlichen Lohnverrechnung zu hoch berücksichtigt
- Sie sind österreichische Abgeordnete bzw. österreichischer Abgeordneter im Europäischen Parlament
- Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat mit Ihnen gemeinsam vorsätzlich die einbehaltene Lohnsteuer verkürzt
- Sie werden unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch genommen, weil Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber keine inländische Betriebsstätte hat, und den Lohnsteuerabzug nicht vorschriftsmäßig berechnet hat
- Sie haben von mehreren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern ein Homeoffice-Pauschale erhalten, wobei mehr als die insgesamt zustehende Höhe von 300 Euro steuerfrei belassen wurde

Voraussetzungen

mit Einreichfrist bis zum 30. September des Folgejahres (Papierformular oder FinanzOnline):

- Sie hatten im Kalenderjahr gleichzeitig 2 oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte
- Sie haben bei der monatlichen Lohnverrechnung den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB), den Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB), den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag oder den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag erhalten, obwohl Sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt haben

Voraussetzungen,

bei denen Sie das Finanzamt auffordert, eine ANV abzugeben:

- Sie haben eine der folgenden Leistungen bekommen:
 - Krankengeld
 - Rehabilitationsgeld

- Wiedereingliederungsgeld
 - Bezüge für Truppenübungen
 - Bezüge vom Insolvenz-Entgelt-Fonds
 - Bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse
 - Bezüge für einen Dienstleistungsscheck
- Sie haben Pflichtversicherungsbeiträge oder Pensionsbeiträge zurückbekommen
 - Bei der Lohnverrechnung wurde ein Freibetrag laut Freibetragsbescheid oder ein Freibetrag für die Zuzugsbegünstigung für das Kalenderjahr berücksichtigt



Sie haben verschiedene Einkunftsarten?

Wenn Sie zusätzlich zu Ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere Einkünfte (z.B. Werkvertrag) haben, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Einkommensteuererklärung (Papierformular E1 und E1a oder E1a-K) ist bis zum 30. April oder über FinanzOnline bis zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. Näheres erfahren Sie im [Kapitel 13](#).

Voraussetzungen

für eine verpflichtende Einkommensteuererklärung: Ihr Gesamteinkommen beträgt mehr als 12.000 Euro und zumindest einer der folgenden Punkte trifft zu.

- Sie haben andere **nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende** Einkünfte von mehr als 730 Euro erhalten
- Sie haben Kapitaleinkünfte von mehr als 22 Euro erhalten, für die keine Kapitalertragssteuer abgezogen wurde
- Sie haben steuerpflichtige Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung erzielt, für die noch keine Immobilienertragssteuer entrichtet wurde

Die Antragsveranlagung

Erfüllen Sie keine dieser Voraussetzungen, ist es Ihre Entscheidung, ob Sie die ANV abgeben oder nicht. In diesem Fall handelt es sich um die Antragsveranlagung.

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich durch die ANV über eine Steuergutschrift freuen. Trifft zum Beispiel einer der folgenden Punkte auf Sie zu? Dann empfehlen wir Ihnen, eine ANV zu machen:

- Sie haben Kinder
- Sie sind alleinverdienend oder alleinerziehend
- Sie hatten Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen
- Von Ihrem Gehalt wurden zwar Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, aber keine Lohnsteuer
- Sie hatten während des Kalenderjahres schwankende Bezüge oder eine Verdienstunterbrechung. Zum Beispiel durch eine Elternkarenz oder ein Feriapraktikum

**KON
KRET**

In den Folgekapiteln finden Sie zu allen oben angeführten Punkten genaue Erklärungen.

Die Frist bei der Antragsveranlagung

Sie haben 5 Jahre Zeit, Ihre ANV einzureichen. Stichtag ist dabei der 31. Dezember. Ihre ANV für 2021 muss also spätestens bis zum 31. Dezember 2026 an das Finanzamt geschickt werden.



Ergibt bei Ihnen die freiwillige Abgabe der ANV statt der erhofften Gutschrift eine Nachforderung, können Sie den Antrag auf ANV **innerhalb eines Monats** mit einer Beschwerde zurückziehen. Allerdings ist das nur möglich, wenn es sich nicht um eine Pflichtveranlagung handelt.

Antragslose ANV

Wenn Sie bis zum 30. Juni keine ANV für das Vorjahr einreichen, wird vom Finanzamt eine automatische Veranlagung durchgeführt – und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihre gesamten Einkünfte bestehen ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften
- Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift
- Sie haben in den letzten 2 Jahren keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht

Trifft Punkt 3 nicht zu, wird die automatische Veranlagung erst dann durchgeführt, wenn Sie bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres keine ANV beim Finanzamt abgeben.

Haben Sie den Steuerbescheid aufgrund der automatischen ANV erhalten und bemerken, dass Sie noch Ausgaben geltend machen können? Diese Ausgaben können Sie beim Finanzamt mit einer ANV nachreichen, woraufhin ein neuer Bescheid ausgestellt wird.

Für die nachträgliche Einreichung haben Sie 5 Jahre Zeit. Nachträgliche Ausgaben für Ihre ANV 2021 müssen Sie also bis spätestens 31. Dezember 2026 einreichen.

Was sonst noch wichtig ist

Die Negativsteuer

Sie erhalten die Negativsteuer, wenn von Ihrem Einkommen während des Kalenderjahres Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden und Ihr Einkommen unter der Steuergrenze von 12.000 Euro liegt. Das kann z.B. bei Lehrlingen und Teilzeitbeschäftigten der Fall sein.

Was bekommen Sie erstattet?

- 55% der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, max. 1.050 Euro jährlich

- Haben Sie auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich die Negativsteuer auf max. 1.150 Euro
- Sind Sie bereits pensioniert, steht Ihnen auch die Negativsteuer im Ausmaß von 80 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge zu, maximal 550 Euro im Jahr

Seit der Veranlagung 2020 wurde die Negativsteuer ausgeweitet – bis zu einem Jahreseinkommen von 16.000 Euro: Ein Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von 650 Euro wird als Negativsteuer ausbezahlt.

Bei einem Einkommen von mehr als 16.000 Euro bis zu 24.500 Euro wird dieser Zuschlag gleichmäßig auf Null eingeschliffen. Bei Einkommen darüber steht Ihnen keine Negativsteuer mehr zu.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer. Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen keine Negativsteuer zu.

Negativsteuer für Alleinverdienende und Alleinerziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, die ein Einkommen von weniger als 12.000 Euro haben, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und Kindermehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt. Das gilt auch für freie Dienstverträge, Werkverträge oder, wenn Sie überhaupt kein Einkommen haben. Die Voraussetzungen für den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. Kindermehrbetrag finden Sie in [Kapitel 2](#).

TIPP

Um die Negativsteuer und den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erstattet zu bekommen, reicht es, die ANV auszufüllen.

Der Freibetragsbescheid

Der Freibetragsbescheid enthält bestimmte Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen, die bei der ANV berücksichtigt wurden. Der Freibetragsbescheid wird vom Finanzamt für das übernächste Jahr erstellt – mit der ANV 2021 also für das Jahr 2023.

Gemeinsam mit dem Freibetragsbescheid erhalten Sie eine Mitteilung, die Sie bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer pensionsauszahlenden Stelle abgeben können. Damit kann bei der monatlichen Lohnverrechnung der Freibetrag bereits berücksichtigt werden. Sie zahlen dadurch weniger Lohnsteuer und bekommen netto mehr ausbezahlt.



Die Abgabe der Mitteilung über den Freibetrag bei Ihrer gehalts- oder pensionsauszahlenden Stelle ist immer freiwillig – löst aber dann bei Abgabe eine Pflichtveranlagung aus.

**ACH
TUNG**

Der Freibetrag stellt lediglich eine vorläufige Maßnahme dar. Bei der ANV für das betreffende Kalenderjahr müssen Sie die tatsächlichen Ausgaben dennoch geltend machen.

Sind die tatsächlichen Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen höher, können Sie sich über eine zusätzliche Gutschrift freuen. Sind Ihre tatsächlichen Ausgaben geringer als im Freibetragsbescheid berücksichtigt, ist mit einer Nachzahlung zu rechnen. Weil es sich hierbei um eine Pflichtveranlagung handelt, können Sie den Antrag auf die ANV nicht zurückziehen.

Weitere wichtige Begriffe zum Nachschlagen

Was ist ein Absetzbetrag? Was ist ein Freibetrag? Im Anhang finden Sie weitere wichtige Begriffe, allgemeine Definitionen und Schlagwörter, die Ihnen im Rahmen der ANV immer wieder begegnen.

Welche Begünstigungen haben Eltern?

Entlastungen für Familien mit Kindern

Familienbonus Plus und Mehrkindzuschlag

Entlastung für Alleinverdienende

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Entlastung für Alleinerziehende

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Entlastung für Unterhaltsleistende

Der Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)

2

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE
STEUERERLEICHTERUNGEN ES FÜR SIE ALS ELTERN GIBT.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Eltern stehen Steuererleichterungen zu. Für die ANV brauchen Sie zusätzlich zum Formular L 1 für jedes Kind ein Formular L 1k und für besondere Aufteilungen beim Familienbonus das Formular L 1k – bF.

Der Familienbonus Plus

2019 wurde der Familienbonus Plus eingeführt. Er ersetzt den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten.



Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag und kann bis zu 1.500 Euro Steuergutschrift pro Kind bringen bzw. bis zu 500,16 Euro bei einem volljährigen Kind.

Voraussetzungen

Der Familienbonus Plus steht Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner in folgenden Fällen zu:

- Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner beziehen für ein Kind Familienbeihilfe
- Ihnen steht für ein Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zu

Nicht erforderlich ist, dass Ihnen die Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag mehr als 6 Monate zusteht.

Höhe

- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 125 Euro pro Monat
- Bei volljährigen Kindern: 41,68 Euro pro Monat

Wenn Ihre Kinder nicht in Österreich leben

Für Kinder, die in der EU, einem EWR Staat – Island, Liechtenstein, Norwegen – oder der Schweiz leben, wird der Familienbonus Plus indexiert und dem Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder aus Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus Plus.

Aufteilung

Sie können den Familienbonus Plus zwischen Ihnen und Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner teilen. In diesem Fall kann jeder von Ihnen 62,50 Euro bzw. 20,84 Euro pro Monat und Kind steuerlich berücksichtigen

lassen. Die jährliche Steuerersparnis beträgt für jeden Elternteil bis zu 750 Euro bzw. 250,08 Euro pro Kalenderjahr und Kind.

Sie kommen zu keiner Einigung bei der Aufteilung des Familienbonus Plus? Dann steht jedem von Ihnen die Hälfte des entsprechenden Familienbonus Plus zu.



Vor der Abgabe der ANV

Prüfen Sie für eine optimale Aufteilung des Familienbonus Plus die Höhe der Jahreslohnsteuer Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners.

So stellen Sie sicher, dass Sie möglichst im vollen Umfang von der Steuererleichterung profitieren können

Tipp: Am einfachsten können Sie die Höhe der Jahreslohnsteuer mittels FinanzOnline überprüfen.

Die Aufteilung des Familienbonus Plus können Sie für jedes Kind individuell entscheiden. Die Aufteilung gilt aber für das gesamte Kalenderjahr und kann nicht monatsweise beantragt werden.



Fani und Ferry Familie haben 2 gemeinsame Kinder, Simon (8 Jahre) und Alma (6 Jahre).

- Fani verdient 1.800 Euro brutto und hat laut ihrem Jahreslohnzettel 1.143,34 Euro Lohnsteuer bezahlt
- Ferry verdient 2.200 Euro brutto und hat 2.401,12 Euro Jahreslohnsteuer bezahlt

Für die beiden Kinder stehen ihnen jeweils 1.500 Euro Familienbonus Plus zu. Fani beantragt den halben Familienbonus Plus in Höhe von 750 Euro nur für Simon. Den Familienbonus Plus für Alma überlässt sie zur Gänze Ferry – da sie zu wenig Lohnsteuer bezahlt, um im vollen Ausmaß von 2 Mal 750 Euro profitieren zu können.

Ferry beantragt den halben Familienbonus Plus für Simon und den ganz Familienbonus Plus für Alma und bekommt insgesamt 2.250 Euro.

Das ist die optimale Aufteilung für Fani und Ferry, um im vollen Umfang vom Familienbonus Plus zu profitieren.

Würde Ferry für beide Kinder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 3.000 Euro beantragen, könnte dieser nicht im vollen Umfang berücksichtigt werden, da die von Ferry bezahlte Lohnsteuer nur 2.401,12 Euro beträgt.

Aufteilung bei getrennt lebenden Elternteilen

Wenn Sie Unterhalt leisten und Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben, steht Ihnen der Familienbonus Plus zu. Und zwar für jeden Monat, für den Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben.

Sie können mit Ihrer getrennt lebenden Partnerin bzw. Partner vereinbaren, dass einer von Ihnen den Familienbonus Plus im vollen Ausmaß geltend macht. Sollten Sie zu keiner Einigung kommen, steht jedem von Ihnen die Hälfte des entsprechenden Familienbonus Plus zu. Leistet der unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu.

Ein Elternteil trägt den Großteil der Kinderbetreuungskosten

Wenn einer der getrennt lebenden Elternteile für mehr als die Hälfte der Kinderbetreuung aufkommt – mindestens jedoch 1.000 Euro pro Kind im Kalenderjahr bezahlt – dann kann der Familienbonus Plus im Verhältnis 1.350 Euro zu 150 Euro aufgeteilt werden.

Als unterhaltsverpflichteter Elternteil haben Sie aber nur dann Anspruch auf 1.350 Euro, wenn Sie den gesetzlichen Unterhalt voll geleistet und zusätzlich Kinderbetreuungskosten bezahlt haben.



Diese Regelung gilt bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und ist bis einschließlich 2021 gültig. Außerdem können Sie diese Aufteilungsvariante nur bei der ANV mit dem Formular L1k – bF beantragen.

Was gilt als Kinderbetreuungskosten?

Die Kinderbetreuung muss in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Einrichtung erfolgen – wie Kindergarten, Hort, Internat, bei einer

ausgebildeten Tagesmutter bzw. Tagesvater oder von einer pädagogisch qualifizierten Person erfolgen.

Ferienbetreuung kann dann berücksichtigt werden, wenn die Kinder von pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden.

Kindermehrbetrag

Sie haben Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) und Sie zahlen keine oder sehr wenig Lohnsteuer?

Dann erhalten Sie statt des Familienbonus Plus den Kindermehrbetrag von bis zu 250 Euro pro Kind und Kalenderjahr.

Für Kinder, die in der EU, einem EWR Staat – Island, Liechtenstein, Norwegen – oder der Schweiz leben, wird der Kindermehrbetrag indiziert und dem Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst.

Für Kinder aus Drittstaaten steht kein Kindermehrbetrag zu.

Ebenso erhalten Sie keinen Kindermehrbetrag, wenn Sie an mindestens 330 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Leistungen bezogen haben – z. B. Arbeitslosengeld, Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung.

**KON
KRET**

Den Kindermehrbetrag können Sie nur im Zuge der ANV erhalten.

Familienbonus Plus beantragen

Dafür haben Sie 2 Möglichkeiten:

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der Familienbonus Plus automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Lassen Sie den Familienbonus Plus bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen, müssen Sie diesen bei der ANV im Nachhinein noch einmal beantragen. Tun Sie das nicht, nimmt das Finanzamt an, dass Ihnen der Familienbonus Plus im betreffenden Kalenderjahr nicht zugestanden ist. Der berücksichtigte Familienbonus Plus wird wieder zurückgefordert.



Der bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigte Familienbonus Plus wurde zwischen Ihnen und Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner nicht optimal aufgeteilt? Dann können Sie diese Verteilung bei der ANV entsprechend korrigieren.

Der Mehrkindzuschlag

Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von 20 Euro pro Monat. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen hat im vergangenen Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro betragen.

Achtung: Haben Sie mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner nicht mehr als 6 Monate im betreffenden Kalenderjahr zusammengelebt, zählt für die Einkommensgrenze nur Ihr Vorjahreseinkommen für den Mehrkindzuschlag.

Sonderausgaben

Wenn Sie zum Beispiel Kirchenbeiträge für Ihr Kind bezahlen, können Sie diese absetzen. Mehr zum Thema Sonderausgaben erfahren Sie im [Kapitel 3](#).

Außergewöhnliche Belastungen

Auch bei den außergewöhnlichen Belastungen haben Sie die Möglichkeit, Ausgaben für Ihre Kinder bei der ANV berücksichtigen zu lassen. Hierzu gehören z.B. zwangsläufig auswärtige Berufsaus-

bildungen, Krankheitskosten oder Kosten einer Behinderung. Welche Bestimmungen im Einzelnen dafür gelten und was außergewöhnliche Belastungen sind, erfahren Sie in den Kapiteln 7 bis 9.

Entlastung für Alleinverdienende

Familien, in denen zumindest ein Elternteil wenig verdient, werden steuerlich mit dem **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)** entlastet. Er steigt mit der Anzahl der Kinder. Um den AVAB zu bekommen, müssen Sie 3 Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen für den AVAB

- Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners betragen im Kalenderjahr höchstens 6.000 Euro

So berechnen Sie die 6.000-Euro-Grenze

Basis ist das Bruttogehalt Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners. Aber nicht alles zählt automatisch zum maßgeblichen Einkommen. Einige Gehaltsbestandteile gehören nicht dazu und können deshalb vom jährlichen Bruttobezug abgezogen werden.

Was dazu zählt:

- Gehalt bzw. Lohn inklusive Sonderzahlungen wie 13. und 14. Gehalt, Abfertigung, Sozialplanzahlung, usw.
- Bezüge aus Dienstleistungsschecks
- Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse
- Rehabilitationsgeld
- Wiedereingliederungsgeld
- Wochengeld
- Pensionsbezüge inklusive Sonderzahlungen

- Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds
- Alle anderen steuerpflichtigen Einkünfte, z. B. Vermietung, Honorare

Was nicht dazu zählt:

- Steuerfreie Sonderzahlungen, steuerfreie Zulagen und Zuschläge, z.B. für Überstunden und Nachtarbeit
- Auslagenersätze, steuerfreie Reisekosten, z.B. Kilometer-, Taggeld
- Unfallrenten
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Ausbildungs- u. Förderbeihilfen des AMS
- Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen, Familienbeihilfe



Berechnung des maßgeblichen Einkommens:

Bruttjahresbezug (inklusive Sonderzahlungen)

- steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von max. 2.100 Euro
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge
- Sozialversicherungsbeiträge
- Gewerkschaftsbeiträge
- Pendlerpauschale
- Werbungskosten (mindestens das Pauschale von 132 Euro)
- + Wochengeld

= maßgebliches Einkommen

Höhe des AVAB

Wie hoch Ihr AVAB ist, richtet sich danach, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 494 Euro
- Bei 2 Kindern: 669 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 220 Euro

Indexierung: Für Kinder, die den ständigen Aufenthalt außerhalb von Österreich, aber innerhalb der EU, EWR bzw. Schweiz haben, wird die Höhe des AVAB vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt.

Sie haben 2 Möglichkeiten, den AVAB zu beantragen

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E 30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AVAB automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Lassen Sie den AVAB bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen, müssen Sie ihn bei der ANV im Nachhinein noch einmal beantragen. Tun Sie das nicht, nimmt das Finanzamt an, dass Ihnen der AVAB im betreffenden Kalenderjahr nicht zugestanden ist. Der berücksichtigte AVAB wird wieder zurückgefordert.

TIPP

Liegen Sie mit Ihrem Einkommen unter der jährlichen Steuer-
grenze, bekommen Sie durch Ihre ANV den AVAB als Negativ-
steuer ausbezahlt (siehe [Kapitel 1](#)).

Entlastung für Alleinerziehende

Sie leben mit Ihren Kindern alleine? Dann steht Ihnen der **Alleinerzieh-
erabsetzbetrag (AEAB)** zu. Dieser Betrag wird Ihnen pro Kind, für das
Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
haben, von Ihrer Steuer abgezogen.

Mit dem AEAB werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Allein-
verdienende durch den AVAB. Die Beträge sind identisch.

Voraussetzungen für den AEAB

- Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalender-
jahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten
Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Höhe des AEAB

Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Sie Anspruch auf die Familienbeihilfe haben.

Die angegebenen Beträge bekommen Sie pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 494 Euro
- Bei 2 Kindern: 669 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 220 Euro

Indexierung: Für Kinder, die den ständigen Aufenthalt außerhalb von Österreich, aber innerhalb der EU, EWR bzw. Schweiz haben, wird die Höhe des AEAB vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt.

Sie haben 2 Möglichkeiten, den AEAB zu beantragen

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AEAB gleich automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Haben Sie den AEAB bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber beantragt, müssen Sie ihn bei der ANV im Nachhinein noch einmal ankreuzen. Tun Sie das nicht, geht das Finanzamt davon aus, dass Ihnen der AEAB im betreffenden Kalenderjahr nicht zugestanden ist. Der berücksichtigte AEAB wird wieder zurückgefordert.

TIPP

Liegen Sie mit Ihrem Einkommen unter der jährlichen Steuer-
grenze, bekommen Sie durch Ihre ANV den AEAB als Negativsteuer ausbezahlt (siehe [Kapitel 1](#)).

Entlastung für Unterhaltsleistende

Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen, Sie leisten aber den gesetzlichen Unterhalt? Diese Leistungen werden mit dem **Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)** berücksichtigt.

Voraussetzungen für den UHAB

- Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen im Haushalt, aber in Österreich, der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)
- Sie haben keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe für diese Kinder
- Sie leisten nachweislich den gesetzlichen Unterhalt für diese Kinder

Unterhaltsleistungen mit schriftlicher Vereinbarung

Der volle UHAB steht Ihnen für das Kalenderjahr dann zu, wenn Sie den Unterhalt z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils, eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleichs oder einer außerbehördlichen Vereinbarung in vollem Umfang für das Kalenderjahr geleistet haben. Ist das nicht der Fall, gewährt man Ihnen den UHAB nur für die Anzahl an Monaten, für die Sie rechnerisch die volle Unterhaltsleistung erreichen.

Unterhaltsleistung ohne schriftliche Vereinbarung

Gibt es für die Höhe der Unterhaltsleistung weder ein Gerichtsurteil noch eine außerbehördliche Einigung (schriftlicher Vertrag), gilt Folgendes: Der UHAB kann nur berücksichtigt werden, wenn es eine schriftliche Bestätigung von der empfangsberechtigten Person gibt, aus der die Höhe des vereinbarten Unterhalts hervorgeht.

Naturalunterhalt

Wenn Sie Naturalunterhalt leisten, müssen Sie das durch eine schriftliche Vereinbarung oder durch eine Bestätigung des anderen Elternteils nachweisen.

Regelbedarfssätze

Die von den Gerichten angewendeten Regelbedarfssätze kommen nur zur Anwendung, wenn ...

- keine behördliche Festsetzung,
- kein schriftlicher Vertrag und

- keine schriftliche Bestätigung der empfangsberechtigten Person vorliegt.

Regelbedarfssätze 2021 nach Alter des Kindes

- Bis 3 Jahre: 213 Euro
- Bis 6 Jahre: 274 Euro
- Bis 10 Jahre: 352 Euro
- Bis 15 Jahre: 402 Euro
- Bis 19 Jahre: 474 Euro
- Bis 25 Jahre: 594 Euro

**ACH
TUNG**

Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie nachweislich Unterhalt geleistet haben.

Leisten Sie für ein Kind Unterhalt, das außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz lebt, steht Ihnen der UHAB nicht zu. Aber Sie können die Unterhaltsleistung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Wie das funktioniert, lesen Sie im [Kapitel 9](#).

Höhe des UHAB

Der UHAB beträgt monatlich:

- Für 1 Kind: 29,20 Euro
- Für 2 Kinder: 73 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 58,40 Euro

Indexierung: Für Kinder, die den ständigen Aufenthalt außerhalb von Österreich, aber innerhalb der EU, EWR bzw. Schweiz haben, wird die Höhe des UHAB vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt.

Welche Sonderausgaben gibt es?

Die verschiedenen Arten von Sonderausgaben

2 Arten von Sonderausgaben können Sie in der ANV geltend machen. Bestimmte Sonderausgaben werden automatisch berücksichtigt.

Sonderausgaben mit Höchstbetrag

Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen und Kirchenbeiträge werden mit Höchstbetrag berücksichtigt.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Haben Sie sich in der Pensionsversicherung freiwillig weiterversichert, Schulzeiten nachgekauft oder eine Steuerberatung in Anspruch genommen? Diese Ausgaben werden unbegrenzt anerkannt.

Sonderausgaben für (Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner und Kinder

Auch manche Sonderausgaben, die Sie für Familienmitglieder bezahlen, können Sie bei der ANV abschreiben.

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WAS SIE ALS SONDERAUSGABEN ABSETZEN KÖNNEN.

Die verschiedenen Arten von Sonderausgaben

Die Sonderausgaben teilen sich in 2 Kategorien: Sonderausgaben mit und ohne Höchstbetrag – beide werden im Einkommensteuergesetz genau definiert.

Die sogenannten Topf-Sonderausgaben für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung können Sie ab dem Veranlagungsjahr 2021 nicht mehr berücksichtigen.

Bestimmte Beiträge werden von den zuständigen Stellen automatisch an das Finanzamt gemeldet:

- Kirchenbeiträge
- Spenden
- Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung
- Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Diese Sonderausgaben berücksichtigt das Finanzamt automatisch in Ihrer ANV. Dazu müssen Sie dem Zahlungsempfänger nur Ihren Vor- und Zunamen, wie er im Zentralen Melderegister angeführt ist, sowie Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Die Organisationen – z. B. Kirche, Pensionsversicherungsanstalt etc. – sind dann verpflichtet, diese Informationen in verschlüsselter Form dem Finanzamt für die automatische Berücksichtigung in Ihrer ANV zu übermitteln. In diesen Fällen ist es nicht mehr möglich, diese Sonderausgaben nachträglich selbst in der ANV einzutragen.

Werden dem Finanzamt falsche Daten gemeldet, müssen Sie sich an die Organisation wenden, an die Sie die Zahlung geleistet haben. Diese ist verpflichtet, Fehler zu korrigieren.



Zur automatischen Übermittlung Ihrer Sonderausgaben sind nur Organisationen verpflichtet, die eine feste Einrichtung in Österreich haben. Für begünstigte Spendenempfänger finden Sie eine Liste auf www.bmf.gv.at

Zahlungen an Empfänger ohne feste örtliche Einrichtung in Österreich und alle anderen Sonderausgaben müssen Sie selbst bei der ANV im Formular L 1 oder in der Beilage L 1d eintragen.

Sonderausgaben mit Höchstbetrag

Sonderausgaben mit Höchstbeträgen sind Beiträge an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften sowie Spenden an begünstigte Spendenempfänger. Diese werden automatisch berücksichtigt.

Kirchenbeiträge

Gehören Sie einer in Österreich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. einer vergleichbaren Religionsgemeinschaft aus dem EU-Raum bzw. EWR an? Dann werden bis zu 400 Euro pro Kalenderjahr Ihres Kirchenbeitrags berücksichtigt. Vorausgesetzt, Sie sind aufgrund der Beitragsordnung der Religionsgemeinschaft oder Kirche verpflichtet, den Beitrag zu leisten. Freiwillige Zahlungen gelten nicht als Kirchenbeitrag.

Geldspenden an begünstigte Spendenempfänger

Ihre Spenden werden dann automatisch berücksichtigt, wenn die betreffende Organisation in der Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen ist. Diese Liste finden Sie auf www.bmf.gv.at unter dem Menüpunkt „Steuern“.

Die Höhe des Betrags, der bei der ANV berücksichtigt werden kann, richtet sich nach Ihren Einkünften: Es sind 10 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer laufenden Einkünfte nach Verlustausgleich. Ausnahme 2020 und 2021: Es gilt die höhere Grenze aus 2019, wenn der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte in den Veranlagungen 2020 und 2021 niedriger ist als 2019.

Hat der Spendenempfänger keine feste örtliche Einrichtung in Österreich, müssen Sie die Spenden selbst in der Beilage L 1d eintragen.

Absetzbar sind z.B. Spenden für:

- Mildtätige Zwecke, die überwiegend in Österreich, der EU oder dem EWR verfolgt werden
- Entwicklungszusammenarbeit
- Hilfe in Katastrophenfällen, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden
- Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- Tierheime
- Freiwillige Feuerwehr
- Bestimmte Forschungs- und Lehreinrichtungen
- Öffentlich-rechtliche Museen

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Als Sonderausgaben ohne Höchstbetrag können Sie absetzen:

- Gesetzliche Pensionsversicherung: Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten
- Rentenzahlungen und dauernde Lasten
- Steuerberatungskosten

Freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Wenn Sie sich in beitragsfreien Zeiten freiwillig in der gesetzlichen Pensionsversicherung weiterversichern, wirken sich diese Zahlungen bei der ANV in voller Höhe aus. Das Gleiche gilt für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten. Diese Beiträge werden automatisch berücksichtigt.

Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Sie bezahlen eine Leib-, Schadens- oder Unfallrente? Dann können Sie diese Beträge ebenfalls bei der ANV geltend machen.

Steuerberatungskosten

Wenn Sie eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater beauftragen, können Sie das Honorar in voller Höhe absetzen lassen. Auch Bilanz-

buchhalterinnen und -buchhalter, Buchhalterinnen und Buchhalter oder Personalverrechnerinnen und -verrechner sind im Rahmen ihrer Befugnisse zur Steuerberatung berechtigt.

Sonderausgaben für (Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner und Kinder

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Sonderausgaben für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Partner oder Kinder geltend machen:

- Für Ihre Partnerin oder Ihren Partner, wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben
- Für jedes Kind, für das Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben
- Für jedes Kind, für das Sie mehr als 6 Monate Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben
- Für Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner, wenn Sie nicht verheiratet sind, aber mindestens ein Kind, für das mehr als 6 Monate Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei Ihnen im Haushalt lebt

Sonderausgaben, die Sie absetzen können:

- Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Kirchenbeiträge

**ACH
TUNG**

Wenn Sie den Kirchenbeitrag für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Partner und Kinder geltend machen, bleibt der Höchstbetrag von 400 Euro trotzdem unverändert.



Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden automatisch berücksichtigt. Wenn Sie diese Beiträge für Ihre (Ehe-) Partnerin bzw. Partner geltend machen wollen, müssen Sie diese Zahlungen in der Beilage L 1d angeben.



Einmalbeträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten können Sie auf Antrag auch auf 10 Jahre verteilt in der ANV geltend machen. Auch hier gilt: Sie müssen diese Verteilung auf 10 Jahre selbst im Formular L 1d angeben, da die Verteilung zu einer Abweichung gegenüber den automatisch ans Finanzamt gemeldeten Beiträgen führt.

Näheres zu weiteren Abschreibungsmöglichkeiten für Familien finden Sie im Kapitel 2.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die beruflich veranlasst sind.

Das allgemeine Werbungskostenpauschale

Wie hoch das allgemeine Pauschale ist und wie es berücksichtigt wird.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Bestimmte Berufsgruppen können besondere Pauschalen anstelle der tatsächlichen Ausgaben geltend machen.

4

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WELCHE WERBUNGSKOSTEN ABSETZBAR SIND.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Es muss also immer einen Bezug zu Ihrem Arbeitsverhältnis geben.

Deshalb können Sie nur Ihre eigenen Werbungskosten abschreiben: Für Ihre Kinder oder Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner können Sie keine Werbungskosten geltend machen.

Das allgemeine Werbungskostenpauschale

Pro Kalenderjahr wird bei der Lohnsteuerberechnung ein Werbungskostenpauschale von 132 Euro berücksichtigt – auch dann, wenn Sie tatsächlich keine Werbungskosten hatten. Der Betrag wird bei der monatlichen Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt.

Möchten Sie Ihre tatsächliche Ausgaben absetzen, müssen diese zusammengerechnet das Pauschale von 132 Euro übersteigen. Erst dann wirken sich die Werbungskosten bei der ANV aus. Welche Ausgaben das sein können, lesen Sie im [Kapitel 5](#).

Zudem gibt es Werbungskosten, die Sie ohne Anrechnung auf das Pauschale auch dann abschreiben können, wenn sie unter 132 Euro liegen. Alles darüber erfahren Sie im [Kapitel 6](#).

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Wenn Sie einen der nachfolgenden Berufe ausüben, haben Sie Anspruch auf ein besonderes Werbungskostenpauschale.

Dieses Pauschale können Sie bei der ANV anstelle der tatsächlichen Ausgaben geltend machen. Dadurch ersparen Sie sich das Sammeln von Belegen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie tatsächlich Ausgaben für Ihren Beruf haben. Ersetzt Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber die beruflichen Ausgaben, dann sind die steuerfreien Kostenersätze vom Werbungskostenpauschale abzuziehen.

**ACH
TUNG**

Diese Regelung gilt seit 2018 auch für Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Bühnengehörige

- Personen, die dem Schauspielergesetz unterliegen und andere auf Bühnen auftretende Personen sowie Filmschauspielerinnen bzw. Filmschauspieler
- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Politikerinnen bzw. Politiker

- Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderätinnen bzw. -räte, in Wien zusätzlich auch Bezirksrätinnen bzw. -räte
- 15 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Mindestens 438 Euro jährlich
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Forstwesen

- Försterinnen bzw. Förster, Berufsjägerinnen bzw. Berufsjäger (im Revierdienst), Forstarbeiterinnen bzw. Forstarbeiter ohne Motorsäge
- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 1.752 Euro jährlich

Forstarbeiterinnen bzw. Forstarbeiter mit Motorsäge

- 10 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger

- Personen, die dem Hausbesorgergesetz unterliegen. Das ist der Fall, wenn Sie schon vor dem 1. Juli 2000 als Hausbesorgerin bzw.

Hausbesorger (nicht Hausbetreuerin bzw. Hausbetreuer) tätig waren und das Dienstverhältnis seither nicht beendet haben

- 15 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 3.504 Euro jährlich

Heimarbeiterinnen bzw. Heimarbeiter

- Personen, die dem Heimarbeitsgesetz unterliegen
- 10 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Journalistinnen bzw. Journalisten, Fernsehschaffende

- Journalistinnen bzw. Journalisten und Fernsehschaffende, die regelmäßig auf dem Bildschirm zu sehen sind
- 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 3.942 Euro jährlich

Musikerinnen bzw. Musiker, Artistinnen bzw. Artisten

- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Vertreterinnen bzw. Vertreter

- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.190 Euro jährlich

Expatriates

- Personen, die während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz in Österreich hatten und im Auftrag eines ausländischen Unternehmens für ein österreichisches Unternehmen arbeiten
- Werbungskostenpauschale kann bereits bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigt werden
- 20 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 10.000 Euro jährlich

Nichtselbstständige Tagesmütter bzw. Tagesväter

- Pauschal 50 Prozent Ihrer Einkünfte aus dieser Tätigkeit (Einkünfte: Jahreslohnzettel KZ 245)
- Höchstens 400 Euro monatlich
- Einzutragen bei „Sonstige Werbungskosten“

So ermitteln Sie Ihre Bemessungsgrundlage



Jahresbruttobezug (Jahreslohnzettel Kennzahl 210)



– steuerfreie Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 215)

– steuerbegünstigte Sonderzahlungen
(Jahreslohnzettel Kennzahl 220)

– Bezüge gemäß § 67 Abs. 3–8 EStG (Abfertigung)

= Bemessungsgrundlage

Was fällt unter das Werbungskostenpauschale?

Arbeitsmittel, die für den Beruf benötigt werden

Von Arbeitskleidung über Computer und Fachliteratur bis Internet und Telefon: Sammeln Sie Belege.

Aus- und Fortbildung oder Umschulung

Wenn Sie sich beruflich weiterbilden oder eine Umschulung machen, können Sie die Kosten dafür bei der ANV absetzen.

Dienstreisen

Ihre Firma ersetzt Ihnen nicht die Kosten der Dienstreise? Dann können Sie die Ausgaben dafür geltend machen.

Ausgaben für eine Wohnung am Arbeitsort

Sie können nicht täglich an Ihren Wohnsitz heimkehren oder müssen für einen neuen Job übersiedeln: Manche Ausgaben können Sie absetzen.

5

LESEN SIE HIER, WELCHE BERUFSBEZOGENEN
AUSGABEN AUF DAS PAUSCHALE ANGERECHNET WERDEN.

Arbeitsmittel, die für den Beruf benötigt werden

Vorweg: Wenn Ihre berufsbedingten Ausgaben insgesamt höher sind als das Ihnen zustehende Werbungskostenpauschale, können Sie die tatsächlichen Ausgaben anstatt des Pauschales angeben.

Grundsätzlich werden die Ausgaben für Arbeitsmittel in digitale und sonstige Arbeitsmittel unterteilt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch ein beruflich genutztes Arbeitszimmer bei der ANV berücksichtigen. Auf den folgenden Seiten lesen Sie, welche Ausgaben berufsbedingte Ausgaben im Einzelnen sind.

TIPP

In das ANV-Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag der Werbungskosten ein, nachdem Sie die Kostenersätze und steuerfreien Zuschüsse, die Sie erhalten, abgezogen haben.

Digitale Arbeitsmittel

TIPP

Siehe auch Kapitel 6 – Homeoffice-Pauschale.

Computer

Ihren neuen Computer, bestehend aus Rechner, Tastatur und Bildschirm, bzw. Ihren neuen Laptop oder Ihr neues Tablet können Sie dann als Arbeitsmittel absetzen, wenn Sie diese beruflich verwenden. Beträgt der Kaufpreis mehr als 800 Euro, dann ist er über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren verteilt abzuschreiben (siehe Absetzung für Abnutzung).

Dabei müssen Sie zumindest 40 Prozent des Anschaffungspreises für die private Nutzung abziehen. Möchten Sie einen geringeren privaten Anteil berücksichtigt haben, müssen Sie die geringere private Nutzung nachweisen bzw. glaubhaft machen. Zum Beispiel, weil Sie ein 2. Gerät für den privaten Gebrauch haben.

Zusätzlich zum Computer können Sie auch damit zusammenhängende Ausgaben geltend machen, wie:

- Maus
- Notwendige Software
- Lizenzen
- CDs, DVDs, Handbücher
- Drucker, Scanner

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Kostet das Arbeitsmittel nicht mehr als 800 Euro, können Sie den Betrag auf einmal in dem Kalenderjahr geltend machen, in dem Sie das Gerät gekauft haben. Ist der Artikel teurer, können Sie die Anschaffungskosten nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer hinweg absetzen.



Haben Sie sich ein Arbeitsgerät für mehr als 800 Euro nach dem 30. Juni gekauft, können Sie im ersten und im letzten Jahr nur die halbe AfA absetzen



Robert Rechner kauft sich am 5. Juli einen neuen Laptop für 1.500 Euro. Zieht man 40 Prozent für die private Nutzung ab, bleiben 900 Euro, die er über die AfA abschreiben kann. Für einen Computer beträgt die gewöhnliche Nutzungsdauer bei der AfA 3 Jahre.

AfA im 1. Jahr: € 150

AfA im 2. Jahr: € 300

AfA im 3. Jahr: € 300

AfA im 4. Jahr: € 150

Gesamt: € 900

Internetkosten

Brauchen Sie Ihren Internetanschluss für berufliche Zwecke, können Sie die Provider- und Onlinegebühr bzw. die anteiligen Kosten für Ihre Paketlösung absetzen. Lässt sich die Aufteilung zwischen beruflicher und privater Nutzung nicht klar bestimmen, müssen Sie die Gewichtung selbst einschätzen und Ihre Kosten dementsprechend bei der ANV angeben.

Die Kosten für spezielle Anwendungen, z. B. ein Rechtsinformationssystem oder eine spezielle Software, können Sie in voller Höhe geltend machen, solange sie beruflich bedingt sind.

Telefon

Kommt es vor, dass Sie von Ihrem privaten Handy oder Festnetz aus berufliche Telefonate führen? Dann können Sie diese Kosten im tatsächlichen Umfang bei der ANV absetzen. Dazu gehören sowohl die Gesprächseinheiten als auch die anteilige Grundgebühr.

Sie haben einen Pauschaltarif? In diesem Fall ist eine Aufteilung zwischen privaten und beruflichen Gesprächen vorgeschrieben. Die Gewichtung müssen Sie selbst schätzen und glaubhaft machen.

Ebenso ist das Gerät selbst im Ausmaß der beruflichen Nutzung abschreibbar. Es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Computer.

Sonstige Arbeitsmittel

Arbeitskleidung

Typische Berufsbekleidung und Arbeitsschutzkleidung können Sie von der Steuer absetzen. Kleidungsstücke wie Röcke, Hosen und Anzüge, die man üblicherweise auch privat tragen kann, lassen sich nicht geltend machen – auch dann nicht, wenn Sie sie tatsächlich nur bei der Arbeit tragen oder Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber das von Ihnen verlangt.

Absetzbare Arbeitsbekleidung:

- Arbeitsmäntel, Arbeitsoveralls
- Schutzhelme
- Sicherheitsschuhe
- Uniformen

Auch die Reinigung der Arbeitskleidung ist abschreibbar. Aber nur, wenn die Reinigung außer Haus durchgeführt wird und Sie einen Beleg dafür haben (z. B. von einem Reinigungsbetrieb).

Geräte und Materialien

Darunter fallen Geräte und Materialien, die Sie vorwiegend für Ihre berufliche Tätigkeit brauchen, wie z. B.:

- Büromaterial – Papier, Schreibmaterial usw.
- Musikinstrumente für Musikerinnen bzw. Musiker
- Messerset für Köchinnen bzw. Köche
- Taschenrechner
- Werkzeuge

Fachliteratur

Zur Fachliteratur zählen Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, die in Zusammenhang mit Ihrem Beruf stehen. So kann z. B. eine Personalchefin bzw. eine Personalchefin ein Fachbuch über Personalverrechnung absetzen oder eine Programmiererin bzw. ein Programmierer ein EDV-Magazin. Tageszeitungen gelten normalerweise nicht als Fachliteratur, außer z. B. für Journalistinnen und Journalisten oder Politikerinnen und Politiker.



Allgemeinbildende Nachschlagewerke oder Lexika und Wirtschaftsmagazine wie Trend oder Gewinn können Sie nicht als Fachliteratur geltend machen.

Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird automatisch von Ihrem Gehalt abgezogen, aber noch nicht steuermindernd berücksichtigt. Diese monatlichen Beträge können Sie aber bei der ANV absetzen: Tragen Sie die Jahressumme unter „Sonstige Werbungskosten“ ein.

Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ersetzen müssen, können Sie bei der ANV als Werbungskosten abschreiben. Vorausgesetzt, die Beträge wurden nicht schon bei der laufenden Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigt.

Nicht absetzbar: die Kontoführung

Auch wenn Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber ein Gehaltskonto von Ihnen verlangt, können Sie die Gebühren dafür nicht abschreiben. Das Gleiche trifft auch auf Kreditkarten zu.

Arbeitszimmer

Ein Arbeitszimmer, das Teil Ihrer Wohnung ist, können Sie nur dann bei der ANV geltend machen, wenn es den Mittelpunkt Ihrer beruflichen

Tätigkeit bildet, und Sie es nahezu ausschließlich beruflich nutzen. Erfüllt Ihr Arbeitszimmer diese Voraussetzung, können Sie anteilig die Miete und die Betriebskosten absetzen. Das Gleiche gilt für die anteilige Abschreibung und anteiligen Finanzierungskosten (Zinsen für Darlehen), wenn Sie die Wohnung bzw. das Haus gekauft haben.



Bei einer vorübergehenden oder zeitweisen Tätigkeit im Homeoffice liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit **nicht** im Arbeitszimmer. Informationen zum Thema Homeoffice finden Sie im Kapitel 6.

Berufe, bei denen Sie das Arbeitszimmer absetzen können

Wenn Sie beispielsweise einen der folgenden Berufe ausüben, wird angenommen, dass Ihr Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit darstellt.

- Heimarbeiterin bzw. Heimarbeiter
- Heimbuchhalterin bzw. Heimbuchhalter
- Teleworkerin bzw. Teleworker
- Gutachterin bzw. Gutachter
- Schriftstellerin bzw. Schriftsteller, Dichterin bzw. Dichter
- Komponistin bzw. Komponist
- Kunstmalerin bzw. Kunstmaler, Bildhauerin bzw. Bildhauer

Berufe, bei denen Sie das Arbeitszimmer nicht absetzen können

Bei diesen Beispielen wird davon ausgegangen, dass der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers liegt. Das Arbeitszimmer ist daher nicht absetzbar.

- Lehrerin bzw. Lehrer
- Richterin bzw. Richter
- Politikerin bzw. Politiker
- Vortragende bzw. Vortragender
- Freiberuflerin bzw. Freiberufler mit auswärtiger Betriebsstätte
- (Kanzlei, Ordination, Therapieräume, Labor, Lagerräume, Fotostudio)
- Dirigentin bzw. Dirigent

Aus- und Fortbildung oder Umschulung

Wer sich in Kursen oder Lehrgängen beruflich weiterbildet und somit seine Kompetenzen vertieft oder neue Fähigkeiten erwirbt, kann die dadurch entstandenen Kosten geltend machen.

Welche Maßnahmen können Sie absetzen?

Damit die Ausgaben absetzbar sind, müssen sie im Zuge einer Fort- oder Ausbildung bzw. einer Umschulung anfallen. Diese Schulungsmaßnahmen können zum Beispiel sein:

- Fachschule und Handelsschule
- Berufsbildende höhere Schulen wie Handelsakademie, Höhere Technische Lehranstalt, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
- Kollegs nach dem Schulorganisationsgesetz
- Fachhochschule, Pädagogische Akademie, Sozial-, Militärakademie
- Universitätsstudium
- Universitätslehrgänge und postgraduale Studien
- Berufsreifeprüfung

Ausbildung

Das Wesen einer Ausbildung ist, dass sie Sie dazu befähigt, in der Zukunft einen Beruf auszuüben. Die Kosten dafür können Sie nur dann absetzen, wenn die Ausbildung in Zusammenhang mit Ihrem aktuellen Beruf oder einer damit verwandten Tätigkeit steht.

Verwandte Tätigkeiten sind Berufe, die im Wesentlichen ähnliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Beispiele für verwandte Tätigkeiten: Eine Fleischhauerin und eine Köchin oder ein Dachdecker und ein Spengler.

Beispiele, wer welche Ausbildungskosten absetzen kann:

- Elektrikerin bzw. Elektriker: Besuch einer HTL, Zweig Elektrotechnik
- Restaurantfachfrau bzw. Restaurantfachmann: Besuch eines Lehrgangs für Tourismusmanagement

- Technikerin bzw. Techniker: Kosten in Zusammenhang mit der Ziviltechnikerprüfung
- Generell: Ausgaben für die Berufsreifeprüfung

Fortbildung

Wenn Sie Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in Ihrem bestehenden Beruf vertiefen, gilt das als Fortbildung. Sie können die anfallenden Kosten dafür steuermindernd geltend machen.

Eine Fortbildung wird Ihnen sogar dann anerkannt, wenn Sie den Lehrgang als Vorbereitung für eine zukünftige Stelle machen. In diesem Fall können Sie die Fortbildung dafür schon als vorweggenommene Werbungskosten abschreiben, bevor Sie mit dem neuen Arbeitsverhältnis beginnen.

TIPP

Kurse zum Erwerb kaufmännischer oder bürotechnischer Grundfähigkeiten können Sie immer absetzen, z. B.: Buchhaltung, EDV-Einstiegskurse, europäischer Computerführerschein

Führerschein

Gibt es einen direkten Bezug zu Ihrer aktuellen beruflichen Tätigkeit, können Sie auch die Kosten für den Führerschein absetzen. Absetzbare Führerscheine sind:

- Lkw
- Lkw mit Anhänger
- Autobus

TIPP

Die Kosten für einen Pkw- oder Motorrad-Führerschein können Sie in keinem Fall geltend machen. Auch dann nicht, wenn Sie den Führerschein für Ihre Arbeit brauchen.

Sprachkurs

Ein Sprachkurs zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wird Ihnen dann als Aus- oder Fortbildung anerkannt, wenn Sie die Sprachkenntnisse für Ihren ausgeübten oder verwandten Beruf benötigen: z. B. als Servicekraft, im Sekretariat, im Verkauf oder als Telefonistin bzw. Telefonist. Besuchen Sie einen Sprachkurs im Ausland, können Sie die reinen Kurskosten immer abschreiben, wenn die Sprachkenntnisse beruflich

notwendig sind. Das gilt auch, wenn nur allgemeine Sprachkenntnisse vermittelt werden.

Die Reise- und Aufenthaltskosten können Sie jedoch nur dann abschreiben, wenn ein nahezu ausschließlich beruflicher Bezug besteht:

- Die Planung und Durchführung der Reise folgt einer lehrplanmäßigen Organisation
- Der Programminhalt ist auf Personen einer bestimmten Berufsgruppe zugeschnitten
- Sprachkenntnisse werden beruflich verwendet
- Das Programm bietet nicht mehr Freizeit als bei einer laufenden Vollzeit-Berufstätigkeit

Umschulung

Das Kennzeichen einer Umschulung ist, dass sie Ihnen den Einstieg in einen neuen Beruf ermöglicht, der sich inhaltlich von Ihrem bisherigen Beruf unterscheidet: z. B. eine Elektrikerin, die sich zur Buchhalterin umschulen lässt, oder ein Schlosser, der Krankenpfleger wird. Es muss sich daher um eine umfassende Bildungsmaßnahme handeln. Einzelne Kurse oder Module können Sie daher nicht bei der ANV absetzen.



Damit Sie die Umschulungskosten abschreiben können, müssen Sie nachweisen oder glaubhaft machen, dass Sie nach der Umschulung in dem neuen Beruf tatsächlich arbeiten werden. Reines Interesse genügt nicht für eine Abschreibung. Finden Sie jedoch nach der Umschulung keine Arbeit in dem neuen Beruf, können Sie die Kosten dennoch geltend machen.

Folgende Kosten können Sie geltend machen

Wenn Sie eine steuerlich anerkannte Fort- bzw. Ausbildung oder Umschulung gemacht haben, dann können Sie folgende Ausgaben bei Ihrer ANV geltend machen:

- Kursgebühr
- Studiengebühr
- Ausgaben für Kursunterlagen, Skripten, Fachliteratur
- Anteilige PC- und Internetkosten
- Fahrtkosten (Kilometergeld, Fahrscheine)
- Taggelder
- Kosten für auswärtige Übernachtungen

Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten

Sie müssen am Ende Ihres Arbeitsverhältnisses Aus- und Fortbildungskosten an Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber zurückzahlen? Diese Ausgaben können Sie als Werbungskosten von der Steuer absetzen, sofern Sie nicht bereits in der Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigt wurden.

Dienstreisen

Ist eine Reise beruflich veranlasst, können Sie die Reisekosten bei der ANV abschreiben. Beruflich veranlasst ist eine Reise dann, wenn entweder Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Ihnen den Auftrag dazu gegeben hat oder Sie auf Eigeninitiative z. B. zu einer beruflichen Fortbildung fahren.

Absetzbare Reisekosten bestehen aus 3 Kategorien:

- Fahrtkosten: Kilometergeld, Bahn-, Flugticket, Taxi
- Nächtigungskosten
- Taggelder zur Abdeckung des Verpflegungsmehraufwandes



Bezahlt Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber einen Kostenersatz für Ihre Dienstreise, schmälert dieser Betrag Ihre absetzbaren Werbungskosten. Sie können dann nur noch die Differenz zwischen dem Kostenersatz und dem steuerfreien Betrag für Kilometergeld, Taggeld und Nächtigungskosten bei der ANV geltend machen.

**KON
KRET**

Die folgenden Beträge können Sie von der Steuer absetzen. Was Ihnen die Arbeitgeberseite zahlen muss, wird nicht durch das Steuer-, sondern durch das Arbeitsrecht geregelt.

Kilometergeld

Machen Sie mit Ihrem privaten Fahrzeug eine berufliche Reise, dann können Sie für die Fahrtkosten das Kilometergeld geltend machen. Dafür benötigen Sie ein Fahrtenbuch.

Mindestangaben im Fahrtenbuch:

- Das benutzte Fahrzeug
- Datum der Reise
- Reisedauer mit Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt (Uhrzeit)
- Anzahl gefahrener Kilometer mit Anfangs- und Endkilometerstand
- Ausgangs- und Zielpunkt der Reise und der Reiseweg
- Zweck der Dienstreise
- Ihre Unterschrift

TIPP

Sind Sie lediglich ab und zu auf Dienstreise, brauchen Sie kein fortlaufendes Fahrtenbuch zu führen. Es genügt, wenn Sie die konkrete Reise aufzeichnen.

Die Höhe des amtlichen Kilometergeldes

Pro Kilometer können Sie je nach Fahrzeug diese steuerfreien Sätze bei der ANV geltend machen:

- 0,42 Euro – für Pkw
- 0,05 Euro – pro mitbeförderter Person
- 0,24 Euro – für Motorrad
- 0,38 Euro – für eigenes Fahrrad

Das Kilometergeld deckt folgende Kosten ab:

- Absetzung für die Abnutzung (AfA)
- Treibstoff, Öl, Strom für Elektrofahrzeuge
- Laufende Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen, z. B. Navigationsgerät
- Steuern, Gebühren
- Versicherungen aller Art

- Finanzierungskosten
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs
- Autobahnvignette, Mautgebühren
- Parkgebühren

Mit dem Auto können Sie für maximal 30.000 Kilometer pro Jahr das Kilometergeld oder die tatsächlich angefallenen Kosten bei der ANV absetzen. Nutzen Sie Ihr privates Fahrrad, sind es höchstens 1.500 Kilometer jährlich.

Taggeld und Nächtigungskosten in Österreich

Für Ihre Dienstreise im Inland können Sie Taggelder und Nächtigungsgelder von der Steuer absetzen. Vorausgesetzt, die Reise geht über einen Umkreis von 25 Kilometern zu Ihrer Arbeitsstätte hinaus. Außerdem muss die Dienstreise insgesamt mehr als 3 Stunden dauern.

Taggeld

Ab einer Mindestdauer von 3 Stunden können Sie für jede angefangene Stunde 2,20 Euro beantragen (1/12 von 26,40 Euro). Das volle Taggeld von 26,40 Euro gilt für 24 Stunden.

Bekommen Sie ein kostenloses Mittag- **oder** Abendessen, müssen Sie vom Taggeld jeweils 13,20 Euro abziehen.

Kein Taggeld bei weiterem Mittelpunkt der Tätigkeit

Sie arbeiten über einen längeren Zeitraum hinweg durchgehend oder wiederkehrend an einem anderen Einsatzort als Ihrer normalen Arbeitsstätte? Dann begründen Sie dort einen weiteren Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit.

Für Reisen zu einem Mittelpunkt der Tätigkeit können Sie kein Taggeld absetzen. Ein Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht in folgenden Fällen:

- Sie arbeiten an mindestens 5 Tagen durchgehend an Ihrem Einsatzort. Ab dem 6. Tag können Sie für diesen Einsatzort kein Taggeld mehr geltend machen. Erst nach Ablauf einer mindestens 6-monatigen Abwesenheit an diesem Ort können Sie dafür wieder ein Taggeld geltend machen.
- Sie arbeiten regelmäßig wiederkehrend, das ist mindestens einmal in der Woche, an Ihrem Einsatzort. Auch in diesem Fall können

Sie nur für 5 Tage das Taggeld geltend machen. Ab dem 6. Einsatz entsteht ein Mittelpunkt der Tätigkeit. Erst nach Ablauf einer mindestens 6-monatigen Abwesenheit an diesem Ort können Sie dafür wieder ein Taggeld bei der ANV abschreiben.

- Sie arbeiten wiederkehrend, aber nicht regelmäßig an Ihrem Einsatzort. Sie können für 15 Tage im Kalenderjahr das Taggeld absetzen. Schöpfen Sie in einem Jahr die 15 Tage aus, dann stehen Ihnen auch ohne Pause im nächsten Jahr wieder Tagelder für bis zu 15 Tage für diesen Einsatzort zu.

Ein Einsatzort ist eine politische Gemeinde. Auch Wien ist als politische Gemeinde ein einheitlicher Einsatzort. Außerdem kann ein Einsatzort ein ganzes Gebiet umfassen: Das können ein politischer Bezirk und daran angrenzende Bezirke sein. Bereisen Sie also regelmäßig ein Gebiet, das Ihnen konkret zugewiesen ist, haben Sie dort einen weiteren Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit. Ein ganzes Bundesland ist kein Einsatzgebiet (mit Ausnahme von Wien).

Auch ein Fahrzeug kann den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit bilden:

- Ihre Fahrtätigkeit findet regelmäßig in einem örtlich eingegrenzten Bereich statt, z. B. Warenauslieferungen, Fahrten wie bei der Patrouillentätigkeit von Polizei und Straßendiensten
- Sie fahren auf gleichbleibenden Routen, z. B. im Zustelldienst mit wiederkehrend gleichen Zielorten
- Ihre Fahrtätigkeit erfolgt auf dem ständig befahrenen Linien- oder Streckennetz eines Verkehrsunternehmens, z. B. bei Zugbegleiterinnen bzw. Zugbegleitern der ÖBB. In diesem Fall ist das ganze jeweilige Netz der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit. Für Bedienstete der ÖBB ist das ganz Österreich.

Nächtigungsgeld

Wenn Sie im Zuge der Dienstreise übernachten, dann können Sie auch die mit Rechnung nachweisbaren Kosten für Nächtigung und Frühstück abschreiben. Haben Sie für die Nächtigungskosten keinen Beleg, können Sie das pauschale Nächtigungsgeld von 15 Euro pro Nacht absetzen. Darin ist auch das Frühstück inkludiert.

Um das pauschale Nächtigungsgeld geltend machen zu können, müssen Sie nachweisen, dass Sie tatsächlich genächtigt haben. Dies erfolgt durch Bekanntgabe Ihrer Unterkunft (Name, Adresse). Ab einer Entfernung von 120 Kilometern ist der Nachweis nicht notwendig.



Steht Ihnen eine kostenlose Unterkunft zur Verfügung, z. B. die Schlafkabine eines Lkws, können Sie statt des Nächtigungsgelds Ihre tatsächlichen Kosten für Frühstück oder Waschgelegenheiten geltend machen – oder pro Übernachtung pauschal 4,40 Euro im Inland. Im Ausland beträgt diese Pauschale 5,85 Euro.

Taggeld und Nächtigungskosten im Ausland

Wie bei Dienstreisen innerhalb Österreichs gilt auch für Auslandsdienstreisen, dass sie mindestens 3 Stunden dauern müssen.

Für jedes Land gibt es eigene Sätze, die Sie bei der ANV als Tag- und Nächtigungsgeld geltend machen können. Eine Liste dieser Auslandsreisegebühren finden Sie im Anhang.

Taggeld

Die vollen Taggelder gelten jeweils für 24 Stunden. Ab der Mindestdauer von 3 Stunden können Sie für jede angefangene Stunde 1/12 des Taggelds, das für das jeweilige Land gilt, beantragen.

Bekommen Sie mittags **und** abends jeweils ein kostenloses Essen, können Sie nur noch 1/3 des Auslandstaggelds abschreiben. Ist nur eine Mahlzeit am Tag kostenlos, können Sie das volle Taggeld geltend machen. Das Frühstück zählt nicht als Mahlzeit.

Anders als bei Reisen in Österreich können Sie bei Auslandsreisen auch dann einen Verpflegungsmehraufwand absetzen, wenn Ihr Reiseziel ein weiterer Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit ist. Allerdings nur, wenn der Auslandstagsatz 1,5-mal höher ist als das Inlandstaggeld.



$$€ 26,40 \times 1,5 = € 39,60$$

Außerdem können Sie nicht das volle Auslandstaggeld abschreiben, sondern nur den Differenzbetrag zwischen dem Auslandstagsatz und 39,60 Euro.



Auslandstaggeld

– € 39,60

= Verpflegungsaufwand bei weiterem Mittelpunkt der Tätigkeit

Erhalten Sie ein kaufpreisangepasstes Gehalt samt einer steuerbefreiten Kaufkraftausgleichszulage und entstehen Ihnen keine erhöhten Kosten, können Sie den Differenzbetrag nicht geltend machen.



Erika Erfolgreich wird von Ihrer Chefin zu wichtigen Besprechungen für 10 Tage nach Chicago geschickt. Für die ersten 5 Tage kann Erika das Auslandstaggeld für die USA von 52,30 Euro absetzen. Ab dem 6. Tag gilt nur noch der Differenz-Verpflegungsaufwand, weil die Aufenthaltsdauer von 10 Tagen einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit begründet.

USA	€ 52,30
– € 26,40 x 1,5	€ 39,60

Differenz-Verpflegungsaufwand € 12,70

Nächtigungsgeld

Übernachten Sie während Ihrer Auslandsreise, können Sie Ihre tatsächlichen Nächtigungskosten inklusive Frühstück abschreiben. Haben Sie für die Übernachtung keine Belege, können Sie die Pauschalen geltend machen (siehe Anhang).

Ausgaben für eine Wohnung am Arbeitsort

Nicht immer findet man am Familienwohnsitz auch eine geeignete Arbeitsstelle. Können Sie nicht täglich zu Ihrem Wohnsitz zurückkehren und sind Sie deshalb gezwungen, am Arbeitsort einen 2. Haushalt zu führen? Die Ausgaben für die Zweitwohnung können Sie in bestimmten Fällen als Werbungskosten geltend machen.

Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Wenn Sie so weit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt arbeiten, dass Ihnen die tägliche Heimkehr zum Wohnsitz nicht möglich ist, können Sie nicht nur die Kosten für einen Zweitwohnsitz absetzen. Auch die Kosten für Heimfahrten zum Familienwohnsitz können Sie bei der ANV geltend machen. Voraussetzungen dafür sind:

- Ihr Beschäftigungsort ist mindestens 80 Kilometer **und** mehr als eine Stunde Fahrzeit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt
- Für Sie und Ihre Familie muss es unzumutbar sein, den Familienwohnsitz an Ihren Beschäftigungsort zu verlegen
- Beim weiter entfernten Wohnsitz muss es sich um den Familienwohnsitz handeln



Ihr Familienwohnsitz ist dort, wo Sie mit Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner zusammen leben. Sind Sie Single, gilt der Ort, an dem Sie Ihre engsten Beziehungen, wie Familie und Freunde, und einen eigenen Hausstand haben.

**ACH
TUNG**

Sie müssen am Wohnort einen eigenen Hausstand haben, um doppelte Haushaltsführung und Heimfahrten abzusetzen. Eine Wohnmöglichkeit bei den Eltern reicht nicht aus.

Die Verlegung des Familienwohnsitzes ist unzumutbar, wenn:

- Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner ist am Familienwohnsitz berufstätig und hat ortsgebundene Einkünfte von mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr
- Sie haben am Familienwohnsitz einen 2. Job mit ortsgebundenen Einkünften von mehr als 6.000 Euro
- Die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. -Partners oder Ihre eigenen Einkünfte am Familienwohnsitz betragen mehr als ein Zehntel Ihrer Einkünfte
- Ihre auswärtige Tätigkeit ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf höchstens 4 bis 5 Jahre befristet
- Sie können jederzeit an einen anderen Beschäftigungsort versetzt werden, z. B. als Bauarbeiterin oder Leiharbeiter
- In Ihrem gemeinsamen Haushalt am Familienwohnsitz wohnen minderjährige und unterhaltsberechtigende Kinder
- Die Aufgabe des Familienwohnsitzes ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, wenn diese Gründe von erheblichem objektiven Gewicht sind
- Andere schwerwiegende Gründe, wie die Pflege eines Angehörigen am Familienwohnsitz, sprechen dagegen, den Wohnsitz zu verlegen
- Fremdenrechtliche Bestimmungen machen einen Familiennachzug nicht möglich

Trifft einer dieser Gründe auf Sie zu? Dann können Sie Ihre Kosten für die doppelte Haushaltsführung und für die Familienheimfahrten dauerhaft von der Steuer absetzen.

Trifft bei Ihnen kein Grund zu, der die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort unzumutbar macht?

Dann können Sie die Kosten für den Zweitwohnsitz und die Familienheimfahrten vorübergehend geltend machen.

Sind Sie verheiratet, leben in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft, sind die Ausgaben für einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren abschreibbar. Sind Sie alleinstehend, werden Ihnen diese Kosten 6 Monate anerkannt.

Absetzbare Kosten bei einer doppelten Haushaltsführung:

- Miete, inklusive Betriebskosten, Strom, Gas usw. für eine zweckentsprechende Zweitwohnung mit rund 55 Quadratmetern

- Erforderliche Einrichtungsgegenstände für Ihre Zweitwohnung: Dafür können Sie die Absetzung für Abnutzung (AfA) geltend machen
- Vorübergehende Kosten eines Hotelzimmers bis maximal 2.200 Euro monatlich
- Kaufen Sie sich eine Wohnung am Arbeitsort, können Sie die Absetzung für Abnutzung (AfA) wie folgt geltend machen: im ersten Jahr der Berücksichtigung mit 4,5 Prozent, im 2. Jahr mit 3 Prozent und ab dem 3. Jahr mit jeweils 1,5 Prozent – bezogen auf die Anschaffungskosten. Das geht jedoch nur, wenn der Kauf vorwiegend aus beruflichen Gründen erfolgte

Familienheimfahrten

Für den Zeitraum, für den Sie die Kosten der doppelten Haushaltsführung abschreiben können, können Sie auch die Kosten für Familienheimfahrten geltend machen. Wie viele Familienheimfahrten Ihnen anerkannt werden, hängt von Ihrem Familienstand ab:

- Verheiratete, in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft Lebende: eine Heimfahrt pro Woche
- Alleinstehende: eine Heimfahrt pro Monat

Voraussetzung ist wie bei der doppelten Haushaltsführung, dass am Familienwohnsitz eine eigene Wohnung vorhanden sein muss. Eine kostenlose Wohnmöglichkeit reicht nicht aus, um die Kosten der Familienheimfahrten geltend machen zu können (z. B. Wohnen bei den Eltern).

Ausnahmeregelung für Personen ohne eigenen Hausstand

Sind Sie alleinstehend und arbeiten bei ständig wechselnden Arbeitsstätten, dann können Sie unter Umständen die Kosten für Familienheimfahrten auch dann abschreiben, wenn die Voraussetzungen für die doppelte Haushaltsführung nicht erfüllt werden (kein eigener Hausstand).

Das gilt jedoch nur, wenn am Arbeitsort lediglich eine Schlafstelle zur Verfügung steht (z. B. bei Saisonkräften) und dieser mehr als 80 Kilometer und mehr als eine Stunde Fahrzeit vom Wohnort entfernt ist. In diesen Fällen können die Familienheimfahrten für eine Fahrt im Monat für maximal 6 Monate geltend gemacht werden.

Diese Ausgaben können Sie für Familienheimfahrten abschreiben:

- Tatsächliche Ausgaben für Tickets für Bahn, Bus oder Flugzeug
- Kilometergeld, wenn Sie mit dem privaten Fahrzeug reisen

Egal, ob tatsächliche Ausgaben oder Kilometergeld: Kosten der Familienheimfahrten sind nur bis zum Höchstbetrag des großen Pendlerpauschales abschreibbar (306 Euro pro Monat). Näheres zum Pendlerpauschale lesen Sie im nächsten Kapitel.

Bezahlt Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber steuerfreie Fahrtkosten-Zuschüsse für Familienheimfahrten, können Sie nur die etwaige Differenz zu Ihren tatsächlichen Ausgaben bei der ANV abschreiben.



Schickt Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber zu einem Einsatzort, der so weit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt ist, dass die tägliche Heimfahrt unzumutbar ist? Dann kann Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Ihnen die Kosten für eine Fahrt pro Woche abgabenfrei auszahlen.

Erfüllen Sie zwar die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung, fahren aber an mindestens 4 Tagen im Monat zu Ihrem Familienwohnsitz zurück, können Sie statt der Familienheimfahrten das Pendlerpauschale über 60 Kilometer geltend machen. Die Bestimmungen zum Pendlerpauschale finden Sie im [Kapitel 6](#).

Sie machen das Pendlerpauschale statt der Familienheimfahrten geltend? Und die Entfernung zwischen Ihrem Beschäftigungsort und Ihrem Familienwohnsitz ist weiter als 120 Kilometer? Dann können Sie für die Strecke, die über 120 Kilometer hinausgeht, die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen – zusätzlich zum Pendlerpauschale. Der Gesamtbetrag – also Pendlerpauschale und tatsächliche Fahrtkosten – ist allerdings immer mit dem höchsten Pendlerpauschale begrenzt.

Allfällige Übernachtungskosten für die Tage, an denen Sie nicht zum Familienwohnsitz nach Hause fahren, können Sie zusätzlich absetzen.



Pendlerpauschale, tatsächliche Fahrtkosten ab 120 Kilometer und gelegentliche Übernachtungen: Zusammenge-rechnet dürfen diese Kosten nicht höher sein als die Kosten für eine zweckentsprechende Zweitwohnung und die mit dem Pendlerpauschale begrenzten Familienheimfahrten.

Umzugskosten

Müssen Sie aus beruflichem Anlass übersiedeln, können Sie die Umzugskosten bei der ANV geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie ohne Übersiedelung einen unzumutbar langen Arbeitsweg hätten. Außerdem müssen Sie Ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben.

Was gilt als beruflicher Anlass für eine Übersiedelung?

- Antritt einer neuen Stelle an einem weit entfernten Arbeitsort – auch dann, wenn Sie dafür aus dem Ausland nach Österreich übersiedeln
- Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers an einen entfernten Arbeitsort
- Dauerhafte Versetzung durch Ihre aktuelle Arbeitgeberin bzw. Ihren aktuellen Arbeitgeber an einen neuen, entfernten Arbeitsort
- Wegzug von den Eltern als Berufsanfängerin bzw. Berufsanfänger für Ihren ersten Job an einen entfernten Arbeitsort
- Beginn eines neuen Dienstverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus an einem entfernten Arbeitsort
- Räumung bzw. verpflichtender Bezug einer Dienstwohnung

**ACH
TUNG**

Wenn Sie für eine neue Stelle ins Ausland übersiedeln, können Sie die Umzugskosten nicht bei der ANV in Österreich absetzen.

Abschreibbare Kosten bei einem beruflich veranlassten Umzug:

- Transport- und Packkosten für Ihren Hausrat
- Handwerkerkosten für den Abbau Ihrer Einrichtung
- Ihre eigenen Fahrtkosten für die Wohnungssuche und Übersiedelung
- Maklerkosten für die Suche nach einer Mietwohnung am neuen Beschäftigungsort
- Weiterzahlung der Miete, wenn Sie schon ausgezogen sind, die Kündigungsfist aber noch läuft

Diese Kosten können Sie nicht abschreiben:

- Maklerkosten für die Suche nach einem Nachmieter für die bisherige Wohnung
- Maklerkosten für die Suche nach einer Eigentumswohnung am neuen Beschäftigungsort
- Kosten für die vertragsmäßige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes Ihrer bisherigen Wohnung
- Anschaffungskosten für Hausrat
- Wohnungsablöse

Was fällt nicht unter das Werbungskosten- pauschale?

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro

Zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag gibt es unter bestimmten Voraussetzungen ein Pendlerpauschale und den Pendlereuro.

Beiträge für Gewerkschaften, Berufsverbände und Interessensvertretungen

Zahlen Sie diese Beiträge selbst, und werden diese nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, können Sie diese geltend machen.

Sozialversicherung

Hier wird zwischen freiwilligen Beiträgen und Pflichtbeiträgen unterschieden. Lesen Sie, wann Sie was geltend machen können.

Homeoffice-Pauschale, Büromobiliar

Sie arbeiten im Homeoffice? Dann können Sie Ihre Ausgaben steuerlich berücksichtigen. Doch es gibt Voraussetzungen.

6

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE AUSGABEN NICHT AUF DAS
WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE ANGERECHNET WERDEN.

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro

Ihre Fahrtkosten für den Weg zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz werden mit dem Verkehrsabsetzbetrag von 400 Euro pro Jahr abgegolten. Dieser Absetzbetrag wird Ihnen automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt.

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie zusätzlich das kleine oder große Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei der ANV geltend machen. Welche Voraussetzungen das sind, lesen Sie im Folgenden.

**ACH
TUNG**

Das Pendlerpauschale wird als Freibetrag berücksichtigt. Der Pendlereuro ist ein Absetzbetrag.

**ACH
TUNG**

Ihre tatsächlichen Fahrtkosten für den Arbeitsweg können Sie nicht absetzen.

**ACH
TUNG**

Haben Sie ein Firmenfahrzeug, das Sie auch privat nutzen können, steht Ihnen weder das Pendlerpauschale noch der Pendlereuro zu.

Der Pendlerrechner

Um Ihr Pendlerpauschale zu berechnen, müssen Sie den Online-Pendlerrechner verwenden: www.bmf.gv.at/pendlerrechner

Geben Sie dafür einen repräsentativen Tag mit Ihren normalen Arbeitszeiten ein. Bei gleitender Arbeitszeit wählen Sie die Anfangs- und Endzeit bitte so, wie sie für die meisten Tage im Kalenderjahr typisch sind. Weitere Informationen und Hilfe finden Sie auf: <https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/pendlerrechner-faq.html>

Sie wohnen im Ausland oder Ihr Arbeitsplatz ist im Ausland (z. B. als Grenzgängerin oder Grenzgänger)? Oder der Pendlerrechner liefert dauerhaft kein Ergebnis? Dann können Sie den Pendlerrechner nicht verwenden. Sie können das Pendlerpauschale mit dem Formular L33 selbst berechnen.

ACHTUNG

Eine rückwirkende Abfrage ist beim Pendlerrechner nicht möglich. Drucken Sie sich daher das Ergebnis unbedingt aus, damit Sie es dem Finanzamt bei Bedarf vorlegen können.



Mit dem Ausdruck des Ergebnisses vom Pendlerrechner oder mittels elektronischer Übermittlung bzw. mit dem Formular L 33 können Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro auch bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber beantragen. Dann werden diese Beträge automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt.

Das kleine Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn:

- Ihr Arbeitsplatz mindestens 20 Kilometer (ohne Rundung) von Ihrer Wohnung entfernt ist,
- und die Nutzung des öffentl. Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.



Ihr Arbeitsweg bemisst sich nach den Streckenkilometern des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels und den zusätzlichen Straßenkilometern, die Sie mit dem Auto und/oder zu Fuß zurücklegen. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich ein Auto vorhanden ist bzw. ob Sie diese Verbindung tatsächlich nutzen.

Die Höhe

Ausschlaggebend für die Höhe des kleinen Pendlerpauschales ist die einfache Wegstrecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz.

Wegstrecke	Monatliches kleines Pendlerpauschale	Jährliches kleines Pendlerpauschale
mindestens 20 bis 40 km	€ 58,00	€ 696,00
mehr als 40 bis 60 km	€ 113,00	€ 1.356,00
mehr als 60 km	€ 168,00	€ 2.016,00

Das große Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn:

- Ihr Arbeitsplatz mindestens 2 Kilometer (ohne Rundung) von Ihrer Wohnung entfernt ist,
- die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels auf dem halben Arbeitsweg nicht möglich oder unzumutbar ist,
- und beides auf mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage zutrifft.

**KON
KRET**

Die Länge Ihrer Wegstrecke berechnen Sie beim großen Pendlerpauschale nach der schnellsten Straßenverbindung.

Es gibt 2 Gründe, warum die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels für Sie unzumutbar ist: eine Behinderung und die Zeitdauer.

Unzumutbarkeit bei einer Behinderung:

- Wenn Sie im Behindertenpass eine Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit haben
- Wenn Sie einen Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 besitzen

Unzumutbarkeit wegen langer Zeitdauer:

- Wenn die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 2 Stunden dauert
- Wenn Sie mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 60 Minuten aber weniger als 120 Minuten brauchen und die entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten wird. Die entfernungsabhängige Höchstdauer beträgt 60 Minuten plus 1 Minute für jeden Kilometer Ihrer einfachen Wegstrecke.

**KON
KRET**

Die Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist auf jeden Fall zumutbar, wenn die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke nicht mehr als 60 Minuten beträgt.

Die Berechnung Ihrer Zeitdauer

Zu Ihrem Arbeitsweg zählt nicht nur die reine Fahrtdauer, sondern die gesamte Zeitspanne vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn. Benötigen Sie für den Hin- und Rückweg unterschiedlich lange,

zählt die längere Zeitdauer. Ihre Zeitdauer für die einfache Strecke berechnen Sie so:

+	Wegzeit von Ihrer Wohnung bis zur Einstiegshaltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels
	+ Fahrtdauer mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel
	+ Wartezeit beim Umsteigen
	+ Wegzeit von der Ausstiegshaltestelle bis zum Arbeitsplatz
	+ Wartezeit bis zum Arbeitsbeginn
	= Zeitdauer Ihrer einfachen Strecke

Die Höhe

Auch beim großen Pendlerpauschale ist für die Höhe die einfache Wegstrecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz ausschlaggebend.

Wegstrecke	Monatliches großes Pendlerpauschale	Jährliches großes Pendlerpauschale
mindestens 2 bis 20 km	€ 31,00	€ 372,00
mehr als 20 bis 40 km	€ 123,00	€ 1.476,00
mehr als 40 bis 60 km	€ 214,00	€ 2.568,00
mehr als 60 km	€ 306,00	€ 3.672,00

Der Pendlereuro

Haben Sie Anspruch auf das kleine oder das große Pendlerpauschale, steht Ihnen auch der Pendlereuro zu. Der Pendlereuro beträgt im Kalenderjahr 2 Euro pro Kilometer für die einfache Strecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz.

Pendlerpauschale und Pendlereuro: die Drittelung

Sowohl beim kleinen als auch beim großen Pendlerpauschale und dem Pendlereuro gilt: Ob Ihnen diese in der vollen Höhe zustehen, richtet sich danach, an wie vielen Tagen im Monat Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

- Das volle Pendlerpauschale und der volle Pendlereuro: wenn Sie an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat die Strecke von der Wohnung zum Arbeitsplatz zurücklegen
- 2/3 des Pendlerpauschales bzw. Pendlereuros: wenn Sie zwischen 8 und 10 Tagen im Kalendermonat die Voraussetzungen erfüllen
- 1/3 des Pendlerpauschales und des Pendlereuros: wenn Sie an mindestens 4 und höchstens 7 Tagen im Kalendermonat die Voraussetzungen erfüllen



Andreas Arbeitsam ist in Wien angestellt und wohnt in Mödling. Seinen Arbeitsweg von 24 Kilometern legt er mit der Bahn und zu Fuß zurück. Ihm stehen das kleine Pendlerpauschale und der Pendlereuro zu. Er fährt 8 Mal im Monat von seiner Wohnung zur Arbeit und hat somit Anspruch auf 2/3 des Pendlerpauschales und des Pendlereuros.

Berechnung des jährlichen Pendlerpauschales:

€ 696 : 3 x 2 = € 464

Berechnung des jährlichen Pendlereuros:

€ 2 x 24 Kilometer = € 48 : 3 x 2 = € 32

Pendlerpauschale und Homeoffice

Sie erfüllen die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale, waren aber im Homeoffice, Kurzarbeit oder Quarantäne? Dann können Sie bis zum 30. Juni 2021 sowie für November und Dezember 2021 die Pendlerpauschale im vollen Ihnen zustehenden Umfang berücksichtigen lassen – ab 1. Juli 2021 bis 31. Oktober 2021 nur für jene Tage, an denen Sie auch tatsächlich gependelt sind.

Werkverkehr und Jobticket

Das Pendlerpauschale steht Ihnen nicht zu, wenn Sie

- an den überwiegenden Arbeitstagen im Werkverkehr zu Ihrer Arbeitsstelle gelangen (z. B. mit Firmenbussen)
- oder von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ein kostenloses Jobticket bekommen.

Müssen Sie dafür aber einen Kostenersatz zahlen, können Sie diese Ausgaben als sonstige Werbungskosten geltend machen. Allerdings nur bis zur Höhe des Pendlerpauschales, auf das Sie ohne Werkverkehr bzw. Jobticket Anspruch hätten. Ein Pendlereuro steht aber trotzdem nicht zu.

Erfüllen Sie auf dem Weg von Ihrer Wohnung bis zur Einstiegsstelle in den Werkverkehr oder bis zur Gültigkeitsgrenze des Jobtickets die Voraussetzungen für ein Pendlerpauschale? Dann können Sie dieses für die betreffende Teilstrecke beantragen. Die Höhe des Pendlerpauschales ist mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die gesamte Wegstrecke begrenzt. Für diese Teilstrecke können Sie auch den Pendlereuro geltend machen.

Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden und Interessens- vertretungen

Zahlen Sie Ihren Gewerkschaftsbeitrag direkt an die Gewerkschaft, können Sie ihn bei der ANV absetzen.

Wird Ihr Gewerkschaftsbeitrag bei der monatlichen Lohnverrechnung abgezogen, wird er dort bereits steuermindernd berücksichtigt. Sie brauchen ihn nicht mehr bei der ANV angeben.

Auch Ihre Beiträge an Berufsverbände und Interessensvertretungen können Sie bei der ANV geltend machen. Beispiele dafür sind:

- Österreichische Ärztekammer (ÖÄK)
- Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden (Logopädieaustria)
- Österreichischer Seniorenbund
- Pensionistenverband Österreich (PVÖ)

**ACH
TUNG**

Wenn Sie den Gewerkschaftsbeitrag in der ANV geltend machen, tragen Sie immer den Jahresbetrag ein.

Sozialversicherung

Pflichtbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungen

Sie gelten als geringfügig beschäftigt, wenn Sie im Monat nicht mehr als 485,85 Euro (2021: 475,86 Euro) verdienen. In diesem Fall werden Ihnen von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Wenn Sie jedoch mehrere geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig haben und damit die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, schreibt Ihnen die Krankenkasse nachträglich Sozialversicherungsbeiträge vor.

Das ist auch dann der Fall, wenn Sie ein voll versicherungspflichtiges und ein geringfügiges Arbeitsverhältnis gleichzeitig haben.

Diese Pflichtbeiträge können Sie als Werbungskosten geltend machen. Und zwar bei der ANV für das Kalenderjahr, in dem Sie die Beiträge bezahlt haben.

zB

Mia Mehrfach hat im Jahr 2020 zwei Teilzeitjobs, einer davon ist eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber, bei dem sie geringfügig angestellt ist, behält von ihr keine Sozialversicherungsbeiträge ein.

Da Mia mit beiden Dienstverhältnissen zusammen aber über der Geringfügigkeitsgrenze verdient, muss sie auch für den geringfügigen Job Sozialversicherungsbeiträge bezahlen: Die Krankenkasse fordert im Jahr 2021 die Beiträge für das vergangene Jahr nach. In diesem Jahr werden sie auch von Mia bezahlt.

Im März 2022 macht sie ihre ANV für 2021 und setzt dabei die nachgezahlten Sozialversicherungsbeiträge als Werbungskosten ab.



Auch die Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung können Sie bei der ANV abschreiben. Auch diese Selbstversicherungsbeiträge führen zu einer Negativsteuer und können daher eine Steuergutschrift bringen. Weitere Details zur Negativsteuer finden Sie im [Kapitel 1](#).

ACH TUNG

2022 beträgt die freiwillige Selbstversicherung bei geringfügig Beschäftigten 68,79 Euro (2021 67,18 Euro) im Monat.

Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

Ihre Angehörigen, insbesondere Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner, sind bei Ihnen beitragspflichtig mitversichert? Dann können Sie die Beiträge, die Sie für sie direkt an die Krankenkasse zahlen, als Werbungskosten bei der ANV absetzen.

Nicht absetzen können Sie Beiträge, die nur der Selbstversicherung Ihrer Angehörigen dienen: Es muss sich um Pflichtbeiträge handeln, um Ausgaben dafür geltend zu machen.

Selbst eingezahlte SV-Beiträge

Darunter fallen zum Beispiel Beiträge von Studierenden zur Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Diese Zahlungen können Sie als Werbungskosten bei der ANV abschreiben.

Homeoffice-Pauschale, Büromobiliar

Im Zuge der Covid-19 Krise mussten viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice arbeiten. Die Kosten für das Homeoffice konnten bisher allerdings nur sehr eingeschränkt bei der ANV berücksichtigt werden.

Seit 2021 gibt es das „**Homeoffice-Maßnahmenpaket**“. Dieses enthält auch steuerliche Maßnahmen zum Arbeiten in privaten Wohnungen. Diese Regelung gilt vorerst für die Jahre **2021 bis 2023**. Teilweise kann die Regelung auch schon für 2020 angewendet werden.

Wohnung

Was gilt im Rahmen von Homeoffice als Wohnung?

- Ihre private Wohnung als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer
- Die Wohnung Ihrer Lebenspartnerin bzw. Ihres Lebenspartners
- Die Wohnung von nahen Angehörigen

Nicht als Wohnung gelten z. B. Restaurants, Bibliotheken, öffentliche Flächen wie Parkanlagen etc.

Homeoffice-Pauschale

Dieses Pauschale wird ab der ANV 2021 automatisch berücksichtigt. Es deckt die allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Homeoffice sowie die Kosten für digitale Arbeitsmittel ab. Zu den digitalen Arbeitsmitteln zählen: Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy, Internet – siehe dazu auch Kapitel 5, Arbeitsmittel.

Für die Anerkennung des Homeoffice-Pauschales müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer – siehe Kapitel 5, Arbeitszimmer
- Sie haben für Ihre Homeoffice-Tätigkeit eine Vereinbarung mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber – z. B. eine Betriebsvereinbarung oder eine individuelle Vereinbarung

Das Homeoffice-Pauschale beträgt 3 Euro pro Tag und wird Ihnen für maximal 100 Homeoffice-Tage im Jahr anerkannt. Es können also bis zu 300 Euro im Jahr steuermindernd berücksichtigt werden. Wichtig: Ein Homeoffice-Tag bedeutet, dass Sie diesen ausschließlich im Homeoffice verbringen.



Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss ab 2021 mit dem Jahreslohnzettel (L 16) Ihre im Homeoffice verbrachten Tage an das Finanzamt melden.

Mit dem Pauschale sind die Kosten für digitale Arbeitsmittel abgegolten. Sind Ihre tatsächlichen Kosten jedoch höher – z. B., weil Sie sich für Ihre Arbeit einen Computer kaufen mussten – können Sie den übersteigenden Betrag zusätzlich berücksichtigen. Dafür müssen Sie bei der ANV aber jedenfalls den vollen Betrag angeben. Die Gegenverrechnung erfolgt automatisch durch das Finanzamt – siehe Kapitel 5, Arbeitsmittel.

**ACH
TUNG**

Die Anerkennung der zusätzlichen Kosten erfolgt nur mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale.



Gerhard Gehtnachhause arbeitete an 120 Tagen im Homeoffice. Er bekommt dafür keinen Kostenersatz von der Firma. Für die Arbeit musste er sich einen Computer kaufen – dafür macht er 420 Euro geltend. Außerdem hat er 200 Euro Kosten für das Internet. Bei seiner ANV anerkannt wird Gerhard ein Homeoffice-Pauschale von 3 Euro für die maximal möglichen 100 Tage – also 300 Euro. Zusätzlich werden ihm die übersteigenden Kosten für Computer und Internet in Höhe von 320 Euro als Werbungskosten anerkannt.

420 Euro Computer
+ 200 Euro Internet
– 300 Euro Pauschale

= 320 Euro übersteigende Kosten

Betrieb zahlt Homeoffice-Pauschale aus

Es ist auch möglich, dass Ihnen Ihr Betrieb bereits mit der monatlichen Gehaltsabrechnung ein steuerfreies Homeoffice-Pauschale auszahlt. Dieses wird in jedem Fall gegengerechnet.

Zahlt Ihnen Ihr Betrieb ein Homeoffice-Pauschale mit einem täglichen geringeren Betrag aus, wird Ihnen die Differenz zu den möglichen 3 Euro anerkannt – als Werbungskosten ohne Anrechnung auf ein Werbungskostenpauschale.



Im Jahr 2021 arbeitete Hanna Hauser 80 Tage von zu Hause aus. Von ihrer Firma erhält sie pro Homeoffice-Tag 1,80 Euro, also insgesamt 144 Euro. Bei ihrer ANV macht Hanna keine Kosten der digitalen Arbeitsmittel geltend und erhält die Differenz auf 3 Euro – also 1,20 Euro pro Homeoffice-Tag, somit 96 Euro insgesamt.

$1,20 \text{ Euro} \times 80 \text{ Homeoffice-Tage} = 96 \text{ Euro}$

Mobiliar

Zusätzlich zum Homeoffice-Pauschale können Sie Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar mit bis zu 300 Euro pro Jahr geltend machen, welches Sie sich für das Homeoffice angeschafft haben – z. B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung.

**ACH
TUNG**

Voraussetzung für die Berücksichtigung:
Sie müssen **mindestens 26 Tage** im Homeoffice verbracht haben!

Ausnahme-Regelung für die Jahre 2020 und 2021

Für die Jahre 2020 und 2021 können Sie insgesamt 300 Euro berücksichtigen, wobei für das Jahr 2020 maximal 150 Euro geltend gemacht werden können.

Sind Ihre Ausgaben im Jahr 2020 geringer als 150 Euro, können Sie die Differenz auf 300 Euro für anfallende Ausgaben im Jahr 2021 verwenden. Übersteigen Ihre Ausgaben im Jahr 2020 den Betrag von 150 Euro, können Sie den übersteigenden Betrag im Jahr 2021 berücksichtigen lassen.

**ACH
TUNG**

Insgesamt darf der Betrag für beide Jahre aber 300 Euro nicht übersteigen.



Im Jahr der Anschaffung des Mobiliars müssen Sie bei der ANV immer die gesamten Ausgaben eintragen. Die Verteilung der Ausgaben auf die folgenden Jahre erfolgt automatisch durch das Finanzamt.



Simon Sitzgut kauft im April 2020 für sein Homeoffice einen Schreibtisch um 300 Euro und einen Schreibtischsessel um 250 Euro. Für die ANV 2020 wurden ihm 150 Euro für das Mobiliar berücksichtigt. Für die folgenden Jahre verbleiben 400 Euro.

550 Euro Ausgaben
– 150 Euro ANV 2020

= 400 Euro für ANV 2021 und 2022

Im Jahr 2021 werden Simon automatisch vom Finanzamt weitere 150 Euro, und die restlichen 250 Euro dann im Jahr 2022 berücksichtigt.

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Die Voraussetzungen

Wie werden außergewöhnliche Belastungen definiert und welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?

Die Arten von außergewöhnlichen Belastungen

Es gibt Ausgaben, die sich unabhängig von der Höhe steuermindernd auswirken und solche, die mit Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Die Berechnung des Selbstbehalts

Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach Ihrem Jahreseinkommen und Ihren persönlichen Verhältnissen.

7

HIER ERFAHREN SIE, WIE AUSSERGEWÖHNLICHE
BELASTUNGEN IN DER ANV BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

Die Voraussetzungen

Eine außergewöhnliche Belastung ist definiert durch:

■ **Außergewöhnlichkeit**

Ihre Ausgaben müssen höher sein, als das bei den meisten Steuerpflichtigen mit gleichem Einkommen der Fall ist.

■ **Zwangsläufigkeit**

Sie können sich den Ausgaben aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen. Haben Sie die Ausgaben selbst verschuldet, etwa wenn Sie betrunken einen Verkehrsunfall verursachen, können Sie diese Ausgaben nicht geltend machen. Das Gleiche gilt für freiwillige Aufwendungen.

■ **Wirtschaftliche Beeinträchtigung**

Die Ausgaben müssen Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich vermindern – z. B., wenn die Kosten Ihren Selbstbehalt übersteigen.

Die Arten von außergewöhnlichen Belastungen

Alle außergewöhnlichen Belastungen sind seit 2016 im Formular L 1ab einzutragen. Für die außergewöhnlichen Belastungen Ihrer Kinder verwenden Sie das Formular L 1k.

Manche außergewöhnliche Belastungen müssen höher sein als der Selbstbehalt, damit sie sich steuerlich auswirken. Es gibt auch außergewöhnliche Belastungen, die ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden. Diese reduzieren unabhängig von der Höhe der Ausgaben Ihre Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Ausgaben wegen einer Behinderung von mindestens 25 Prozent
- Pflegekosten, sowohl im Heim als auch zu Hause

- Mehrkosten durch eine notwendige Diät, die in Zusammenhang mit einer Behinderung von mindestens 25 Prozent steht
- Aufwendungen für die Behinderung Ihres Kindes
- Berufsausbildung Ihres Kindes, die nicht am Wohnort möglich ist
- Unterhaltsleistungen für Kinder, die außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz wohnen
- Katastrophenschäden

Die Details zu außergewöhnlichen Belastungen ohne Selbstbehalt finden Sie im [Kapitel 9](#).

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

- Ausgaben in Zusammenhang mit einer Krankheit, wenn keine Behinderung von mindestens 25 Prozent vorliegt
- Kurkosten
- Pflegekosten für nahe Angehörige – im Heim und zu Hause
- Aufwendungen für eine Adoption und künstliche Befruchtung
- Bestimmte Unterhaltsleistungen für Angehörige, jedoch nicht die Unterhaltszahlungen für Kinder
- Begräbniskosten, die das Nachlassvermögen übersteigen
- Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende

Die Details dazu finden Sie im [Kapitel 8](#).

Die Berechnung des Selbstbehalts

Bei manchen außergewöhnlichen Belastungen wird Ihnen von den geltend gemachten Ausgaben ein Selbstbehalt abgezogen. Die Höhe des Selbstbehalts hängt von Ihren Einkünften ab: Aus Ihren Jahreseinkünften ergibt sich die Bemessungsgrundlage. Je nachdem, wie hoch Ihre Jahreseinkünfte sind, beträgt Ihr Selbstbehalt zwischen 6 und 12 Prozent der Bemessungsgrundlage.

So ermitteln Sie die Bemessungsgrundlage

+	Steuerpflichtige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 245)
	+ sonstige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
	- SV-Beiträge der sonstigen Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 225)
	- Werbungskosten (mindestens das Werbungskostenpauschale von € 132)
	- Sonderausgaben
	- außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt
	- Freibetrag für Opferausweis-Inhaberinnen bzw. -Inhaber
	= Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt

Die Höhe des Selbstbehalts

Bemessungsgrundlage (Jahreseinkommen)	Selbstbehalt
höchstens € 7.300,00	6 %
mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00	8 %
mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00	10 %
mehr als € 36.400,00	12 %

Unter bestimmten Voraussetzungen bekommen Sie einen niedrigeren Selbstbehalt berücksichtigt. Jeder der folgenden Punkte reduziert Ihren Selbstbehalt um je ein Prozent:

- Jedes Kind, für das Sie oder Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihr -Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben
- Jedes Kind, für das Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB) haben
- Ihnen steht der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) zu
- Sie haben zwar keinen Anspruch auf den AVAB, sind aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner erzielt weniger als 6.000 Euro Einkünfte im Kalenderjahr. Die Einkommensgrenze für die (Ehe-)Partnerin bzw. den Partner errechnet sich wie beim AVAB (vergleiche [Kapitel 2](#))



Tanja Taff hat 2 Kinder und ist Alleinverdienerin. Sie hat keine Werbungskosten oder Sonderausgaben abzuschreiben. Allerdings macht Sie Zahnartzkosten von 2.357 Euro geltend, das sind außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt. Tanja zieht zur Berechnung des Selbstbehalts den Jahreslohnzettel heran, den Sie bei ihrer Arbeitgeberin angefordert hat. Damit berechnet Sie die Bemessungsgrundlage:

Steuerpflichtige Bezüge laut Kennzahl 245:	€ 18.118,58
+ sonstige Bezüge laut Kennzahl 220:	€ 3.600,00
– SV-Beiträge der sonstigen Bezüge laut Kennzahl 225:	€ 544,32
– Werbungskostenpauschale	€ 132,00

Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt € 21.042,26

Aufgrund der Höhe der Bemessungsgrundlage beträgt ihr Selbstbehalt 10 Prozent. Durch den Anspruch auf den AVAB und die beiden Kinder reduziert sich dieser Satz insgesamt um 3 Punkte auf 7 Prozent.

$21.042,26 \times 7 \% = € 1.472,96$ Selbstbehalt

Die Differenz zwischen diesem Selbstbehalt und Tanjas außergewöhnlichen Belastungen wird ihr von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

$€ 2.357,00 - € 1.472,96 = € 884,04$



In das ANV-Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag der außergewöhnlichen Belastungen ein, nachdem Sie die Kostenersätze und Zuschüsse, die Sie erhalten, abgezogen haben. Der Selbstbehalt dagegen wird vom Finanzamt automatisch im Zuge der Veranlagung errechnet und abgezogen.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Krankheit und Pflege

Ärzte, Medikamente, Kuraufenthalte und die Pflege von Angehörigen: Medizinisch notwendige Kosten werden Ihnen anerkannt.

Begräbniskosten

Wenn Sie ein Begräbnis für Angehörige bezahlen müssen, können Sie die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen.

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

Kosten für Kinderbetreuung von Alleinerziehenden und Kosten für eine Adoption oder künstliche Befruchtung sind außergewöhnliche Belastungen.



IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE AUSGABEN SIE MIT SELBSTBEHALT GELTEND MACHEN KÖNNEN.

Krankheit und Pflege

Ausgaben, die Ihnen entstehen, weil Sie krank sind, eine Kur benötigen oder Angehörige gepflegt werden müssen, können Sie bei der ANV geltend machen. Diese Kosten werden mit Selbstbehalt berücksichtigt.

Krankheitskosten

ACHTUNG

Als Krankheitskosten sind nur Ausgaben für die Linderung oder Heilung einer bestehenden Krankheit abschreibbar.

Daher sind Kosten für Behandlungen, die der Vorbeugung einer Krankheit oder dem Erhalt Ihrer Gesundheit dienen, nicht absetzbar. Das sind z. B. Ausgaben für Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Das Gleiche gilt für Verhütungsmittel und Schönheitsoperationen.

Absetzbare Krankheitskosten:

- Aufwendungen zur Linderung und Heilung einer Allergieerkrankung
- Arzt- und Spitalhonorare
- Kosten für Medikamente und Heilbehandlungen, auch homöopathische Präparate, TCM
- Rezeptgebühren, Selbstbehalte
- Behandlungsbeiträge, auch Akupunktur und Psychotherapie
- Ausgaben für Heilbehelfe wie Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen, Krücken oder Bruchbänder
- Ausgaben für Zahnbehandlungen bzw. Zahnersätze wie Zahnprothesen, Brücken, Kronen – nicht absetzbar ist die medizinische Mundhygiene
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital
- Fahrtkosten, wenn Sie Angehörige im Spital besuchen
- Ihre Aufenthaltskosten, wenn Sie als Begleitperson bei einem Kind im Spital bleiben
- Zuzahlungen zu Kur-, Rehabilitations- und Spitalsaufenthalten, abzüglich einer Haushaltersparnis von 5,23 Euro pro Tag.

TIPP

Sie können nicht nur Ihre eigenen Krankheitskosten geltend machen, sondern auch die Krankheitskosten für Personen, die unterhaltsberechtig sind, z. B. Ihre Kinder.



Sie haben eine Behinderung von mindestens 25 Prozent? Dann können Sie Krankheitskosten, die damit in Verbindung stehen, ohne Selbstbehalt abschreiben. Näheres dazu lesen Sie im Kapitel 9.

Kurkosten

Damit Sie die Ausgaben für einen Kuraufenthalt geltend machen können, müssen 3 Bedingungen erfüllt sein. Die Kur muss:

- In Zusammenhang mit einer Krankheit anfallen
- Medizinisch erforderlich sein
- Unter ärztlicher Aufsicht erfolgen

Die medizinische Notwendigkeit Ihrer Kur weisen Sie entweder durch eine vor Antritt der Kur ausgestellte Bestätigung oder den Erhalt eines Kostenersatzes von Ihrer Sozialversicherung nach.

Absetzbare Kurkosten:

- Aufenthaltskosten, abzüglich einer Haushaltsersparnis
- Kosten für die medizinische Behandlung und Kurmittel
- Fahrtkosten zum und vom Kurort
- Kosten für die Begleitperson von pflege- oder hilfsbedürftigen Personen und Kindern. Begleiten oder besuchen Sie einen selbstständigen Erwachsenen z. B. Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner, können Sie Ihre Ausgaben nicht absetzen

Von den Kurkosten, die Sie geltend machen, müssen Sie eine Haushaltsersparnis von 5,23 Euro pro Tag abziehen.

Kosten für ein Alten- oder Pflegeheim und häusliche Pflege

Wenn Sie für unterhaltsberechtigte Personen, z. B. Eltern oder (Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner, die Pflegekosten ganz oder zum Teil übernehmen, können Sie diese abschreiben.

Diese Ausgaben sind dann absetzbar, wenn eine Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit vorliegt. Die medizinische Notwendigkeit können Sie entweder durch den Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 1 oder mit einem ärztlichen Gutachten nachweisen.

**ACH
TUNG**

Erfolgt die Unterbringung lediglich aus Altersgründen im Heim, können Sie die Kosten dafür nicht geltend machen.

Wie können Sie diese Kosten geltend machen?

Von den Ausgaben für die Pflege bzw. Betreuung ziehen Sie öffentliche Zuschüsse wie das Pflegegeld oder die Blindenzulage ab.

Bei einer Pflege im Heim rechnen Sie außerdem eine Haushaltsersparnis von 5,23 Euro pro Tag bzw. 156,96 Euro pro Monat weg. Das ergibt die absetzbaren Pflegekosten.

Den Teil der Kosten, den die pflegebedürftige Person nicht selbst zahlen kann, können Sie bei Ihrer ANV als „Sonstige außergewöhnliche Belastungen“ abschreiben. Außer es handelt sich um eine Gegenleistung, z. B. bei einer Vermögensübertragung.

Sonderregelung für Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener

Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) haben und die Pflegekosten für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner tragen, wird kein Selbstbehalt berücksichtigt.

Das ist auch dann der Fall, wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihr -Partner ein Einkommen von nicht mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr erzielt. Wie Sie diese Einkommensgrenze berechnen, lesen Sie im Kapitel 2 beim AVAB.



Bei Einkünften der (Ehe)Partnerin bzw. des -Partners, die zwischen 6.000 und 11.000 Euro liegen, können behinderungsbedingte Aufwendungen mit Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Begräbniskosten

Ausgaben für das Begräbnis einer bzw. eines nahen Angehörigen können Sie unter folgender Voraussetzung geltend machen: Sie müssen für die Beerdigung aufkommen, weil das Nachlassvermögen für die anfallenden Kosten nicht ausreicht.

Für das Begräbnis inklusive Grabstein können Sie maximal 15.000 Euro absetzen. Höhere Kosten können Sie nur dann absetzen, wenn sie unvermeidbar sind. Das ist z. B. bei einer notwendigen Überführung oder besonderen Gestaltungsvorschriften für den Grabstein der Fall. Zu den Begräbniskosten zählen auch die Kosten für ein ortsübliches Totenmahl und der Blumenschmuck.

Folgendes müssen Sie von den Begräbniskosten abziehen:

- Zuschüsse für das Begräbnis, z. B. aus einer Versicherung
- Nachlassaktiva, d. h. die Vermögenswerte ohne Schulden

ACHTUNG

Ihre Ausgaben für Trauerbekleidung und Grabpflege können Sie nicht geltend machen. Ebenso nicht abschreibbar ist die Grabmiete.

zB

Anton Altgut verstirbt und hinterlässt seinem Sohn Max ein Auto im Wert von 11.000 Euro und einen Privatkredit, bei dem noch 4.000 Euro offen sind. Die Nachlassaktiva betragen also 11.000 Euro. Sie können nicht mit dem Kredit gegengerechnet werden.

Max kommt für die Bestattung auf: Das Begräbnis inklusive Grabstein, Blumenschmuck und Totenmahl kostet 18.000 Euro. Abschreiben kann er allerdings nur maximal 15.000 Euro – davon muss Max das Nachlassvermögen seines Vaters, also 11.000 Euro, abziehen.

Somit kann er 4.000 Euro als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend machen.

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

Kinderbetreuung Alleinerziehende

Wenn Sie alleinerziehend sind, dann können Sie Kosten der Kinderbetreuung mit Selbstbehalt geltend machen. Längstens jedoch bis zur Vollendung der Schulpflicht.

Kosten für Adoption und künstliche Befruchtung

Adoptionskosten können Sie von der Steuer absetzen, ebenso die Kosten für eine künstliche Befruchtung (z. B. In-Vitro-Fertilisation), sofern diese nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz zulässig ist.

Bestimmte Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen für nahe Angehörige können Sie nur dann absetzen, wenn die betreffenden Kosten für dieses Familienmitglied selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Beispiele dafür sind, wenn Sie als Tochter bzw. Sohn für Ihre mittellosen Eltern die Beseitigung von Katastrophenschäden übernehmen, oder Sie für Ihr Kind die Krankheitskosten tragen.

Nicht abschreiben können Sie Folgendes:

- Alimente für Ihre Kinder. Dafür gibt es den Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB), siehe [Kapitel 2](#)
- Unterhaltsleistungen an Ihre geschiedene Ehefrau bzw. Ihren geschiedenen Ehemann
- Zahlungen an mittellose Angehörige zur Deckung des Lebensunterhaltes

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Katastrophenschäden

Kosten, die Ihnen durch ein Hochwasser, einen Sturm oder eine Lawine entstanden sind, können Sie in vollem Umfang geltend machen.

Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung

Hierfür gibt es Freibeträge. Zudem können Sie Kosten für Hilfsmittel absetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen auch für Ihre (Ehe-) Partnerin bzw. -Partner.

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

Dazu zählen Kosten für eine auswärtige Berufsausbildung und eine Krankheit oder Behinderung ab 25 Prozent.

9

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE AUSGABEN SIE OHNE SELBSTBEHALT GELTEND MACHEN KÖNNEN.

Katastrophenschäden

Ohne Selbstbehalt können Sie die Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden absetzen. Dazu zählen vor allem Schäden aufgrund von Naturkatastrophen wie:

- Hochwasser
- Erdbeben
- Vermurungen
- Lawinen
- Sturm
- Erdbeben
- Felssturz

Über die Art und das Ausmaß der betreffenden Schäden muss von der Gemeindegemeinschaft eine Niederschrift angefertigt werden. Handelt es sich um Schäden an Immobilien, z. B. an einem Wohnraum, können Sie die Ausgaben nur dann geltend machen, wenn Sie die grundbücherliche Eigentümerin bzw. der Eigentümer sind. Auch bei anderen beschädigten Wirtschaftsgütern, z. B. einem Pkw, müssen Sie zum Zeitpunkt des Schadens die Eigentümerin bzw. der Eigentümer gewesen sein.

Absetzbare Kosten

Sind Sie von einer Naturkatastrophe betroffen, können Sie folgende Ausgaben geltend machen:

- Schadensbeseitigung: alle Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beseitigung der Katastrophenfolgen stehen, z. B. die Beseitigung von Wasser- und Schlammresten sowie von unbrauchbar gewordenen Gegenständen. Das gilt auch für den Zweitwohnsitz
- Reparatur und Sanierung: z. B. bei Wohnungen und Häusern – allerdings nur für den Erstwohnsitz. Für einen Zweitwohnsitz sind diese Kosten nicht absetzbar
- Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände: wenn diese Gegenstände für die übliche Lebensführung nötig sind, z. B. der Neubau des gesamten Wohngebäudes oder die Wiederbeschaffung von Möbeln,

Elektrogeräten, Heimtextilien, Geschirr, Lampen oder Kleidung (2.000 Euro pro Person). Bei einem Pkw gilt nur der Wert des Autos zum Zeitpunkt des Schadens. Für einen Zweitwohnsitz sind diese Kosten nicht absetzbar

■ Mietkosten für ein Überbrückungsquartier



Für alle Kosten, die Sie geltend machen, brauchen Sie eine Rechnung als Nachweis. Haben Sie Subventionen, Spenden oder eine Erstattung von einer Versicherung bekommen, müssen Sie diese Beträge von Ihren tatsächlichen Ausgaben abziehen.

Nicht absetzbare Kosten

Folgendes können Sie nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen:

- Foto- und Filmausrüstung
- Sammlungen, z. B. von Briefmarken oder Schallplatten
- Luxusgegenstände
- Sportgeräte
- Swimmingpool oder Gartenteich
- Gartengestaltung, Gartengeräte, Garten- bzw. Werkzeughütte
- Neubau des Zweitwohnsitzes

Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung

Ab einem Behinderungsgrad von mindestens 25 Prozent werden Sie steuerlich durch pauschale Freibeträge entlastet. Auch für Ihren Mehraufwand wegen einer notwendigen Diätverpflegung gibt es Freibeträge. Mehr dazu lesen Sie am Ende dieses Unterkapitels.

Anstelle des pauschalen Freibetrags können Sie aber auch Ihre tatsächlichen Ausgaben absetzen. Das können z. B. Kosten für notwendiges Pflegepersonal oder spezielle Hygieneartikel sein.

Wenn Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen wollen, müssen Sie alle Ausgaben mit Belegen nachweisen. Das gilt auch für allfällige Mehraufwendungen für eine Diätverpflegung. Im Schätzungsweg kann dafür die Höhe der Freibeträge angesetzt werden.

Zusätzlich zu den Kosten der Behinderung können Sie Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend machen.

Nachweis der Behinderung

Damit Ihre Behinderung steuerlich berücksichtigt werden kann, muss sie amtlich festgestellt werden. Sie brauchen daher einen Nachweis über den Grad der Erwerbsminderung. Diesen bekommen Sie bei folgenden Stellen:

- Als Empfängerin bzw. Empfänger einer Opferrente:
bei Ihrer Landeshauptmannschaft
- Bei Berufskrankheiten und -unfällen:
bei Ihrem Sozialversicherungsträger
- In allen anderen Fällen und bei Mehrfachbehinderungen:
beim Sozialministeriumservice

Alle Adressen finden Sie im Anhang und auf www.sozialministeriumservice.at

Sie haben schon einen Nachweis über den Grad Ihrer Erwerbsminderung? Bestehende Bescheinigungen bleiben bis auf weiteres gültig. Das gilt auch für die Nachweise, die bis 2004 vom Gesundheitsamt oder einer Amtsärztin bzw. einem Amtsarzt ausgestellt wurden.

TIPP

Beziehen Sie Pflegegeld, wird automatisch davon ausgegangen, dass Ihre Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt.

Die pauschalen Freibeträge

Die Höhe des pauschalen Freibetrags hängt vom Grad Ihrer Behinderung ab. Der Freibetrag steht Ihnen ab dem Kalenderjahr zu, in dem die

amtliche Bescheinigung ausgestellt wurde. Ist dort vermerkt, dass Ihre Erwerbsminderung schon länger besteht, können Sie den Freibetrag rückwirkend bei Ihrer ANV berücksichtigen lassen.



Wenn Sie Pflegegeld bezogen haben, steht Ihnen der pauschale Freibetrag nicht zu. Sie können aber Ihre tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend machen. Hier wird das Pflegegeld aber gegengerechnet. Außerdem können Sie Ihre Kosten für Hilfsmittel und Heilbehandlungen absetzen. Bei diesen Aufwendungen kommt es zu keiner Kürzung durch das Pflegegeld.

Die Höhe

Grad der Behinderung	Freibetrag pro Kalenderjahr
25–34 %	€ 124,00
35–44 %	€ 164,00
45–54 %	€ 401,00
55–64 %	€ 486,00
65–74 %	€ 599,00
75–84 %	€ 718,00
85–94 %	€ 837,00
ab 95 %	€ 1.198,00

Ausgaben für Hilfsmittel

Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel, Vorrichtungen und Gegenstände, die eine körperliche Beeinträchtigung ausgleichen: Die Kosten dafür können Sie zusätzlich zum Freibetrag absetzen – ohne Gegenrechnung mit dem Pflegegeld.

Zu den Hilfsmitteln zählen:

- Rollstühle, Rollatoren, Krücken
- Prothesen
- Kfz-Adaptionen wie eine Hebebühne oder eine Rollstuhlrampe
- Wohnungsumbauten, z. B. Umbau zu einem barrierefreien Bad
- Sehbehelfe, Blindenhilfsmittel, Hörgeräte

Kosten der Heilbehandlung

Fallen wegen Ihrer Behinderung Behandlungs- bzw. Krankheitskosten an, dann können Sie diese zusätzlich zum Freibetrag geltend machen.

Dazu gehören:

- Arzthonorare
- Spitalskosten
- Kurkosten, wenn die Kur ärztlich verordnet wurde
- Ausgaben für Medikamente
- Fahrtkosten zur Behandlung (Taxi, Kilomergeld, Krankentransport)

ACHTUNG

Krankheitskosten, die nicht in Verbindung mit Ihrer Behinderung anfallen, gelten als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt. Bitte lesen Sie dazu das [Kapitel 8](#).

Gehbehinderung

Haben Sie eine Körperbehinderung von mindestens 50 Prozent, können Sie einen zusätzlichen Freibetrag von 190 Euro pro Monat für den Mehraufwand Ihres Kraftfahrzeuges geltend machen. Dafür müssen die folgenden 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist unzumutbar
- Das Kraftfahrzeug ist auf Sie zugelassen

KONKRET

Als gehbehindert gelten auch blinde und schwerstsehbehinderte Menschen, die eine Blindenzulage oder Pflegegeld ab Stufe 3 beziehen.



Ist das Auto nicht auf Sie persönlich zugelassen, sondern auf ein Familienmitglied, können Sie nur Fahrten in Zusammenhang mit Ihrer Heilbehandlung geltend machen. Das sind z. B. Wege zum Arzt oder ins Spital. Sie können dabei das amtliche Kilomergeld ansetzen. Wie hoch die Sätze dafür sind, lesen Sie unter „Dienstreisen“ im [Kapitel 5](#).

Nachweis der Gehbehinderung

Für den Nachweis Ihrer Gehbehinderung haben Sie 3 Möglichkeiten:

- Mit der Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung
- Durch den Bescheid über die Befreiung der Kfz-Steuer
- Die Unzumutbarkeit der Verwendung von öffentlichen Verkehrsmittel ist in Ihrem Behindertenpass eingetragen

Mehraufwand für Taxikosten

Haben Sie selbst kein eigenes Auto, können Sie Ihre Ausgaben für Taxifahrten abschreiben. Diese Kosten werden Ihnen bis zu einer Höhe von 153 Euro im Monat anerkannt. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mit Taxirechnungen.

Pauschale Freibeträge für eine Diätverpflegung

Eine Krankheit zwingt Sie, eine bestimmte Diät einzuhalten? Um Ihren dadurch entstehenden Mehraufwand auszugleichen, haben Sie 2 Möglichkeiten: Sie können entweder Ihren tatsächlichen Aufwand mit Belegen geltend machen oder den pauschalen Steuerfreibetrag nutzen. Beides gilt auch dann, wenn Sie Pflegegeld beziehen.

Für den Freibetrag müssen Sie 2 Voraussetzungen erfüllen:

- Der Gesamtgrad der Behinderung muss mind. 25 Prozent betragen
- Die Behinderung, wegen der Sie Diät halten müssen, muss mind. 20 Prozent ausmachen

Sie erfüllen diese Voraussetzungen nicht, müssen aber dennoch Diät halten? Dann können Sie den Freibetrag bei den außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt absetzen.

Sind Sie auf mehrere Diäten angewiesen, wird Ihnen nur ein Pauschalbetrag gewährt – allerdings der jeweils höchste.

Die Höhe

Krankheit	Monatlicher Freibetrag
Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids	€ 70,00
Gallen-, Leber-, Nierenleiden	€ 51,00
Magenerkrankungen und andere innere Krankheiten	€ 42,00

Behinderungen Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres -Partners

Die Kosten der Behinderung bzw. der Heilbehandlung können Sie nicht nur für sich selbst, sondern unter bestimmten Bedingungen auch für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihren -Partner absetzen. Vorausgesetzt, ihre bzw. seine Behinderung beträgt mindestens 25 Prozent.

Wann können Sie die Kosten für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihren Partner ohne Selbstbehalt absetzen?

- Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) haben
- Wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben und das Einkommen Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres Partners nicht mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr beträgt (siehe [Kapitel 2, Einkommensgrenze beim AVAB](#))

Näheres zu Behinderungen bei Kindern lesen Sie im folgenden Unterkapitel „Außergewöhnliche Belastungen für Kinder“.

Die Steuerfreibeträge in der Übersicht

Freibetrag	Ohne Pflegegeldbezug	Mit Pflegegeldbezug
Pauschaler Freibetrag für Behinderungen ab 25 %	✓	–
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegungen	✓	✓
Freibetrag für ein eigenes Kfz bei einer Gehbehinderung ab 50 %	✓	✓
Taxikosten bei einer Gehbehinderung, wenn kein eigenes Kfz vorhanden ist	✓	✓
Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen	✓	✓

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

**KON
KRET**

Alle Kosten und Freibeträge in Zusammenhang mit Kindern sind im Formular L 1k einzutragen.

Auswärtige Berufsausbildung Ihres Kindes

Besucht Ihr Kind eine Schule, absolviert es ein Studium oder eine Lehre außerhalb des Einzugsbereiches Ihres Familienwohnsitzes, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen.

Der Freibetrag beträgt 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Monat. Erstreckt sich die Ausbildung über das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- An Ihrem Wohnort gibt es keine geeignete Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen der Ausbildungsstätte und Ihrem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienfördergesetz nicht zumutbar
- Bei Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrlingen: In einem Umkreis von 25 Kilometern gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und die Kinder bzw. Jugendlichen wohnen am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, z. B. einem Internat

TIPP

Wenn Ihr Kind im Rahmen des Schulbesuches oder des Studiums ein Auslandssemester absolviert, steht der Freibetrag für diese Monate üblicherweise zu.

Krankheitskosten und Ausgaben für Behinderungen von Kindern

Behinderungen bis 25 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von unter 25 Prozent, können Sie die tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen abschreiben. In diesem Fall werden die Ausgaben mit Selbstbehalt berücksichtigt. Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie zudem einen der pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung unter Berücksichtigung des Selbstbehalts geltend machen. Für folgenden Krankheiten gibt es Freibeträge:

- Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids
- Gallen-, Leber- Nierenerkrankungen
- Magenerkrankung und andere innere Krankheiten

Die Höhen dieser Steuerfreibeträge finden Sie im Abschnitt „Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung“ dieses Kapitels. Wie der Selbstbehalt berechnet wird, lesen Sie im Kapitel 7.

Kosten bei Behinderungen zwischen 25 und 49 Prozent

In diesem Bereich können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten sowie die Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben.

Für den Freibetrag müssen 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Grad der Behinderung Ihres Kindes muss mind. 25 % betragen
- Die Behinderung, wegen der Sie Diät halten müssen, muss mind. 20 Prozent ausmachen

Zudem gibt es je nach Behinderungsgrad Ihres Kindes pauschale Freibeträge. Was Sie im Einzelnen geltend machen können und wie hoch die Freibeträge sind, entnehmen Sie bitte dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels „Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung“.

Behinderungen ab 50 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von mindestens 50 Prozent, steht Ihnen die erhöhte Familienbeihilfe zu. Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dies mit den Kosten bzw. dem Freibetrag gegengerechnet.

Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können Sie Folgendes absetzen:

- Ausgaben für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlungen
- Fahrtkosten zur Schule
- Ausgaben für eine Sonder-/Pflegeschule
- Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte

**KON
KRET**

Ihr Kind wohnt in einem Vollinternat und Sie machen den monatlichen Freibetrag geltend? Dann reduziert sich der Freibetrag von 262 Euro für jeden Internatstag um 1/30.



Haben Sie und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner Anspruch auf den Freibetrag, können Sie sich diesen teilen: und zwar in dem Verhältnis, in dem Sie die Kosten tragen. Aber auch bei Teilung des Freibetrags stehen Ihnen insgesamt nur 262 Euro monatlich zu.

Die Freibeträge für Kinder mit Behinderungen in der Übersicht

	ab 25 % ohne erhöhte Familienbeihilfe	ab 50 % mit erhöh- ter Familienbeihilfe, ohne Pflegegeld	ab 50 % mit erhöh- ter Familienbeihilfe, mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Behinderungsgrad	✓	–	–
Pauschaler Freibetrag von € 262,00 mtl.	–	✓	✓ um Pflegegeld ge- kürzt
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	✓	–	–
Freibetrag für Taxikosten bzw. eigenes Kfz	–	–	–
Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen	✓	✓	✓
Schulgeld für Sonder-/ Pflegeschule	✓	✓	✓
Behindertenwerkstätte	✓	✓	✓

Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland

Sie haben unterhaltsberechtignte Kinder, die ständig außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. der Schweiz leben, und für die Sie Unterhalt leisten?

Wenn Ihnen für diese Kinder keine Familienbeihilfe oder kein Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB) zusteht, können Sie folgende Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt absetzen:

- 50 Euro monatlich pro Kind
- Die Hälfte Ihrer tatsächlichen Unterhaltsleistungen

Die Hälfte des tatsächlich geleisteten Unterhalts können Sie dann geltend machen, wenn der Unterhalt im Aufenthaltsland des Kindes angemessen ist. Das ist üblicherweise in Hochpreisländern der Fall (z. B. Japan).

Wann Sie Anspruch auf den UHAB haben, lesen Sie im [Kapitel 2](#).

Um den Unterhalt geltend machen zu können, müssen Sie die Geburtsurkunde und eine amtliche Bescheinigung der Heimatbehörde des betreffenden Kindes vorweisen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst oder ins Deutsche übersetzt worden sein. Grundsätzlich können Sie den Unterhalt bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes abschreiben.



Hat Ihr Kind das 15. Lebensjahr vollendet, müssen Sie nachweisen, dass Ihr Kind noch nicht selbsterhaltungsfähig ist, z. B. mit einer Bestätigung der zuständigen Schulbehörde. Spätestens bei Volljährigkeit Ihres Kindes können Sie Ihre Leistungen nicht mehr abschreiben. Wann die Volljährigkeit eintritt, ist von den jeweiligen Bestimmungen des Aufenthaltslandes abhängig.

Wie versteuern Sie ausländische Einkünfte?

Wohnsitz in Österreich und ausländische Einkünfte

Sind Sie für eine Firma mit Sitz im Ausland tätig oder beziehen Sie eine ausländische Pension? Hier erfahren Sie, was zu tun ist.

Österreichische Einkünfte und Wohnsitz im Ausland

Sie sind nur beschränkt steuerpflichtig. Wann es dennoch sinnvoll ist, die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich zu beantragen.

10

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WAS ZU TUN IST,
WENN SIE EINKÜNFTE MIT AUSLANDSBEZUG ERHALTEN.

Wohnsitz in Österreich und ausländische Einkünfte

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sind Sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet: Ihr gesamtes Welteinkommen ist in Österreich steuerpflichtig. Auch das Einkommen, das Sie im Ausland erzielt haben.

TIPP

Unter dem Stichwort „Steuern bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen“ finden Sie auf www.arbeiterkammer.at ausführliche Informationen.

Zur Abgabe einer ANV sind Sie dann verpflichtet, wenn während eines Kalenderjahres

- Ihr Einkommen mehr als 12.000 Euro beträgt,
- und alle nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte – z. B. Gehälter und Pensionen aus dem Ausland – mehr als 730 Euro betragen.

Dazu benötigen Sie das zusätzliche Formular L 1i. Haben Sie mit Ihrem Einkommen auch Sonderzahlungen bekommen, brauchen Sie außerdem noch das Formular L 17 – sonst entgeht Ihnen die Steuerbegünstigung für diese Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Ihre ANV müssen Sie bis zum 30. April (Papierformular) bzw. 30. Juni (FinanzOnline) des Folgejahres beim Finanzamt einreichen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger sind Personen, die in Österreich leben und im grenznahen Ausland arbeiten. Die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland, Italien und Liechtenstein schreiben vor, dass diese Personen ihre Einkünfte in Österreich versteuern müssen. Sind Sie Grenzgängerin bzw. Grenzgänger, dann müssen Sie also Ihre Einkünfte selbst mit der ANV in Österreich versteuern.

**ACH
TUNG**

Diese Regelung gilt für die Grenzgebiete in Deutschland, Italien und Liechtenstein, nicht aber für andere Nachbarländer.

Ausländische Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber

Arbeiten Sie in Österreich für ein Unternehmen, das keine Betriebsstätte in Österreich hat, ist dieses Unternehmen nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Ihre ausländische Arbeitgeberin bzw. Ihr ausländischer Arbeitgeber ist allerdings verpflichtet, bis Ende Jänner des Folgejahres dem Finanzamt eine Lohnbescheinigung zu übermitteln (L-17 Formular). In diesem Fall müssen Sie Ihr Einkommen selbst mit der ANV versteuern.

Es ist allerdings erlaubt, dass das ausländische Unternehmen bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern freiwillig einen Lohnsteuerabzug vornimmt – z. B. eine österreichische Steuerkanzlei wird mit der Personalverrechnung beauftragt. In diesem Fall sind Ihre Einkünfte wie lohnsteuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.



Vereinbaren Sie mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber, dass Ihr Jahreseinkommen auf 14 Bezüge aufgeteilt wird! Sonst profitieren Sie nicht von der begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Gehalts (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Ausländische diplomatische Vertretungsbehörde und internationale Organisationen

Sie sind in einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde, z. B. bei einer Botschaft, oder einer internationalen Organisation angestellt? Bitte erkundigen Sie sich, ob bei Ihnen die Steuerpflicht in Österreich besteht oder nicht. Wenn Sie in Österreich steuerpflichtig sind, erfolgt die Besteuerung Ihres Bezugs im Rahmen der ANV.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Österreich hat mit vielen Ländern ein DBA abgeschlossen. Darin wird geregelt, ob die Auslandseinkünfte in Österreich steuerpflichtig sind (z. B. Gehalt, Pension). Bei der gleichzeitigen Steuerpflicht im Ausland und in Österreich bestimmt das DBA, wie die Einkünfte aus dem jeweiligen Land in Österreich berücksichtigt werden, damit es zu keiner Doppelbesteuerung kommt.

Um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, gibt es 2 Methoden:

- Die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt
- Die Anrechnungsmethode

Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage in der Onlinebroschüre „Steuern bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen“ unter dem Downloadlink „Steuertipps für grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse“.

Österreichische Einkünfte und Wohnsitz im Ausland

Sie beziehen in Österreich nichtselbstständige Einkünfte, haben aber keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich? Dann sind Sie hier nur beschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet für Sie, dass lediglich Ihre österreichischen Einkünfte der österreichischen Einkommenssteuer unterliegen.

Pflichtveranlagung für beschränkt Steuerpflichtige

Unter bestimmten Umständen sind Sie als beschränkt steuerpflichtige Person seit 2020 dazu **verpflichtet**, eine ANV beim Finanzamt abzugeben:

- Sie erhalten zumindest zeitweise gleichzeitig von mehreren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern lohnsteuerpflichtige Einkünfte
- Sie erhalten neben Ihren beschränkt lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte von mehr als 730 Euro

Wenn diese Voraussetzungen auf Sie **nicht zutreffen**, sind Sie nicht verpflichtet, die ANV zu machen. Tun Sie es jedoch freiwillig, müssen Sie Folgendes berücksichtigen:

- Für Ihre Steuerberechnung werden 9.000 Euro hinzugerechnet
- Nicht alle Absetzbeträge und Freibeträge können berücksichtigt werden

Antrag auf die unbeschränkte Steuerpflicht

Um von Absetz- und Freibeträgen in vollem Umfang durch die ANV zu profitieren, können Sie einen Antrag auf die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich stellen. In diesem Fall entfällt auch die Hinzurechnung von 9.000 Euro für die Steuerberechnung.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Staatsbürgerschaft eines EU-/EWR-Staates besitzen oder einem Staat angehören, mit dem Österreich ein DBA hat, in dem ein Diskriminierungsverbot enthalten ist. Weiters muss einer der folgenden Punkte auf Sie zutreffen:

- Mindestens 90 Prozent Ihrer Einkünfte unterliegen der österreichischen Einkommensteuer
- Ihre ausländischen Einkünfte betragen nicht mehr als 11.000 Euro im Kalenderjahr

Ihr Ansässigkeitsstaat muss Ihnen die Höhe Ihrer Einkünfte mit dem Formular E9 bescheinigen.

TIPP

Wenn Sie sich für die unbeschränkte Steuerpflicht entscheiden, haben Sie den Vorteil, dass alle Freibeträge und Absetzbeträge berücksichtigt werden können.

ACHTUNG

Den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht müssen Sie jedes Jahr neu stellen!

Wie berechnen Sie Ihre Steuer?

So ermitteln Sie Ihr Einkommen

Sie brauchen Ihren Jahreslohnzettel, Ihre Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

So berechnen Sie Ihre Steuer

Mit ein paar Rechenschritten sehen Sie, ob Sie eine Steuergutschrift oder eine Nachforderung erwartet.

11

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIE SIE DIE HÖHE
IHRER STEUER SELBST BERECHNEN KÖNNEN.

So ermitteln Sie Ihr Einkommen

Wenn Sie Ihre Jahressteuer selbst berechnen möchten, müssen Sie zuerst Ihr steuerpflichtiges Einkommen ermitteln. Dafür brauchen Sie den Jahreslohnzettel.

Der Jahreslohnzettel ist die Zusammenfassung Ihrer während des Kalenderjahres erhaltenen Bezüge. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss diesen bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Außerdem ist die Arbeitgeberseite dazu verpflichtet, auch Ihnen den Jahreslohnzettel auszuhändigen, wenn Sie ihn anfordern. Der Jahreslohnzettel ist in Kennzahlen gegliedert, an denen Sie sich orientieren können.

**KON
KRET**

Für die Berechnung Ihres steuerpflichtigen Einkommens benötigen Sie die Kennzahl 245 auf Ihrem Jahreslohnzettel.

Haben Sie keinen Jahreslohnzettel, brauchen Sie Ihre monatlichen Lohnabrechnungen. Zählen Sie die darauf angegebenen monatlichen Steuerbemessungsgrundlagen zusammen. Das Ergebnis ist der Betrag, den Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 245 finden.

Die Berechnung Ihres Einkommens:



Kennzahl 245 des Jahreslohnzettels

- Werbungskosten, mindestens das Pauschale von € 132,00
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen*)
- Freibetrag für Opferausweis-Inhaberinnen bzw. -Inhaber

= Ihr steuerpflichtiges Einkommen

*) Außergewöhnliche Belastungen, die den Selbstbehalt übersteigen bzw., die ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen sind.

Das steuerpflichtige Einkommen ist die jährliche **Steuerbemessungsgrundlage**. Das ist jener Betrag, von dem Ihre Lohnsteuer berechnet wird.

Der Unterschied zwischen Freibetrag und Absetzbetrag

Ein **Freibetrag** verringert nur die Steuerbemessungsgrundlage. Je niedriger der anzuwendende Steuersatz ist, desto geringer ist die Ersparnis durch einen Freibetrag. **Freibeträge sind:**

- Werbungskosten bzw. das Werbungskostenpauschale
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
- Freibetrag für Opferausweis-Inhaberinnen bzw. -Inhaber

Ein **Absetzbetrag** wird direkt von der Steuer abgezogen. Er vermindert Ihre Steuer in seiner vollen Höhe. **Diese Absetzbeträge gibt es:**

Absetzbeträge	Höhe pro Kalenderjahr
Familienbonus Plus bis zu	€ 1.500,00
Verkehrsabsetzbetrag	€ 400,00
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	€ 400,00-690,00
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	€ 0,00-650,00
Pendlereuro	€ 2,00/km
Alleinvertdienerabsetzbetrag (AVAB), Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB):	
bei 1 Kind	€ 494,00
bei 2 Kindern	€ 669,00
für jedes weitere Kind	+ € 220,00
Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB):	
bei 1 Kind	€ 350,40
bei 2 Kindern	€ 876,00
für jedes weitere Kind	+ € 700,80
Pensionistenabsetzbetrag oder erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	€ 0,00-825,00 € 0,00-1.214,00

Der Verkehrsabsetzbetrag

Der Verkehrsabsetzbetrag steht jeder Arbeitnehmerin bzw. jedem Arbeitnehmer zu. Er beträgt 400 Euro im Kalenderjahr, und wird automatisch monatlich bei der Lohnabrechnung berücksichtigt.



Mit dem Verkehrsabsetzbetrag werden die Wegkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz pauschal abgegolten.

Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag

Ihnen steht das Pendlerpauschale zu, aber Ihr Einkommen beträgt weniger als 13.000 Euro im Jahr? Dann steht Ihnen der **erhöhte** Verkehrsabsetzbetrag anstelle des Verkehrsabsetzbetrags zu, konkret:

- Bei einem Einkommen von weniger als 12.200 Euro beträgt der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag 690 Euro
- Zwischen einem Einkommen von 12.200 und 13.000 Euro reduziert sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf 400 Euro

$$\begin{array}{|c|} \hline + \\ \hline - \\ \hline \end{array} \quad \frac{(\text{€ } 13.000,00 - \text{Einkommen}) \times 290}{800} + 400$$

Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag

Beträgt Ihr Einkommen weniger als 24.500 Euro, steht Ihnen zusätzlich der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag zu. Dieser wird nur bei der ANV berücksichtigt, muss dort aber nicht beantragt werden:

- Bei einem Einkommen unter 16.000 Euro beträgt der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag 650 Euro
- Zwischen einem Einkommen von 16.000 und 24.500 Euro reduziert sich der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag linear auf 0 Euro

$$\begin{array}{|c|} \hline + \\ \hline - \\ \hline \end{array} \quad \frac{(\text{€ } 24.500,00 - \text{Einkommen}) \times 650}{8.500}$$

Der Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie Pensionseinkünfte, aber keine Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis haben. Die Höhe des Absetzbetrags hängt davon ab, wie hoch die Pensionseinkünfte sind:

- Pensionseinkünfte unter 17.500 Euro jährlich: 825 Euro
- Pensionseinkünfte zwischen 17.500 Euro und 25.500 Euro: Der Absetzbetrag wird gleichmäßig von 825 Euro auf 0 Euro eingeschliffen
- Höhere Pensionseinkünfte: kein Pensionistenabsetzbetrag

Die Einschleifregel beim Pensionistenabsetzbetrag:

$$\frac{(\text{€ } 25.500,00 - \text{Pensionseinkünfte}) \times 825}{8.000}$$

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu 1.214 Euro. Er steht Ihnen zu, wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie beziehen Pensionseinkünfte, aber keine Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis
- Sie sind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft
- Die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. -Partners liegen nicht über 2.200 Euro jährlich
- Sie haben keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag

Wie Sie in diesem Fall das Einkommen Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners ermitteln, lesen im Kapitel 2 unter „Entlastung für Alleinverdienende“. Die Berechnung erfolgt wie beim AVAB.

Auch der Betrag des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages ist abhängig von der Höhe Ihrer Pensionseinkünfte:

- Pensionseinkünfte unter 19.930 Euro jährlich: 1.214 Euro
- Pensionseinkünfte zwischen 19.930 Euro und 25.250 Euro: Der Absetzbetrag wird gleichmäßig von 1.214 Euro auf 0 Euro eingeschliffen
- Höhere Pensionseinkünfte: kein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Die Einschleifregel beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag:

$$\frac{(\text{€ } 25.250,00 - \text{Pensionseinkünfte}) \times 1.214}{5.320}$$

Der Steuertarif

2021 gilt folgender Steuertarif:

Jahreseinkommen	Formel, mit der Sie die Einkommensteuer in € (ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen) berechnen	Grenzsteuersatz
bis € 11.000,00	0	0 %
über € 11.000,00–18.000,00	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 20 \%$	20 %
über € 18.000,00–31.000,00	$(\text{Einkommen} - 18.000) \times 35 \% + 1.400$	35 %
über € 31.000,00–60.000,00	$(\text{Einkommen} - 31.000) \times 42 \% + 5.950$	42 %
über € 60.000,00–90.000,00	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 48 \% + 18.130$	48 %
über € 90.000,00–1.000.000,00	$(\text{Einkommen} - 90.000) \times 50 \% + 32.530$	50 %
über € 1.000.000,00	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55 \% + 487.530$	55 %

So berechnen Sie Ihre Steuer

Sie möchten im Vorfeld wissen, ob Sie sich durch die ANV auf eine Steuergutschrift freuen können? In 3 Schritten finden Sie es heraus.

Schritt 1: Ihre Jahressteuer

Ermitteln Sie Ihr Jahreseinkommen wie am Kapitelanfang beschrieben und wenden Sie darauf die betreffende Steuerformel an. Von dem so entstandenen Betrag ziehen Sie die Absetzbeträge ab, die Ihnen zustehen (z. B. den Verkehrsabsetzbetrag). Das Ergebnis ist Ihre Jahressteuer.

Schritt 2: Die Steuer auf Ihre sonstigen Bezüge

Zusätzlich zur Jahressteuer Ihres Einkommens brauchen Sie noch die Steuer für die sonstigen Bezüge. Das sind das 13. und 14. Gehalt (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Die Bemessungsgrundlage für diese Steuer ermitteln Sie, indem Sie von Ihren sonstigen Bezügen Ihre bezahlten Sozialversicherungsbeiträge für diese Bezüge abziehen. Belaufen sich Ihre steuerbegünstigten sonstigen Bezüge auf höchstens 2.100 Euro brutto, fällt darauf keine Steuer an.



Den Bruttobetrag Ihrer sonstigen Bezüge finden Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 220. Die dazu gehörenden Sozialversicherungsbeiträge unter 225.

+	Kennzahl 220
-	- Kennzahl 225
	= Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge

Haben Sie keinen Jahreslohnzettel, berechnen Sie diese Steuerbemessungsgrundlage über Ihre monatlichen Lohnabrechnungen: Zählen Sie dafür die monatlichen Steuerbemessungsgrundlagen für die sonstigen Bezüge zusammen – allerdings ohne Ihre Beendigungsansprüche, wie z. B. eine Abfertigung.

Auch bei den sonstigen Bezügen richtet sich der Steuersatz nach der Höhe der Bemessungsgrundlage:

Höhe der Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge	Formel, mit der Sie die Steuer der sonstigen Bezüge berechnen	Grenzsteuersatz
bis € 620,00	0	0 %
über € 620,00–25.000,00	(Bemessungsgrundlage – 620) x 6 %	6 %
über € 25.000,00–50.000,00	(Bemessungsgrundlage – 25.000) x 27 % + 1.462,80	27 %
über € 50.000,00–83.333,00	(Bemessungsgrundlage – 50.000) x 35,75 % + 8.212,80 €	35,75 %
über € 83.333,00	Beträge über € 83.333,00 werden zum steuerpflichtigen Einkommen für die Berechnung der Jahressteuer (Schritt 1) hinzugerechnet	nach dem allgemeinen Steuertarif

Schritt 3: Das Endergebnis

Zählen Sie die beiden Ergebnisse, also die Steuer von Ihren sonstigen Bezügen und die Jahressteuer von Ihrem Einkommen, zusammen. Dieses Endergebnis ist die gesamte Steuer, die für Ihr Jahreseinkommen anfällt. Diesen Betrag müssen Sie nun mit dem vergleichen, was Sie bereits über die monatliche Lohnverrechnung bezahlt haben: Sie sehen, ob Sie eine Steuergutschrift oder eine Nachforderung durch die ANV erwarten können.

**KON
KRET**

Wie viel Lohnsteuer Sie für das vergangene Jahr bereits bezahlt haben, finden Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 260.

zB

Katharina Kraft ist Angestellte und Alleinverdienerin mit 2 Kindern im Alter von 13 und 15 Jahren. Für die beiden Kinder hat sie Anspruch auf die Familienbeihilfe. Ihr monatliches Bruttogehalt beträgt 2.747,93 Euro. Zusätzlich zu ihrem monatlichen Gehalt erhält sie auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Schritt 1: Katharinas Jahressteuer

Bemessungsgrundlage laut Jahreslohnzettel

(KZ 245)	27.000,00 €
– Werbungskostenpauschale	132,00 €
Einkommen	26.868,00 €

$$(26.868 - 18.000) \times 35 \% + 1.400 = 4.503,80 \text{ €}$$

= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	4.503,80 €
– Alleinverdienerabsetzbetrag	669,00 €
– Verkehrsabsetzbetrag	400,00 €
– Familienbonus Plus für 2 Kinder	3.000,00 €
= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	434,80 €

Schritt 2: Katharinas Steuer für die sonstigen Bezüge

Sonstige Bezüge (KZ 220)	5.495,86 €
– Sozialversicherung (KZ 225)	940,90 €
= Summe	4.554,96 €

$$(4.554,96 - 620) \times 6 \% = 236,10 \text{ €}$$

= Steuer auf sonstige Bezüge	236,10 €
------------------------------	----------

Schritt 3: Katharinas Endergebnis

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge

(Ergebnis Schritt 1)	434,80 €
+ Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge	236,10 €
= Einkommensteuer	670,90 €
– anrechenbare Lohnsteuer	4.339,98 €
= Lohnsteuergutschrift	3.669,08 €

Welche Rechtsmittel stehen Ihnen zur Verfügung?

Beschwerde & Co

Freibeträge oder Absetzbeträge wurden nicht berücksichtigt oder das Finanzamt reagiert nicht fristgerecht? So können Sie vorgehen.

Raten- und Stundungsansuchen

Wenn Sie Ihre Steuer nicht sofort bezahlen können, haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt um Zahlungserleichterung anzusuchen.

Zinsen

Haben Sie Schulden beim Finanzamt, fallen Zinsen an. Aber auch Ihre Steuergutschrift wird verzinst.

12

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE MÖGLICHKEITEN
SIE BEI PROBLEMEN MIT DEM FINANZAMT HABEN.

Beschwerde & Co

Folgende Rechtsmittel stehen Ihnen unter anderem zur Verfügung:

- Beschwerde
- Bescheidaufhebung
- Wiederaufnahme
- Vorlageantrag
- Säumnisbeschwerde

Ein Rechtsmittel ist ein Schreiben an das Finanzamt, das folgende Informationen enthalten muss:

- Der Bescheid, gegen den sich das Rechtsmittel richtet
- Eine Bezeichnung, um welches Rechtsmittel es sich handelt
- Eine Begründung, warum Sie den Bescheid anfechten
- Eine Erklärung, welche Änderung Sie beantragen

TIPP

Musterbriefe zu den verschiedenen Rechtsmitteln finden Sie auf www.arbeiterkammer.at in der Rubrik Service unter dem Menüpunkt Musterbriefe.

Die Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid

Sie sind der Meinung, dass Ihnen fälschlicherweise Freibeträge oder Absetzbeträge aus Ihrer ANV nicht anerkannt wurden? Dann können Sie gegen den betreffenden Einkommensteuerbescheid schriftlich eine Beschwerde einlegen.



Für Beschwerden gibt es eine Frist: Ihr Brief muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids an das Finanzamt abgeschickt werden.

Die Beschwerde können Sie entweder postalisch oder über Finanz-Online einbringen.

Antrag auf Aussetzung der Einhebung

Mit dem Einkommensteuerbescheid, gegen den Sie Beschwerde

erheben, wird eine Nachzahlung festgesetzt? Dann sollten Sie in Ihrem Beschwerdebrief auch einen Antrag auf „Aussetzung der Einhebung“ stellen. Damit erreichen Sie, dass Sie den Betrag, der von Ihnen gefordert wird, nicht sofort bezahlen müssen. Dem Aussetzungsantrag muss nicht stattgegeben werden, wenn der Bescheid deswegen falsch ist, weil Sie vergessen haben, etwas anzugeben.

**ACH
TUNG**

Wird Ihrer Beschwerde nicht stattgegeben, müssen Sie auf den fälligen Betrag zusätzlich noch Aussetzungszinsen in Höhe von 1,38 Prozent zahlen.

(Stand Dezember 2021)

Aussetzungszinsen fallen allerdings erst ab einem Betrag von 50 Euro an.

zB

Klara Klug lebt mit Ihrer Tochter Sandra allein. Sie hat Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB), und lässt sich diesen bereits bei der Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigen. Allerdings wurde er in Ihrem Einkommensteuerbescheid 2021 vom 7. Mai 2022 nicht anerkannt. Deshalb erhält sie eine Steuernachforderung von 494 Euro. Dagegen legt Klara Beschwerde ein und schließt einen Antrag auf Aussetzung an.



Klara Klug
Am rechten Weg 12
1234 Klagenbach

An das Finanzamt Muster
Musterstraße 7
1234 Musterort

Klagenbach, 28. Mai 2022

Abgabenkontonummer: 12 345/6789
Sozialversicherungsnummer: 1234 170977

Einkommensteuerbescheid 2021 vom 07.05.2022

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

BESCHWERDE

und begründe dies wie folgt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mir für das Kalenderjahr 2021 eine Steuernachforderung von 494 Euro festgesetzt.

Bei Berechnung der Einkommensteuer wurde im Kalenderjahr 2021 nicht berücksichtigt, dass ich Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind habe. Ich lebe mit meiner Tochter, Sandra Klug, Sozialversicherungsnummer 5678 030610, alleine und bezog für sie mehr als 6 Monate Familienbeihilfe.

Ich beantrage somit die Aufhebung des oben genannten Bescheides und die Erlassung eines neuen Bescheides, mit dem der Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind berücksichtigt wird.

Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO:

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von 494 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Klara Klug

Die Beschwerde gegen den Vorauszahlungsbescheid

Unter bestimmten Umständen schreibt Ihnen das Finanzamt vierteljährliche Steuervorauszahlungen vor:

- Sie haben 2 oder mehrere Dienstverhältnisse oder Pensionsbezüge gleichzeitig oder
- Sie haben ein Dienstverhältnis und ein zusätzliches Einkommen aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag von über 730 Euro jährlich und
- die errechnete Vorauszahlung beträgt mehr als 300 Euro.

Die Steuervorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr werden Ihnen die Vorauszahlungen in der festgesetzten Höhe angerechnet.

Eines Ihrer Dienstverhältnisse ist weggefallen und deshalb sind die Vorauszahlungen nun zu hoch? In diesem Fall können Sie gegen den Vorauszahlungsbescheid Beschwerde einlegen.

**ACH
TUNG**

Ihre Beschwerde müssen Sie innerhalb eines Monats ab der Zustellung des Bescheids an das Finanzamt schicken.

Herabsetzungsantrag Vorauszahlungsbescheid

Ist die Beschwerdefrist bereits abgelaufen, können Sie bis zum 30. September mit einem formlosen Schreiben an das Finanzamt die Vorauszahlungen reduzieren lassen.

Der Vorlageantrag

Sind Sie der Meinung, die Antwort auf Ihre Beschwerde – die Beschwerdevereinscheidung – ist nicht richtig, können Sie die Sachlage vom Bundesfinanzgericht prüfen lassen. Dazu stellen Sie beim Finanzamt den Antrag, dass Ihre Beschwerde dem Gericht vorgelegt wird.

**ACH
TUNG**

Ihren Vorlageantrag müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeverentscheidung an das Finanzamt schicken.

Das Bundesfinanzgericht gibt Ihrer Beschwerde nicht Recht? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 6 Wochen eine kostenpflichtige Revision beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof einbringen. Die Revision muss für Sie von einer Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskanzlei eingebracht werden.

Die Säumnisbeschwerde

Das Finanzamt muss über Ihre ANV oder Ihre Beschwerde innerhalb von 6 Monaten entscheiden. Erhalten Sie innerhalb dieser Frist keine Antwort vom Finanzamt, können Sie eine Säumnisbeschwerde erheben. Die Säumnisbeschwerde ist direkt an das Bundesfinanzgericht zu stellen.

Aufgrund der Säumnisbeschwerde muss das Finanzamt dem Bundesfinanzgericht mitteilen, warum es für die Bearbeitung so lange braucht.

**ACH
TUNG**

Eine Entscheidung über Ihren Antrag kann mit der Säumnisbeschwerde nicht erzwungen werden.

Der Antrag auf Bescheidaufhebung

Sie stellen nach Ablauf der Beschwerdefrist von einem Monat fest, dass der Bescheid nicht richtig ist? Zum Beispiel, weil ein Freibetrag nicht berücksichtigt wurde oder Ihnen ein Absetzbetrag nicht anerkannt wurde? Dann haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Finanzamt die Aufhebung des Bescheides zu beantragen.

**ACH
TUNG**

Für den Antrag auf Aufhebung haben Sie nach der Zustellung des Bescheids 12 Monate Zeit.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Sollten Sie auch die 12-monatige Frist für die Bescheidaufhebung verpasst haben, können Sie unter Umständen eine Wiederaufnahme beim Finanzamt beantragen.

Voraussetzung für diesen Antrag ist, dass es neue Tatsachen gibt, die im Verfahren bisher nicht berücksichtigt wurden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Behinderung rückwirkend zuerkannt wird.

Raten- und Stundungsansuchen

Haben Sie Steuerschulden und können Sie diese im Moment nicht begleichen, dann haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt ein Raten- oder Stundungsansuchen zu stellen. Damit Ihrem Ansuchen stattgegeben wird, müssen Sie dem Finanzamt glaubhaft versichern, dass Sie trotz des Zahlungsaufschubs Ihre Steuerschulden begleichen können. Außerdem muss die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden sein.

Ratenansuchen

Beim Ratenansuchen vereinbaren Sie mit Ihrem Finanzamt monatl. Teilzahlungen. Das Finanzamt kann bis zu 12 Monatsraten gewähren.

Stundungsansuchen

Bei einem Stundungsansuchen versuchen Sie die Zahlung Ihrer gesamten Steuerschuld auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Zum neu vereinbarten Termin wird der ganze Betrag Ihrer Steuerschuld wieder fällig.

Zinsen

Sowohl für Sie als auch für das Finanzamt können Zinsen anfallen. Haben Sie Schulden beim Finanzamt müssen Sie in der Regel Zinsen zahlen. Bei einer Gutschrift erhalten Sie Zinsen vom Finanzamt.

**KON
KRET**

Generell gilt: Zinsen werden erst ab einem Betrag von über 50 Euro eingefordert oder gutgeschrieben. Unter 50 Euro werden Zinsen nicht verrechnet.

Stundungszinsen

Haben Sie mit dem Finanzamt eine Ratenzahlung oder eine Stundung Ihrer Steuerschuld vereinbart, fallen Zinsen auf den überfälligen Betrag an.

Beträgt Ihre Abgabenschuld maximal 750 Euro, werden Ihnen keine Stundungszinsen berechnet. Für Steuerschulden über 750 Euro fallen Zinsen an: aktuell 1,38 Prozent auf den Gesamtbetrag.

(Stand Dezember 2021)

**ACH
TUNG**

Für die Jahre 2020 und 2021 gibt es eine Sonderregelung bezüglich der Höhe von Stundungszinsen.

Anspruchszinsen

Anspruchszinsen sind Nachforderungs- oder Gutschriftszinsen. Sie fallen an, wenn die Einkommensteuer für das Jahr 2021 erst nach dem 30. September 2022 festgesetzt wird. Dabei ist es unerheblich, ob diese Verzögerung von Ihnen oder dem Finanzamt verursacht wurde.

**KON
KRET**

Anspruchszinsen auf Steuernachzahlungen und Steuergutschriften fallen für den Zeitraum ab dem 1. Oktober bis zur Erlassung des Bescheids an. Sie betragen 1,38 Prozent.

(Stand Dezember 2021)

Anspruchszinsen können maximal für einen Zeitraum von 48 Monaten festgesetzt werden.

Beschwerdezinsen

Sie haben zu viel Einkommensteuer bezahlt, weil Ihrer Beschwerde später Recht gegeben und dadurch Ihre Abgabenschuld herabgesetzt wurde? In diesem Fall können Sie Beschwerdezinsen auf den Betrag bekommen, den Sie zu viel bezahlt haben. Beschwerdezinsen werden

allerdings nicht automatisch festgesetzt, sondern nur, wenn Sie einen Antrag stellen.



Beschwerdezinsen fallen vom Zahlungseingang Ihrer Steuer bis zur Bekanntgabe der Beschwerdevorentscheidung an. Sie betragen 1,38 Prozent.

(Stand Dezember 2021)

Aussetzungszinsen

Haben Sie eine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid eingelegt und dabei einen Antrag auf „Aussetzung der Einhebung“ gestellt? Wurde dem Antrag stattgegeben, brauchen Sie die betreffenden Zahlungen vorerst nicht zu leisten. Solange das Verfahren läuft, fallen Aussetzungszinsen an. Allerdings müssen Sie diese nur dann bezahlen, wenn Ihre Beschwerde abgewiesen wird.



Die Aussetzungszinsen betragen aktuell 1,38 Prozent.

(Stand Dezember 2021)

Sie haben einen freien Dienst- od. Werkvertrag?

Einkommensteuererklärung statt ANV

Ihr Jahreseinkommen und Ihr Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit überschreiten bestimmte Grenzen.

Die Berechnung Ihres Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit

Von Ihren Einnahmen ziehen Sie die Betriebsausgaben bzw. -pauschale ab. Außerdem gibt es einen Gewinnfreibetrag.

Honorarnoten

Hier erfahren Sie, was eine Honorarnote enthalten muss.

Umsatzsteuer, Kleinunternehmerregelung und Vorsteuer

Bei mehr als 35.000 Euro Umsatz jährlich sind Sie umsatzsteuerpflichtig.

13

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WAS BEI IHRER
EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG WICHTIG IST.

Einkommensteuererklärung statt ANV

Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie einreichen, wenn

- Ihr Gesamteinkommen mehr als 12.000 Euro im Kalenderjahr beträgt und
- Sie andere nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 Euro erhalten haben oder
- Sie Kapitaleinkünfte von mehr als 22 Euro erhalten haben, für die keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde oder
- Sie steuerpflichtige Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung erzielt haben, für die noch keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde.

Ihre selbstständigen Nebeneinkünfte können z. B. Tätigkeiten aus einem freien Dienst- oder Werkvertrag sein.



Ihre Einkommensteuererklärung reichen Sie mit dem Formular E 1 ein. Zusätzlich brauchen Sie das Formular E 1a oder E 1a-K, auf dem Sie Ihren Gewinn ermitteln.

Für die Abgabe beim Finanzamt haben Sie Zeit bis:

- 30. April des Folgejahres mit dem Papierformular
- 30. Juni des Folgejahres, wenn Sie die Erklärung mittels FinanzOnline durchführen

**ACH
TUNG**

Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV. Alles, was Sie in der ANV berücksichtigen lassen können, gilt auch für die Einkommensteuererklärung.

Wenn Sie Ihre Einkünfte ausschließlich aus einem freien Dienst- oder Werkvertrag beziehen, müssen Sie ab einem Jahresgewinn von 11.000 Euro eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Nebentätigkeiten ohne Pflicht zur Steuererklärung

Liegt Ihr Gewinn aus Ihrer Nebentätigkeit bei maximal 730 Euro, brauchen Sie keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Gleiche gilt, wenn Ihr Gewinn mehr als 730 Euro beträgt und Ihr gesamtes Jahreseinkommen inklusive der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte die Grenze von 12.000 Euro nicht übersteigt.

Auch wenn einer der beiden Fälle auf Sie zutrifft, kann es sein, dass Sie vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dieser Aufforderung müssen Sie jedenfalls nachkommen.

Die Besteuerung von Nebeneinkünften

Gewinne aus einer Nebentätigkeit bis zu 730 Euro pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Zwischen 730 und 1.460 Euro jährlich greift eine Einschleifregel. Bei höheren Gewinnen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Die Einschleifregelung zwischen 730 Euro und 1.460 Euro

Liegt der Gewinn aus Ihrer Nebentätigkeit in diesem Bereich, ist nur das Doppelte des Betrags, der Ihren Gewinn von 730 Euro übersteigt, steuerpflichtig.



$$(\text{Gewinn} - 730) \times 2$$



Dieter Doppel arbeitet neben seiner Anstellung immer wieder als Kinderbetreuer auf Honorarbasis. Im Vorjahr hat er damit Nebeneinkünfte von 990 Euro erzielt. Von diesem Gewinn muss er 520 Euro versteuern.

$$\begin{array}{r} \text{€ } 990,00 \text{ Gewinn} \\ - \text{€ } 730,00 \text{ Jahresgrenze} \\ \hline = \text{€ } 260,00 \times 2 \\ \hline = \text{€ } 520,00 \text{ zu versteuernder Gewinn} \end{array}$$

Die Berechnung Ihres Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit

Der Gewinn, den Sie aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielen, errechnet sich aus der Differenz zwischen Ihren Einnahmen und Ihren betrieblich bedingten Ausgaben.

Die Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zahlungen, die Sie als Entlohnung für Ihre Leistung bekommen. Bei einem freien Dienst- oder Werkvertrag gelten darüber hinaus noch folgende Beträge als Einnahmen:

- Kostenersätze, die Sie von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber bekommen, ausgenommen Reisekostenersätze
- Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die von der Auftraggeberseite einbehalten werden (gilt nur für freien Dienstvertrag)
- Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse, die von der Auftraggeberseite bezahlt werden (gilt nur für freien Dienstvertrag)
- Einnahmen aus Impf- oder Teststraßen sind für nicht hauptberuflich unterstützendes medizinisches Personal um 20 Euro je Stunde und für sonstiges unterstützendes Personal um 10 Euro zur kürzen

TIPP

Ausführliche Informationen zur steuerlichen Behandlung von Einnahmen aus Impf- und Teststraßen finden Sie auf: www.arbeiterkammer.at

ACHTUNG

Der Auftraggeberanteil zur Sozialversicherung zählt nicht zu Ihren Betriebseinnahmen.

Die Betriebsausgaben

Alle Ausgaben die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer Nebentätigkeit stehen, gelten als Betriebsausgaben. Beispiele dafür sind:

- Die von Ihnen bezahlten oder einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung

- Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber einbehalten wurden
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse, die von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber bezahlt wurden
- Fahrtkosten
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Geschäftsessen: 50 Prozent der jeweiligen Kosten
- Telefonkosten
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel, z. B. Computer, Geräte, Arbeitskleidung
- Büromaterial und Portokosten
- Weitergegebene Honorare
- Kosten von Aus- und Fortbildungen bzw. einer Umschulung
- Steuerberatungskosten

Das Betriebsausgabenpauschale

Statt Ihren tatsächlichen Betriebsausgaben können Sie auch das Betriebsausgabenpauschale geltend machen. Seit dem Jahr 2020 steht Ihnen zusätzlich zur bisherigen Basispauschalierung eine Pauschalierung für Kleinunternehmerinnen bzw. -unternehmer zur Verfügung.

Basispauschalierung

Die Basispauschalierung können Sie wählen, wenn Ihr Vorjahresumsatz nicht mehr als 220.000 Euro betragen hat und Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb erzielen.

Die Höhe des Pauschales richtet sich nach der Art Ihrer Tätigkeit:

- 6 % (maximal 13.200 Euro) der Einnahmen bei einer unterrichtenden, schriftstellerischen, wissenschaftlichen, vortragenden oder erzieherischen Tätigkeit und bei kaufmännischen oder technischen Beratungsleistungen
- 12 % (max. 26.400 Euro) der Einnahmen bei allen anderen Tätigkeiten

Zusätzlich zum Pauschale können Sie noch folgende Kosten als Betriebsausgaben absetzen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse

- Reise- und Fahrtkosten, wenn ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht
- Waren und Halberzeugnisse
- Rohstoffe, Zutaten und Hilfsstoffe
- Löhne, inklusive der Lohnnebenkosten
- Weitergegebene Honorare

**ACH
TUNG**

Sie können vom Pauschale zu den tatsächlichen Betriebsausgaben wechseln. Allerdings sind Sie nach Ihrem Wechsel mindestens für 5 Jahre daran gebunden.

Pauschalierung für Kleinunternehmerinnen bzw. -unternehmer

Diese Pauschalierung können Sie ausschließlich für Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb beanspruchen. Voraussetzung ist, dass Ihre Umsätze aus diesen Einkünften nicht mehr als 35.000 Euro im Kalenderjahr betragen. Bezüglich Definition Umsatz – siehe Abschnitt Umsatzsteuer.

Eine einmalige Überschreitung der Grenze von 35.000 Euro um 15 Prozent ist innerhalb von 5 Jahren unbedenklich.

Die Pauschale beträgt:

- 45 Prozent der Betriebseinnahmen eines Produktionsbetriebs
- 20 Prozent der Betriebseinnahmen bei einem Dienstleistungsbetrieb

Zusätzlich zur Pauschale können Sie noch die Sozialversicherungsbeiträge sowie Reise- und Fahrtkosten – soweit diesen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht – berücksichtigen lassen. Alle anderen Ausgaben sind allerdings mit der Pauschale abgedeckt.

Diese Pauschale gilt nicht für: Gesellschafter-Geschäftsführerinnen bzw. -Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.



Sie können von der Pauschalierung für Kleinunternehmerinnen bzw. -unternehmer jederzeit auf eine andere Gewinnermittlungsart wechseln (Basispauschalierung oder tatsächliche Betriebsausgaben). Sie sind dann aber an diese Gewinnermittlungsart für 3 Jahre gebunden.

Der Gewinnfreibetrag

Für die Gewinne aus Ihrer Nebentätigkeit bis 30.000 Euro können Sie den Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) geltend machen: Er reduziert Ihren zu versteuernden Gewinn um 13 Prozent. Für höhere Gewinne ist der Freibetrag gestaffelt.

Voraussetzung für den Gewinnfreibetrag ist, dass die Gewinne aus betrieblichen Einkünften, z. B. einem freien Dienst- oder Werkvertrag, stammen.



Den Freibetrag für Ihre Gewinne über 30.000 Euro können Sie nur dann geltend machen, wenn Sie in abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder Wohnbauanleihen investieren.

Die Staffelung des Freibetrags

Gewinne	Gewinnfreibetrag
bis € 175.000,00	13 %
die nächsten € 175.000,00	7 %
die nächsten € 230.000,00	4,5 %
über € 580.000,00	0 %



Karl Kauf erzielt einen Gewinn von 36.000 Euro. 500 Euro hat er in diesem Jahr in eine neue Maschine investiert. Für diese Investition kann er noch zusätzlich 13 % Gewinnfreibetrag geltend machen. (Gewinnfreibetrag max. 4.680 €, das sind 13 % von 36.000 €)

Grundfreibetrag für den Gewinn von 30.000 €	13 %	3.900 €
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		500 €
Gewinnfreibetrag gesamt		4.400 €

TIPP

Weitere Informationen zum freien Dienstvertrag finden Sie auf www.arbeiterkammer.at im Menü „Beratung“ bei „Steuer & Einkommen“.

Honorarnoten

Wenn Sie einer Auftraggeberin bzw. einem Auftraggeber Ihre erbrachte Leistung in Rechnung stellen, muss Ihre Honorarnote bestimmte Informationen enthalten – je nachdem, wie hoch der Rechnungsbetrag ist.

Honorarnoten bis 400 Euro

- Ihr Name und Ihre Anschrift
- Der Zeitraum, in dem Sie die Leistung erbracht haben
- Der Rechnungsbetrag
- Die Umsatzsteuer, die auf den Rechnungsbetrag entfällt, inklusive dem Steuersatz bzw. ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Das Ausstellungsdatum
- Die Art Ihrer Leistung

Bei Honorarnoten über 400 Euro zusätzlich

- Eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Name und Anschrift der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers
- Ihre UID-Nummer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind
- Weiters bei Rechnungen über 10.000 Euro: die UID-Nummer Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihres Auftraggebers



Frida Frei arbeitet als selbstständige Buchhalterin. Einer Ihrer Kunden ist der Konditor, der bei ihr im Haus ein kleines Café betreibt. Für ihre Leistungen im Mai verrechnet Frida 450 Euro.



Frida Frei e.U.
Gerade Gasse 33/7
2345 Dinkelsbrunn

Honorarnote Nummer: 2021/102

Café Zuckerhof GmbH
z. H. Herrn Rudi Rund
Gerade Gasse 33
2345 Dinkelsbrunn

Dinkelsbrunn, 6. Juni 2021

Honorarnote

für die Durchführung von Buchhaltungsarbeiten im Mai 2020.

Honorar: € 450,00

Rechnungsbetrag: € 450,00

Diese Umsätze sind gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG, Kleinunternehmerregelung von der Umsatzsteuer befreit.

Mit freundlichen Grüßen

Frida Frei

Umsatzsteuer, Kleinunternehmerregelung und Vorsteuer

Haben Sie einen Werkvertrag oder Freien Dienstvertrag, gelten Sie im Steuerrecht als Unternehmerin bzw. Unternehmer. Abhängig von Ihrem Jahresumsatz müssen Sie grundsätzlich die Umsatzsteuer abführen.

Die Umsatzsteuer

Ab einem Jahresumsatz von 35.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Sie müssen vierteljährlich bzw. monatlich Umsatzsteuer abführen, können dabei auch eine eventuell angefallene Vorsteuer abziehen. Zusätzlich müssen Sie einmal im Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen.



Bleiben Sie unter der Grenze von 35.000 Euro, können Sie die Regelbesteuerung freiwillig wählen und dadurch vom Vorsteuerabzug profitieren. In diesem Fall müssen Sie Ihrer Vertragspartnerin bzw. Ihrem Vertragspartner aber auch die Umsatzsteuer verrechnen.

Die Kleinunternehmerregelung

Als Kleinunternehmerin bzw. Kleinunternehmer brauchen Sie Ihren Auftraggeberinnen bzw. Ihren Auftraggebern keine Umsatzsteuer zu verrechnen – und dementsprechend auch keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen. Allerdings können Sie dann auch keine Vorsteuer geltend machen.

Die Kleinunternehmerregelung trifft auf Sie zu, wenn Sie die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre Umsätze betragen weniger als 35.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Kalenderjahr
- Sie haben keine Umsatzsteuer auf Ihren Honorarnoten ausgewiesen

TIPP

Sie können die 35.000 Euro Grenze innerhalb von 5 Jahren einmal um höchstens 15 Prozent übersteigen, ohne dass Sie umsatzsteuerpflichtig werden.

Liegen Ihre Umsätze über 35.000 Euro pro Kalenderjahr, müssen Sie jedenfalls eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Die Vorsteuer

Sie sind umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin bzw. umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer? Dann bekommen Sie die Umsatzsteuer, die Sie selbst bei Ihren Betriebsausgaben bezahlt haben, wieder zurück. Sie können sie als Vorsteuer geltend machen:

Der Betrag wird bei Ihrer vierteljährlichen oder monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung von der Umsatzsteuer Ihrer eigenen Honorarnoten abgezogen. Vorausgesetzt, die Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen Ihrer Betriebsausgaben gesondert ausgewiesen.



Der selbstständige Lektor Stefan Strich hatte im 3. Quartal 2021 einen Umsatz von 10.835 Euro. Dafür wird eine Umsatzsteuer von 2.167 Euro fällig.

Für seine Lektorentätigkeit kaufte er im August einen PC. Der PC kostete 1.800 Euro, inklusive der Umsatzsteuer von 300 Euro. Diese 300 Euro werden ihm bei seiner Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abgezogen. Er muss also nur noch 1.867 Euro Umsatzsteuer für das 3. Quartal bezahlen.

€ 2.167,00 Umsatzsteuer
– € 300,00 Vorsteuer
<hr/>
= € 1.867,00 zu überweisende Umsatzsteuer

Vorsteuerpauschalierung

Wenn Sie nur geringe Betriebsausgaben haben, können Sie als Vorsteuer einen Pauschalbetrag abziehen. Dieser beträgt 1,8 Prozent (höchstens 3.960 Euro) Ihres Gesamtumsatzes.

Wenden Sie die Vorsteuerpauschalierung an, können Sie Ihre tatsächlich bezahlte Vorsteuer nicht mehr abziehen – außer, die Vorsteuer von folgenden Betriebsausgaben:

- Abnutzbare Wirtschaftsgüter, die mehr als 1.100 Euro kosten
- Sonstige Leistungen für die Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern, wenn die Herstellung 1.100 Euro übersteigt
- Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten sowie weitergegebene Honorare

**ACH
TUNG**

Nehmen Sie die Vorsteuerpauschalierung in Anspruch, sind Sie für 2 Jahre daran gebunden.

Vorschau ANV 2022/23: Was gibt es Neues?

Regelbedarfssätze 2022

Sie zahlen Unterhalt für Ihre Kinder, ohne dass eine behördliche Feststellung bzw. ein schriftlicher Vergleich über die Höhe vorliegt? Dann können Sie den vollen Unterhaltsabsetzbetrag nur geltend machen, wenn Sie zumindest folgende Regelbedarfssätze als Unterhalt bezahlen:

- 0 – 3 Jahre: 219 Euro
- 3 – 6 Jahre: 282 Euro
- 6 – 10 Jahre: 362 Euro
- 10 – 15 Jahre: 414 Euro
- 15 – 19 Jahre: 488 Euro
- 19 – 25 Jahre: 611 Euro

Sonderausgaben

Geplant ist, dass Thermische Sanierungen und der Austausch von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgabe bei der ANV berücksichtigt werden. Der Freibetrag soll jährlich 800 Euro für die thermische Sanierung bzw. 400 Euro für den Heizungsaustausch betragen.

Änderung Steuertarif

Der Steuersatz von 35 Prozent wird ab 1. Jänner 2022 auf 32,5 Prozent und ab Jänner 2023 auf 30 Prozent gesenkt. Ab 1. Jänner 2023 wird zusätzlich der Steuersatz von 42 Prozent auf 41 Prozent und ab 1. Jänner 2024 auf 40 Prozent gesenkt.

Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag

Der Familienbonus Plus wird für minderjährige Kinder auf 2.000 Euro und für volljährige Kinder auf 650 Euro erhöht. Die Erhöhungen treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Der Kindermehrbetrag wird schrittweise auf bis zu 450 Euro erhöht. Für das Jahr 2022 steigt der Kindermehrbetrag auf 350 Euro.

Gewinnfreibetrag

Der Grundfreibetrag für die ersten 30.000 Euro erhöht sich von 13 Prozent auf 15 Prozent, also auf maximal 4.500 Euro im Jahr.

Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2023

Die Grenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird von 800 Euro auf 1.000 Euro angehoben.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE WICHTIGE ADRESSEN,
EIN GLOSSAR, EINE ÜBERSICHT ÜBER TAG- UND
NÄCHTIGUNGSGELDER FÜR DAS AUSLAND, MUSTER
DER STEUERFORMULARE L 1, L 1k, L 1K-bF, L1ab, L1i, L 1d.

Wichtige Adressen

Behörden und allgemeine Stellen

Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien, Johannesgasse 5

Tel.: +43 1 51433-0

FinanzOnline-Hotline

Tel.: +43 50 233 790

(Mo-Fr: 8 bis 17 Uhr)

Info zu deutschen Pensionen

+43 50 233 777

Steuerombudsdienst

Mag. Alfred Faller, E-Mail:

steuerombudsdienst@bmf.gv.at

Bundesfinanzgericht

1030 Wien, Hintere Zollamts-
straße 2b

Tel.: +43 50 250 577 000

Bürgerservice des Finanzministeriums

Tel.: +43 50 233 765

(Mo-Fr: 8 bis 17 Uhr)

Finanzämter

**KON
KRET**

Alle Finanzämter Österreichs erreichen Sie unter der einheitlichen Telefonnummer: +43 50 233 233.

Burgenland

Finanzamt Eisenstadt

7001 Eisenstadt,

Neusiedler Straße 46

Finanzamt Oberwart

7400 Oberwart, Prinz-Eugen-Str. 3

Finanzamt Villach

9500 Villach,

Meister-Friedrich-Straße 2

Finanzamt Wolfsberg

9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 3

Kärnten

Finanzamt Klagenfurt

9020 Klagenfurt am Wörthersee,

Siriusstraße 11

Finanzamt Spittal/Drau

9800 Spittal/Drau,

Dr. Arthur-Lemisch-Platz 2

Finanzamt St. Veit/Glan

9300 St. Veit/Glan,

Sponheimer Straße 1

Niederösterreich

Finanzamt Amstetten

3300 Amstetten, Graben 7

Finanzamt Baden

2500 Baden, Josefsplatz 13

Finanzamt Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha, Stefaniegasse 2

Finanzamt Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Rathausplatz 9

Finanzamt Gmünd

3950 Gmünd, Albrechtser Str. 4

Finanzamt Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Babogasse 9

Finanzamt Horn

3580 Horn, Schloßplatz 1

Finanzamt Korneuburg

2100 Korneuburg, Laaer Straße 13

Finanzamt Krems/Donau3500 Krems/Donau,
Rechte Kremszeile 58**Finanzamt Lilienfeld**3180 Lilienfeld,
Liese-Prokop-Straße 14**Finanzamt Melk**

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25

Finanzamt Mistelbach

2130 Mistelbach, Mitschastraße 5

Finanzamt Mödling2340 Mödling,
DI Wilhelm-Haßlinger-Straße 3**Finanzamt Neunkirchen**2700 Wiener Neustadt
Grazer Straße 95**Finanzamt Scheibbs**3270 Scheibbs,
Erlafpromenade 10**Finanzamt St. Pölten**3100 St. Pölten,
Daniel-Gran-Straße 8**Finanzamt Tulln/Donau**3430 Tulln/Donau,
Albrechtsgasse 26–30**Finanzamt Waidhofen/Thaya**3830 Waidhofen/Thaya,
Hauptplatz 23–26**Finanzamt Wiener Neustadt**2700 Wiener Neustadt,
Grazer Straße 95**Finanzamt Zwettl**

3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2a

Oberösterreich**Finanzamt Braunau am Inn**5280 Braunau am Inn,
Stadtplatz 60**Finanzamt Freistadt**

4240 Freistadt, Schlosshof 2

Finanzamt Gmunden4810 Gmunden,
Johann Tagwerker-Straße 2**Finanzamt Grieskirchen**4710 Grieskirchen,
Manglbürg 17**Finanzamt Kirchdorf/Krems**4560 Kirchdorf/Krems,
Pernsteiner Straße 23–25**Finanzamt Linz**

4020 Linz, Bahnhofplatz 7

Finanzamt Perg

4320 Perg, Herrenstraße 20

Finanzamt Ried im Innkreis4910 Ried im Innkreis,
Friedrich-Thurner-Straße 7**Finanzamt Rohrbach**

4150 Rohrbach, Linzer Straße 15

Finanzamt Schärding4780 Schärding,
Gerichtsplatz 2**Finanzamt Steyr**4400 Steyr, Handel-Mazzetti-
Promenade 14**Finanzamt Urfahr**

4020 Linz, Bahnhofplatz 7

Finanzamt Vöcklabruck4840 Vöcklabruck,
Franz-Schubert-Str. 37**Finanzamt Wels**

4601 Wels, Dragonerstraße 31

Salzburg

Finanzamt Salzburg-Stadt

5026 Salzburg, Aigner Straße 10

Finanzamt Salzburg-Land

5026 Salzburg, Aigner Straße 10

Finanzamt St. Johann im Pongau

5600 St. Johann im Pongau,
Hans-Kappacher-Straße 14

Finanzamt Tamsweg

5580 Tamsweg, Gartengasse 3

Finanzamt Zell am See

5700 Zell am See,
Brucker Bundesstraße 13

Steiermark

Finanzamt Bad Radkersburg

8490 Bad Radkersburg,
Grazertorplatz 15

Finanzamt Bruck an der Mur

8600 Bruck an der Mur,
An der Postwiese 8

Finanzamt Deutschlandsberg

8530 Deutschlandsberg,
Bahnhofstraße 6

Finanzamt Feldbach

8330 Feldbach, Gnaser Straße 3

Finanzamt Graz-Stadt

8010 Graz, Conrad-von Hötzen-
dorf-Straße 14–18

Finanzamt Graz-Umgebung

8010 Graz, Adolf-Kolping-Gasse 7

Finanzamt Hartberg

8230 Hartberg, Rotkreuzplatz 2

Finanzamt Judenburg

8750 Judenburg, Herrergasse 30

Finanzamt Leibnitz

8430 Leibnitz, Lastenstraße 10

Finanzamt Leoben

8700 Leoben, Erzherzog-
Johann-Straße 5

Finanzamt Liezen

8940 Liezen, Hauptstraße 36

Finanzamt Mürzzuschlag

8680 Mürzzuschlag, Bleckmannng. 10

Finanzamt Voitsberg

8570 Voitsberg, Dr.-Christian-Nie-
derdorfer-Straße 1

Finanzamt Weiz

8160 Weiz,
Hans-Kloepfer-Gasse 10

Tirol

Finanzamt Landeck

6500 Landeck, Innstraße 11

Finanzamt Innsbruck

6020 Innsbruck, Innrain 32

Finanzamt Kitzbühel

6370 Kitzbühel, Im Gries 9

Finanzamt Kufstein

6330 Kufstein, Oskar-Pirlo-Str. 15

Finanzamt Lienz

9900 Lienz, Dolomitenstraße 1

Finanzamt Reutte

6600 Reutte, Claudiastraße 7

Finanzamt Schwaz

6130 Schwaz, Brandlstraße 19/1

Vorarlberg

Finanzamt Bregenz

6900 Bregenz, Brielgasse 19

Finanzamt Feldkirch

6800 Feldkirch, Reichsstraße 154

Wien

Finanzamt Wien 1/23

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 2/20/21/22

1220 Wien, Dr. Adolf-Schärf-Platz 2

Finanzamt Wien 3/6/7/11/15**Schwechat/Gerasdorf**

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 4/5/9/10/18/19**Klosterneuburg**

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 8/16/17

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt 12/13/14/Purkersdorf

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Sozialministerium Service**Landesstelle Burgenland**

7000 Eisenstadt,
Neusiedler Straße 46,
Tel.: +43 2682 64046

Landesstelle Kärnten

9020 Klagenfurt,
Kumpfgasse 23–25
Tel.: +43 463 5864-0

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten,
Daniel-Gran-Straße 8/3
Tel.: +43 2742 312224

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63
Tel.: +43 732 7604-0

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstr. 67a
Tel.: +43 662 88983-0

Landesstelle Steiermark

8020 Graz, Babenbergerstraße 35
Tel.: +43 316 7090

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck,
Herzog-Friedrich-Straße 3
Tel.: +43 512 563101

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3
Tel.: +43 5574 6838

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Tel.: +43 1 58831

Internetadressen**www.bmf.gv.at****■ Steuerformulare (Bestellmöglichkeit):**

ANV (Formular L 1, L 1ab, L 1k, L 1k – bF, L 1i, L 1d)

Beantragung Pendlerpauschale bei der Lohnverrechnung, wenn
Pendlerrechner nicht anwendbar ist (Formular L 33)

Beantragung AVAB/AEAB bei der Lohnverrechnung (Formular E 30)

Einkommensteuererklärung (Formular E 1, L 1ab, L 1k, L 1k – bF,
L 1i, L 1d)

Beilage zur Einkommensteuererklärung (Formular E 1a bzw. E 1a-K)

Antrag auf Mehrkindzuschlag (Formular E 4)

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

■ FinanzOnline

<https://findok.bmf.gv.at>

■ Lohnsteuerrichtlinien

■ Einkommensteuerrichtlinien

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at>

■ Pendlerrechner

www.ris.bka.gv.at

■ Sammlung von Bundes- und Landesgesetzblättern

<https://wien.arbeiterkammer.at>

■ Brutto-Netto-Rechner

■ Broschüren

Glossar

Wichtige Begriffe für Ihre ANV

Zum Nachlesen finden Sie hier allgemeine Definitionen und Schlagwörter, die Ihnen im Rahmen der ANV immer wieder begegnen werden – in alphabetischer Reihenfolge.

Absetzbetrag

Ein Absetzbetrag wird direkt von Ihrer errechneten Steuer abgezogen und wirkt sich im vollen Umfang aus.

Es gibt Absetzbeträge, die auf Ihre persönlichen Verhältnisse abstellen, wie z. B. den Absetzbetrag für Alleinerziehende (AEAB). Es gibt aber auch den Verkehrsabsetzbetrag für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Pensionistenabsetzbetrag für Pensionistinnen und Pensionisten.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben für die private Lebensführung können bei der ANV nicht berücksichtigt werden. Sind diese Ausgaben aber zwangsläufig, außergewöhnlich und führen zu einer ungewöhnlich hohen Belastung des Einzelnen im Vergleich zur Mehrzahl der Steuerzahlenden, dann

können diese Ausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Wie und in welcher Höhe z. B. Krankheitskosten, Behinderungen oder Katastrophenschäden anerkannt werden, finden Sie in den Kapiteln 7 bis 9.

Belege

Alles, was Sie bei der ANV einreichen, müssen Sie mit Rechnungen und Zahlungsnachweisen belegen können (z. B. Kontoauszüge, Fahrtenbuch). Diese Belege brauchen Sie nicht gleich mit den ausgefüllten Formularen mit Ihrer ANV abgeben. Sie müssen sie aber vorlegen können, wenn Sie das Finanzamt auffordert. Achtung: Für diese Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkommen



Bruttobezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 210)

- steuerfreie Bezüge, z. B. Überstundenzuschläge (Jahreslohnzettel Kennzahl 215)
- Sonderzahlungen, z. B. Urlaubszuschuss (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
- Sozialversicherung (Jahreslohnzettel Kennzahl 230)
- übrige Abzüge, z. B. bei der Lohnverrechnung berücksichtigte Pendlerpauschale (Jahreslohnzettel Kennzahl 243)

= Einkünfte lt. L 16 (Jahreslohnzettel Kennzahl 245)

- Werbungskosten lt. ANV siehe Kap. 4 bis 6 oder mind. das Werbungskostenpauschale von € 132,00

= steuerpflichtige Einkünfte

- Sonderausgaben lt. ANV siehe Kapitel 3
- außergewöhnliche Belastungen lt. ANV siehe Kapitel 7 bis 9
- Freibetrag für Opferausweis-Inhaberinnen bzw. -inhaber

= steuerpflichtiges Einkommen

Die Ermittlung Ihrer nichtselbstständigen Einkünfte und des Einkommens gelingt Ihnen am besten mit Hilfe Ihres Jahreslohnzettels (L 16). Den Jahreslohnzettel erhalten Sie von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber. Die Arbeitgeberseite muss bis spätestens Ende Februar des Folgejahres den L 16 an das Finanzamt schicken. Wenn Sie einen

FinanzOnline-Zugang haben, können Sie den L 16 auch über diesen Weg erhalten.

Freibetrag

Im Gegensatz zum Absetzbetrag verringert ein Freibetrag nicht die Steuer, die Sie zahlen müssen, sondern nur die Bemessungsgrundlage. Von der Bemessungsgrundlage wird die tatsächliche Höhe der Steuer errechnet. Daher wirkt sich der Freibetrag je nach Einkommenshöhe unterschiedlich stark aus.

Zu den Freibeträgen gehören Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen.

**ACH
TUNG**

Liegt Ihr Einkommen unter der Steuergrenze, wirken sich Freibeträge überhaupt nicht aus.

Gehalt oder Lohn

Beide Wörter bezeichnen das Entgelt, mit dem Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer für ihre geleistete Arbeit entlohnt werden. Die Bezeichnung hat keine steuerrechtliche Relevanz.

Kind im Steuerrecht – wichtige Voraussetzungen

- Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für dieses Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe, oder
- Ihnen steht für dieses Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB) zu

Partnerschaft im Steuerrecht – folgende Partnerschaften werden im Steuerrecht berücksichtigt

- Die Ehe
- Die eingetragene Partnerschaft
- Die Lebensgemeinschaft, wenn Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und mindestens ein Kind im steuerrechtlichen Sinn haben

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Ausgaben, die dem privaten Bereich zugeschrieben werden. Diese im Einkommensteuergesetz vollständig aufgezählten Ausgaben werden vom Staat aber ausdrücklich gefördert und können steuerlich berücksichtigt werden. Zu den Sonderausgaben

zählen z. B. Ausgaben für Spenden, Kirchenbeiträge oder eine freiwillige Weiterversicherung. Die aktuellen Bestimmungen zu den Sonderausgaben finden Sie im [Kapitel 3](#).

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen oder durch diese verursacht werden. Dazu gehören z. B. Fortbildungskosten, Fachliteratur oder das Pendlerpauschale. Welche Werbungskosten Sie berücksichtigen können, lesen Sie in den [Kapiteln 4 bis 6](#).

Zufluss- und Abflussprinzip

Einnahmen und Ausgaben fallen in jenes Kalenderjahr, in dem sie tatsächlich erhalten bzw. bezahlt wurden. Müssen Sie z. B. ein ausstehendes Gehalt einklagen, wird es erst in dem Jahr versteuert, in dem Sie die Zahlung bekommen haben. Hatten Sie z. B. hohe Werbungskosten, dann sind diese auch in dem Jahr abschreibbar, in dem Sie diese bezahlt haben.

Es gibt **2 Ausnahmen** von dieser Regel:

- Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die bis zum 15. Jänner zufließen, zählen noch zum Vorjahr
- Pensionen und Zahlungen aus einem Insolvenzverfahren werden steuerlich dem Jahr zugerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist. Bekommen Sie Ihr Geld zu einem späteren Zeitpunkt, und Sie haben bereits einen Steuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr erhalten, wird Ihr Steuerbescheid für das betreffende Jahr korrigiert: Die Höhe der Lohnsteuer wird bei diesen Zahlungen im Nachhinein neu ermittelt.

Tag- und Nächtigungsgelder im Ausland

Sie möchten eine Dienstreise ins Ausland bei der ANV abschreiben? Welche Rahmenbedingungen dafür gelten, lesen Sie im [Kapitel 5](#). Hier sehen Sie, wie hoch die Tag- und Nächtigungsgelder für die einzelnen Länder sind.

Sätze der Auslandsreise- gebühren – Europa

TG = Taggeld,

NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Albanien	27,90	20,90
Belarus	36,80	31,00
Belgien	35,30	22,70
Brüssel	41,40	32,00
Bosnien-Herzegowina	31,00	23,30
Bulgarien	31,00	22,70
Dänemark	41,40	41,40
Deutschland	35,30	27,90
Grenzorte	30,70	18,10
Estland	36,80	31,00
Finnland	41,40	41,40
Frankreich	32,70	24,00
Paris und Straßburg	35,80	32,70
Griechenland	28,60	23,30
Großbritannien und Nordirland	36,80	36,40
London	41,40	41,40
Irland	36,80	33,10
Island	37,90	31,40
Italien	35,80	27,90
Rom und Mailand	40,60	36,40
Grenzorte	30,70	18,10
Kroatien	31,00	23,30
Lettland	36,80	31,00
Liechtenstein	30,70	18,10
Litauen	36,80	31,00
Luxemburg	35,30	22,70
Malta	30,10	30,10
Moldau	36,80	31,00

Land	TG in €	NG in €
Niederlande	35,30	27,90
Norwegen	42,90	41,40
Polen	32,70	25,10
Portugal	27,90	22,70
Rumänien	36,80	27,30
Russische Föderation	36,80	31,00
Moskau	40,60	31,00
Schweden	42,90	41,40
Schweiz	36,80	32,70
Grenzorte	30,70	18,10
Slowakei	27,90	15,90
Pressburg (Bratislava)	31,00	24,40
Slowenien	31,00	23,30
Grenzorte	27,90	15,90
Spanien	34,20	30,50
Tschechien	31,00	24,40
Grenzorte	27,90	15,90
Türkei	31,00	36,40
Ukraine	36,80	31,00
Ungarn	26,60	26,60
Budapest	31,00	26,60
Grenzorte	26,60	18,10
Zypern	28,60	30,50

Sätze der Auslandsreise- gebühren – Afrika

TG = Taggeld,

NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Ägypten	37,90	41,40
Algerien	41,40	27,00
Angola	43,60	41,40
Äthiopien	37,90	41,40
Benin	36,20	26,60

Land	TG in €	NG in €
Burkina Faso	39,20	21,10
Burundi	37,90	37,90
Cote d'Ivoire	39,20	32,00
Demokratische Republik Kongo	47,30	33,10
Dschibuti	45,80	47,30
Gabun	45,80	39,90
Gambia	43,60	30,10
Ghana	43,60	30,10
Guinea	43,60	30,10
Kamerun	45,80	25,30
Kap Verde	27,90	19,60
Kenia	34,90	32,00
Liberia	39,20	41,40
Libyen	43,60	36,40
Madagaskar	36,40	36,40
Malawi	32,70	32,70
Mali	39,20	31,20
Marokko	32,70	21,80
Mauretanien	33,80	31,20
Mauritius	36,40	36,40
Mosambik	43,60	41,40
Namibia	34,90	34,00
Niger	39,20	21,10
Nigeria	39,20	34,20
Republik Kongo	39,20	26,80
Ruanda	37,90	37,90
Sambia	37,10	34,00
Senegal	49,30	31,20
Seychellen	36,40	36,40
Sierra Leone	43,60	34,20
Simbabwe	37,10	34,00

Land	TG in €	NG in €
Somalia	32,70	29,00
Südafrika	34,90	34,00
Sudan	43,60	41,40
Tansania	43,60	32,00
Togo	36,20	26,60
Tschad	36,20	26,60
Tunesien	36,20	29,20
Uganda	41,40	32,00
Zentralafrikanische Republik	39,20	29,00

Sätze der Auslandsreisegebühren – Amerika

TG = Taggeld,

NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Argentinien	33,10	47,30
Bahamas	48,00	30,50
Barbados	51,00	43,60
Bolivien	26,60	25,10
Brasilien	33,10	36,40
Chile	37,50	36,40
Costa Rica	31,80	31,80
Dominikanische Republik	39,20	43,60
Ecuador	26,60	21,60
El Salvador	31,80	26,20
Guatemala	31,80	31,80
Guyana	39,20	34,20
Haiti	39,20	27,70
Honduras	31,80	27,00
Jamaika	47,10	47,10
Kanada	41,00	34,20

Land	TG in €	NG in €
Kolumbien	33,10	35,10
Kuba	54,10	27,70
Mexiko	41,00	36,40
Nicaragua	31,80	36,40
Niederländische Antillen	43,60	27,70
Panama	43,60	36,40
Paraguay	33,10	25,10
Peru	33,10	25,10
Suriname	39,20	25,10
Trinidad und Tobago	51,00	43,60
Uruguay	33,10	25,10
USA New York und Washington	52,30 65,40	42,90 51,00
Venezuela	39,20	35,10

Sätze der Auslandsreisegebühren – Asien

TG = Taggeld,

NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Afghanistan	31,80	27,70
Armenien	36,80	31,00
Aserbaidtschan	36,80	31,00
Bahrain	54,10	37,50
Bangladesch	31,80	34,20
Brunei	33,10	42,10
China	35,10	30,50
Georgien	36,80	31,00
Hongkong	46,40	37,90
Indien	31,80	39,90
Indonesien	39,20	32,00

Land	TG in €	NG in €
Irak	54,10	36,40
Iran	37,10	29,00
Israel	37,10	32,50
Japan	65,60	42,90
Jemen	54,10	37,50
Jordanien	37,10	32,50
Kambodscha	31,40	31,40
Kasachstan	36,80	31,00
Katar	54,10	37,50
Kirgisistan	36,80	31,00
Korea, Dem. Volksrepublik	32,50	32,50
Korea, Republik	45,30	32,50
Kuwait	54,10	37,50
Laos	31,40	31,40
Libanon	31,80	35,10
Malaysia	43,60	45,10
Mongolei	29,40	29,40
Myanmar	29,40	29,40
Nepal	31,80	34,20
Oman	54,10	37,50
Pakistan	27,70	25,10
Philippinen	32,50	32,50
Saudi-Arabien	54,10	37,50
Singapur	43,60	44,70
Sri Lanka	31,80	32,70
Syrien	32,70	29,00
Tadschikistan	36,80	31,00
Taiwan	39,20	37,50
Thailand	39,20	42,10
Turkmenistan	36,80	31,00
Usbekistan	36,80	31,00

Land	TG in €	NG in €
Vereinigte Arabische Emirate	54,10	37,50
Vietnam	31,40	31,40

Sätze der Auslandsreisegebühren – Australien

TG = Taggeld,

NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Australien	47,30	39,90
Neuseeland	32,50	36,40

Steuerformular L 1

Erklärung L1 zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2021

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragesfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen

Welche Beilagen gibt es zu diesem Formular?

- L 1ab für außergewöhnliche Belastungen
- L 1k für Kinder
- L 1k-bF für den Familienbonus Plus in besonderen Fällen
- L 1d zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben
- L 1i für grenzüberschreitende Sachverhalte

Gänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2

1. Angaben zur Person			
1.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME			
<input type="text"/>			
1.2 VORNAME		1.3 TITEL	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
1.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card		1.5 Geschlecht	1.6 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> inter/divers/offen <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> offen	T T M M J J J J
1.7 Personenstand am 31.12.2021 (nur ein Kästchen ankreuzen)		seit (Datum bei ledig nicht erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> verheiratet/in eingetragener Partnerschaft ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> ledig <input checked="" type="checkbox"/> dauernd getrennt		<input checked="" type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> geschieden <input checked="" type="checkbox"/> verwitwet	
		T T M M J J J J	
2. Derzeitige Wohnanschrift			
2.1 STRASSE			
<input type="text"/>			
2.2 Hausnummer	2.3 Stiege	2.4 Türnummer	2.5 WOHNSTAZSTAAT ²⁾
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.6 ORT			
<input type="text"/>			
2.7 Postleitzahl		2.8 Telefonnummer	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
3. Partnerin/Partner ¹⁾			
3.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME			
<input type="text"/>			
3.2 VORNAME		3.3 TITEL	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card		3.5 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)	
<input type="text"/>		T T M M J J J J	

¹⁾ **Partnerin/Partner** sind Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtin/Lebensgefährte mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 EStG 1988). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.

²⁾ Nur wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Wohnsitzstaates an (z.B. D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien)

L1-2021

4. Anzahl (inländischer) Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/pensionsauszahlende Stellen	
4.1	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 20px; margin-right: 5px;"></div> Anzahl der (inländischen) gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2021 Sofern keine Bezüge vorhanden sind, den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich.
<p>Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Pflegegeld, Pflegekarenzengeld, Entschädigungen für Waffenübungen, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld u. Ä., rückgezahlte Pflichtbeiträge, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge, Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Überbrückungshilfe, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungschecks. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben.</p>	
4.2	Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO) 725 <div style="display: inline-block; border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-left: 10px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; border-bottom: 1px solid black;"> </div> </div>
Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug verwenden Sie die Beilage L 1i .	
5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kindermehrbetrag³⁾	
Hinweis zu Punkt 5.1 und 5.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.3 erforderlich	
5.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.
5.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Alleinerzieherabsetzbetrag .
5.3	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 20px; margin-right: 5px;"></div> Anzahl der Kinder , für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie für jedes Kind eine eigene Beilage L 1k bzw. L 1k-bf .
5.4	<input checked="" type="checkbox"/> Für die Berücksichtigung des Kindermehrbetrages erkläre ich, dass ich im Veranlagungsjahr an weniger als 330 Tagen Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen habe.
6. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragendem Partner Nur ankreuzen, wenn nicht bereits Punkt 5.1 (Alleinverdienerabsetzbetrag) angekreuzt wurde.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/meines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben. Hinweis: In diesem Fall stehen ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen und behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners zu (Formular L 1ab).	
7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.000 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 5, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich.	
8. Mehrkinderzuschlag	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Mehrkinderzuschlag für 2022 , da für 2021 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat. Hinweis: Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.	
9. Sonderausgaben	
Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften, Spenden an begünstigte Empfänger sowie Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten werden automatisch berücksichtigt und müssen nicht erklärt werden. Die übermittelten Daten können Sie in FinanzOnline einsehen. Wenn bei diesen Daten etwas nicht richtig ist oder fehlt, müssen Sie sich zur Klärung direkt an die Zahlungsempfänger wenden. Nur diese können Daten richtigstellen oder Fehlendes nachsenden. Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung von Kirchen- oder Versicherungsbeiträgen oder für gezahlte Sonderausgaben an ausländische Organisationen verwenden Sie die Beilage L 1d .	
9.1	Renten oder dauernde Lasten (z.B. Leibrenten, Versorgungsrenten) 280 <div style="display: inline-block; border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-left: 10px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; border-bottom: 1px solid black;"> </div> </div>
9.2	Steuerberatungskosten 460 <div style="display: inline-block; border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-left: 10px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; border-bottom: 1px solid black;"> </div> </div>
10. Pendlerpauschale/Pendlereuro	
Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt wurde. Die Kennzahlen sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner .	
10.1	Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag 718 <div style="display: inline-block; border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-left: 10px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; border-bottom: 1px solid black;"> </div> </div>
10.2	Pendlereuro - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag 916 <div style="display: inline-block; border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-left: 10px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; border-bottom: 1px solid black;"> </div> </div>

³⁾ Hinweise zu den Voraussetzungen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 2

11. Werbungskosten		
11.1 Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Homeoffice-Pauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und ist daher nicht anzugeben.		
11.1.1 Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - tatsächlicher Gesamtjahresbetrag - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.	717	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.1.2 Gesamte Ausgaben im Jahr 2021 für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) bei zumindest 26 Homeoffice-Tagen Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Jahres 2021 (in voller Höhe) anzugeben. Ausgaben des Jahres 2021, die den Höchstbetrag für 2021 übersteigen, werden bei der Veranlagung 2021 nicht berücksichtigt; sie werden aber bei den Veranlagungen 2022 und gegebenenfalls noch 2023 automatisch berücksichtigt. Beträge aus dem Jahr 2020, die den Höchstbetrag von 150 Euro überschritten haben, werden bei der Veranlagung 2021 automatisch berücksichtigt und dürfen hier nicht mehr angegeben werden.	158	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.1.3 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge	274	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitere Werbungskosten - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. ⁴⁾		
11.2 Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale		
11.2.1 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. KOCH, VERKÄUFERIN; nicht ausreichend ist ANGESTELLTE, ARBEITER)		<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.2 Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer) ohne Kürzung um ein allfälliges Homeoffice-Pauschale (bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	169	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.3 Andere Arbeitsmittel, die nicht in Kennzahl 169 zu erfassen sind (bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	719	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.4 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.5 Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.6 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.7 Kosten für Familienheimfahrten	300	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.8 Kosten für doppelte Haushaltsführung	723	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.9 Arbeitszimmer Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.	159	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.10 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 11.2.2 bis 11.2.9 fallen (z.B. Betriebsratsumlage) Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Homeoffice-Pauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier nicht eingetragen werden	724	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
11.2.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales ⁵⁾ tragen Sie ein: A: Artist/in B: Bühnengehörige/r, Filmschauspieler/in F: Fernseherschaffende/r J: Journalist/in M: Musiker/in FM: Forstarbeiter/in mit Motorsäge FO: Forstarbeiter/in ohne Motorsäge, Forster/in, Berufsjäger/in im Revierdienst HA: Hausbesorger/in, soweit er/sie dem Hausbesorgergesetz unterliegt HE: Heimarbeiter/in V: Vertreter/in P: Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung E: Expatriate im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung ⁵⁾		
Beruf - Kurzbezeichnung	Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn - Ende	Erhaltene Kostenersätze ⁶⁾
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

⁴⁾ Der Zugzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher (§ 103 Abs. 1a EStG 1988) kann nur im Formular E 1 beantragt werden.

⁵⁾ Werbungskostenpauschalierungs-VO, BGBl. II 2001/382.

⁶⁾ Von Arbeitgeber/Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgenommen Kostenersätze an Expatriates betreffend Reisekosten iSd § 26 Z 4

12. Außergewöhnliche Belastungen	
Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie die Beilage L 1ab . Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie je Kind eine Beilage L 1k .	
13. Opferausweis, Amtsbescheinigung	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.	
14. Bankverbindung Wenn dem Finanzamt Ihre Bankverbindung bekannt ist, erfolgt die Überweisung des Guthabens automatisch auf dieses Konto, sofern kein Abgaberrückstand besteht.	
14.1 IBAN (nur ausfüllen, wenn Sie dem Finanzamt noch keine Bankverbindung bekanntgegeben haben oder Sie diese geändert haben)	
<input type="text"/>	
14.2 BIC (nur ausfüllen, wenn IBAN nicht mit AT beginnt und die Empfängerbank nicht am einheitlichen Euro - Zahlungsverkehrsraum SEPA teilnimmt)	Sie finden diese Codes (IBAN, BIC) auf Ihrem Kontoauszug und auf Ihrer Bankomatkarte.
<input type="text"/>	14.3 <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Barauszahlung (Beachten Sie, dass Geldbeträge nur persönlich bei der Post behoben werden können)
15. Freibetragsbescheid	
15.1 <input checked="" type="checkbox"/> Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.	
15.2 <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich	<input type="text" value="449"/>
16. Beilagen	
Kreuzen Sie an, welche anderen Beilagen Sie mit dieser L 1 Erklärung abgeben. Bei L 1k bzw. L 1k-bF geben Sie auch die Anzahl an.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beilage L 1ab für außergewöhnliche Belastungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Beilage L 1d zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben	
<input checked="" type="checkbox"/> Beilage L 1i für grenzüberschreitende Sachverhalte	
<input type="text"/>	Anzahl der Beilagen L 1k für ein Kind (für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k zu verwenden)
<input type="text"/>	Anzahl der Beilagen L 1k-bF für den Familienbonus Plus in besonderen Fällen (für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k-bF zu verwenden)

Hinweise**Familienbonus Plus und Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag**

Wenn der Familienbonus Plus oder der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, ist dieser bei der Arbeitnehmerveranlagung jedenfalls zu beantragen, sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus verwenden Sie die Beilage L 1k oder – in besonderen Fällen – die Beilage L 1k-bF.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Internationale Vereinbarungen sehen einen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen einzelner Staaten vor. So erhalten wir zu den in Österreich lebenden Personen Informationen über deren Einkünfte und Vermögen im Ausland. Ebenso geben wir Informationen über in Österreich bezogene Einkünfte oder hier vorhandenes Vermögen weiter, wenn die jeweiligen Personen im Ausland leben.

Steuerformular L 1k

Beilage L 1k für 2021

zum Formular L 1 oder E 1 für:

- Familienbonus Plus (Punkt 3), **unbedingt ausfüllen** - auch wenn schon bei/beim Arbeitgeber/in beantragt
- Unterhaltsabsetzbetrag (Punkt 4),
- Außergewöhnliche Belastungen für Kinder (Punkt 5)
- Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung (Punkt 6).

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent

- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen

Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2








1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller		
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	1.2 Steuernummer ¹⁾	1.3 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="T T M M J J J J"/>
2. Angaben zum Kind (für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k auszufüllen)		
2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME		
<input type="text"/>		
2.2 VORNAME	2.3 10-stellige Sozialversicherungs-nr. des Kindes	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
2.4 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)	2.5 Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist	2.6 Wohnsitzstaat des Kindes ²⁾
<input type="text" value="T T M M J J J J"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Familienbonus Plus		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen. • Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null. • Wenn Sie den Familienbonus Plus beantragen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte. • Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt. • Mit dieser Beilage können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im gesamten Jahr 2021 unverändert waren und sich der Wohnsitzstaat des Kindes im Jahr 2021 nicht geändert hat: <ul style="list-style-type: none"> - Punkt 3.1 ist auszufüllen, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen (Alimente) zu leisten waren (z.B. Kind bei aufrechter Ehe) oder für das Kind, für das Unterhaltszahlungen (Alimente) zu zahlen waren, aber 2021 keine Zahlungen erfolgt sind. - Punkt 3.2 ist auszufüllen, wenn für das Kind Unterhalt zu leisten war und dieser für das gesamte Jahr in voller Höhe bezahlt wurde. • Wenn sich die Verhältnisse im Jahr 2021 geändert haben oder Sie die 90%/10%-Aufteilung beantragen wollen, verwenden Sie die Beilage L 1k-bF. 		
3.1 Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2021 keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten		
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den	<input type="checkbox"/> halben	<input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den	<input type="checkbox"/> halben	<input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus
3.2 Für das Kind wurden Unterhaltszahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2021 im vollen Umfang geleistet		
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den	<input type="checkbox"/> halben	<input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen ³⁾ geleistet und beantrage den	<input type="checkbox"/> halben	<input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus
4. Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen		
4.1 Unterhaltsabsetzbetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe (immer beide Betragsfelder ausfüllen)		
Insgesamt im Jahr 2021 geleistete Unterhaltszahlungen:	Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung ⁴⁾ :	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

¹⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.

²⁾ Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien

³⁾ Punkt 4.1 muss jedenfalls ausgefüllt werden.

⁴⁾ Bei unterjähriger Änderung der monatlichen Unterhaltsverpflichtung geben Sie den Durchschnittswert an.

<p>4.2 Summe der Unterhaltsleistungen für ein Kind, das sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island) aufhält und für das kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht</p>	
<p>Zeitraum der Unterhaltsleistungen</p>	<p>von <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> bis <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> 2021</p>
<p>5. Außergewöhnliche Belastungen für das Kind ⁵⁾</p>	
<p>5.1 Ich mache außergewöhnliche Belastungen für ein Kind ohne Behinderung (zB Krankheitskosten) - abzüglich Ersätze und Vergütungen - geltend</p>	
<p>5.2 Ich trage die Kosten für die auswärtige Berufsausbildung (Punkt 5.3) und die Behinderung des Kindes (Punkt 5.4) in nebenstehendem Prozentausmaß</p>	<p><input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> %</p>
<p>5.3 Ich beantrage das Pauschale für auswärtige Berufsausbildung des Kindes (Kostentragung siehe Punkt 5.2)</p>	
<p>5.3.1 Dauer der auswärtigen Berufsausbildung</p>	<p>in Monaten <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/></p>
<p>5.3.2 Postleitzahl des Ausbildungsortes <input type="text" value=""/></p>	<p>5.3.3 Ausbildungsstaat (Kfz-Nationalitätszeichen) ²⁾ <input type="text" value=""/></p>
<p>5.4 Angaben zur Behinderung des Kindes (Kostentragung siehe Punkt 5.2)</p>	
<p>5.4.1 Ich beantrage für das Kind den pauschalen Freibetrag für Behinderung (§ 35 Abs. 3 EStG) Voraussetzung: <i>Mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug, kein Bezug erhöhter Familienbeihilfe</i> und es werden in Punkt 5.4.7 keine tatsächlichen Kosten wegen Behinderung geltend gemacht (Achtung: <i>Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.3 und 5.4.7 erfolgen</i>)</p>	<p>Grad der Behinderung <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> %</p>
<p>5.4.2 Ich beantrage für das Kind den pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung wegen:</p> <p><input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids</p> <p><input type="checkbox"/> Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit</p> <p><input type="checkbox"/> Magenkrankheit, andere innere Erkrankung</p>	
<p>5.4.3 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag von monatlich 262 Euro für ein erheblich behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Ich mache unter Punkt 5.4.7 keine tatsächlichen Kosten geltend. (Achtung: <i>Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.7 erfolgen</i>)</p>	<p>von <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> bis <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> 2021</p>
<p>5.4.4 Monatlicher Bezug einer pflegebedingten Geldleistung in Höhe von (Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 5.4.1 zu)</p>	
<p>Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung</p>	<p>von <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> bis <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> 2021</p>
<p>5.4.5 Schulgeld für eine Sonder(Pflege)-Schule bzw. Behindertenwerkstätte</p>	
<p>5.4.6 Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) Allfällige Kostenersätze habe ich abgezogen.</p>	
<p>5.4.7 Anstelle der pauschalen Freibeträge (Punkt 5.4.1, 5.4.2 oder 5.4.3) werden tatsächliche Kosten geltend gemacht. Allfällige pflegebedingte Geldleistungen habe ich abgezogen. (Achtung: <i>Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.1, 5.4.2, 5.4.3, 5.4.5 oder 5.4.6 erfolgen.</i>) Soweit pauschale Freibeträge zustehen, müssen diese Werte in die Berechnung einbezogen werden.</p>	
<p>6. Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung</p>	
<p>Der Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung ist bei der Lohnsteuerberechnung zu Unrecht steuerfrei belassen worden. Der Zuschuss ist nachzuversteuern in Höhe von</p>	
	
<p>²⁾ Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien</p> <p>⁵⁾ Nur für ein Kind, für das Sie oder Ihre (Ehe-)Partnerin/Ihr (Ehe-)Partner im Veranlagungsjahr mindestens 7 Monate die Familienbeihilfe bezogen haben/hat oder für welches Ihnen mindestens für 7 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 EStG 1988). Punkt 5.3 ist davon nicht betroffen.</p>	
<p>Originaldokumente und Belege: Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung keine zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.</p>	
<p>Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.</p>	
<p>Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	<p>Datum, Unterschrift</p>

Steuerformular L 1k – bF

Beilage L 1k-bF für 2021

zum Formular L 1 oder E 1 für den Familienbonus Plus

- in besonderen Fällen (Punkt 3)
- bei 90%/10%-Aufteilung (Punkt 4)

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent

- Die stark umrandeten Felder sind **jedenfalls** auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen

Ergänzende Informationen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl und im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at)

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller						
1.1	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card			1.2	Steuernummer ¹⁾	
	<input type="text"/>				<input type="text"/>	
				1.3	Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)	
					T T M M J J J J	
2. Angaben zum Kind (für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k-bF auszufüllen)						
2.1	FAMILIEN- ODER NACHNAME					
	<input type="text"/>					
2.2	VORNAME			2.3	10-stellige Sozialversicherungs-nr. des Kindes	
	<input type="text"/>				<input type="text"/>	
2.4	Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)			2.5	Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist	
	T T M M J J J J				<input type="text"/>	
3. Familienbonus Plus in besonderen Fällen (Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl)						
<p>Im Jahr 2021 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern - z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2021 • Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2021 • Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2021 mehr als sechs Monate bestanden hat • Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2021 • Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2021 nicht in vollem Umfang geleistet • Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin bzw. des Unterhaltszahlers im Jahr 2021 • Unterjähriger Wechsel im Bezug der Familienbeihilfe 						
2021 Monat	Meine Beziehung zum Kind			Ich beantrage den Familienbonus Plus		Wohnsitzstaat des Kindes ²⁾ jedenfalls auszufüllen
	Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in	Ich bin (Ehe-)Partner/In des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles	Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag ³⁾	halb	ganz	
Jänner	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Februar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
März	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
April	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>

¹⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.

²⁾ Geben Sie für den Wohnsitzstaat das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien

³⁾ Punkt 4.1 im Formular L 1 k muss jedenfalls ausgefüllt werden. Kreuzen Sie die Monate an, für die Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben. Informationen finden Sie im Punkt 12 der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl.

2021 Monat	Meine Beziehung zum Kind			Ich beantrage den Familienbonus Plus		Wohnsitzstaat des Kindes ²⁾ Jedenfalls auszufüllen
	Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in	Ich bin (Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles	Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag	halb	ganz	
Mai	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Juni	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Juli	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
August	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
September	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Oktober	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
November	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Dezember	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>

4. Aufteilung des Familienbonus Plus bei Zahlung von Kinderbetreuungskosten (90%/10%-Aufteilung)
(Es darf keine Eintragung im Punkt 3 und auch keine Eintragung im Punkt 3 des Formulars L 1k erfolgen).

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die/der Familienbeihilfenberechtigte oder die/der Unterhaltszahler(in), die/der den gesetzlichen Unterhalt 2021 zur Gänze geleistet hat, 90% des zustehenden Familienbonus Plus beantragen kann:

- Die Eltern leben getrennt.
- Die/der Antragsteller(in) hat im Jahr 2021 mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für das Kind und zumindest 1.000 Euro gezahlt.
- Das Kind war am 1. Jänner 2021 noch nicht 10 Jahre alt (für erheblich behinderte Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe: 16 Jahre).
- Die Kinderbetreuung erfolgte in einer dem Gesetz entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.

Dem anderen Elternteil stehen dann 10% des Familienbonus Plus zu.

4.1 Wohnsitzstaat des Kindes ²⁾ Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2021

4.2 Ich beantrage 90% des zustehenden Familienbonus Plus und bestätige, dass alle angeführten Voraussetzungen vorliegen. Ich habe im Jahr 2021 Kinderbetreuungskosten für das Kind in der nebenstehend angegebenen Höhe gezahlt.

4.3 Mir stehen 10% des Familienbonus Plus zu, weil der andere Elternteil 90% in Anspruch nimmt.

Hinweise

Originaldokumente und Belege

Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

²⁾ Geben Sie für den Wohnsitzstaat das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien

Steuerformular L 1ab

Beilage L 1ab für 2021

zum Formular L 1 oder E 1 für außergewöhnliche Belastungen

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Beträgsfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen

Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2

1. Angaben zur Person																														
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	1.2 Steuernummer ¹⁾	1.3 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)																												
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> </tr> </table>											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> </tr> </table>											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px; text-align: center;">T</td> <td style="width: 10%; height: 20px; text-align: center;">T</td> <td style="width: 10%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 10%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 10%; height: 20px; text-align: center;">J</td> <td style="width: 10%; height: 20px; text-align: center;">J</td> <td style="width: 10%; height: 20px; text-align: center;">J</td> <td style="width: 10%; height: 20px; text-align: center;">J</td> </tr> </table>	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J																							
2. Außergewöhnliche Belastungen (je Kennzahl nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)																														
Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie für jedes Kind eine Beilage L 1k .																														
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt (abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen)																														
2.1 Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)	730	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> </tr> </table>																												
2.2 Begräbniskosten (soweit nicht gedeckt durch: Nachlassaktiva, Versicherungsleistungen, steuerfreie Ersätze durch Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Vermögensübertragung innerhalb der letzten 7 Jahre vor Ableben)	731	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> </tr> </table>																												
2.3 Kurkosten nach Abzug einer anteiligen Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vollpension) in Höhe von 5,23 Euro täglich	734	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> </tr> </table>																												
2.4 Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter 2.1 bis 2.3 fallen	735	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> </tr> </table>																												
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt																														
2.5 Katastrophenschäden (abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen)	475	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> </tr> </table>																												
Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25 % oder bei Pflegegeldbezug	Antragstellerin/Antragsteller	Partnerin/Partner ²⁾																												
2.6 Ich beantrage den Freibetrag für Behinderung (Voraussetzung: mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug) und es werden keine tatsächlichen Kosten wegen Behinderung (Kennzahlen 439/418) geltend gemacht	Grad der Behinderung ³⁾ <table border="1" style="width: 60px; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; height: 20px;"></td> <td style="width: 20%; height: 20px;"></td> <td style="width: 20%; height: 20px;"></td> </tr> </table> %				Grad der Behinderung ³⁾ <table border="1" style="width: 60px; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; height: 20px;"></td> <td style="width: 20%; height: 20px;"></td> <td style="width: 20%; height: 20px;"></td> </tr> </table> %																									
2.7 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung wegen folgender Krankheit (Voraussetzung: Behinderungsgrad von mind. 25%, davon mind. 20% entfallend auf die Behinderung, aufgrund der Diät gehalten werden muss):	<input checked="" type="checkbox"/> Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids <input checked="" type="checkbox"/> Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit <input checked="" type="checkbox"/> Magenkrankheit, andere innere Erkrankung	<input checked="" type="checkbox"/> Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids <input checked="" type="checkbox"/> Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit <input checked="" type="checkbox"/> Magenkrankheit, andere innere Erkrankung																												
2.8 Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung wird bezogen (Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 2.6 zu)	Beginn Ende <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">bis</td> <td style="width: 20%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">2021</td> </tr> </table>	M	M	bis	M	M	2021	Beginn Ende <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">bis</td> <td style="width: 20%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20%; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">2021</td> </tr> </table>	M	M	bis	M	M	2021																
M	M	bis	M	M	2021																									
M	M	bis	M	M	2021																									
2.9.1 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kraftfahrzeug. Es liegt eine Mobilitätseinschränkung vor.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ja																												
2.9.2 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kraftfahrzeug. Es liegt ein Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 vor.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ja																												

¹⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.

²⁾ **Partnerin/Partner** sind Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtin/en/Lebensgefährten mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 ESiG 1988). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.

³⁾ Ein Behindertenpass oder Bescheid über die Behinderteneinstufung liegt vor und ist über Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25 % oder bei Pflegegeldbezug	Antragstellerin/Antragsteller	Partnerin/Partner
2.10 Ich mache nachweisbare Taxikosten wegen festgestellter Mobilitätseinschränkung geltend und es ist kein auf die behinderte Person zugelassenes Kraftfahrzeug vorhanden.	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">435</div> 	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">436</div>
2.11 Ich mache unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel wie zum Beispiel Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel oder Kosten der Heilbehandlung wie ärztliche Kosten, Medikamente geltend. Erhaltene Kostenersätze habe ich abgezogen.	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">476</div> 	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">417</div>
Tatsächliche Kosten auf Grund einer Behinderung	Antragstellerin/Antragsteller	Partnerin/Partner
2.12 Ich mache anstelle der pauschalen Freibeträge für Behinderung die tatsächlichen Ausgaben geltend, wie zum Beispiel Kosten für ein Pflegeheim. Erhaltene pflegebedingte Geldleistungen und eine anteilige Haushaltersparnis von monatlich 156,96 Euro habe ich abgezogen. <i>Beachten Sie: Wenn Sie die tatsächlichen Kosten einer Behinderung geltend machen, darf keine Eintragung unter den Punkten 2.6, 2.7, 2.9.1, 2.9.2, 2.10 und 2.11 erfolgen. In diesem Fall müssen sämtliche Positionen berechnet und die Endsumme unter den KZ 439 oder 418 eingetragen werden. Soweit pauschale Freibeträge für Diätverpflegung oder für ein Kfz wegen Mobilitätseinschränkung oder eines Ausweises gemäß § 29b StVO zustehen, müssen diese Werte in die Berechnung einbezogen werden.</i>	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">439</div> 	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">418</div>

Hinweise

Originaldokumente und Belege

Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

Steuerformular L 1i

Beilage L 1i für 2021

zum Formular L 1 oder E 1

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug
- Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien
- Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG 1988)

In welchen Fällen ist dieses Formular zu verwenden?

Wenn Sie als beschränkt Steuerpflichtiger nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, verwenden Sie das Formular L 1 und diese Beilage (L 1i).

Wenn Sie auch noch andere Einkünfte bezogen haben, verwenden Sie nur die Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige (Formular E 7); in diesem Fall darf diese Beilage (L 1i) nicht verwendet werden.

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das EStG 1988

1. Angaben zur Person		
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	1.2 Steuernummer ¹⁾	1.3 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	T T M M J J J J
<p>1.4 <input checked="" type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2021 einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war</p> <p>1.4.1 <input checked="" type="checkbox"/> Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 4 lit g</p> <p>1.4.2 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber ohne Lohnsteuerabzug in Österreich beschäftigt, aber nicht Grenzgänger</p> <p>1.4.3 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (z.B. UNIDO) beschäftigt (sur-place-Personal)</p> <p>1.4.4 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher einer ausländischen Pension</p> <p>1.4.5 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (zB Bonusmeilen)</p> <p>1.4.6 <input checked="" type="checkbox"/> in einem Land tätig, für welches das Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vorsieht</p>		
<p>Punkt 1.5 ist nur auszufüllen, wenn diese Beilage mit einem Formular L 1 abgegeben wird. Beachten Sie auch die Punkte 5. und 6.</p>		
<p>1.5 <input checked="" type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2021 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war</p> <p>1.5.1 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber beschäftigt, der einen Lohnsteuerabzug in Österreich vorgenommen hat (z.B. als Tagespendler/in, Saisonarbeiter/in, etc.) ²⁾</p> <p>1.5.2 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher einer österreichischen Pension ²⁾</p> <p>1.5.3 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich beschäftigt</p> <p>1.5.4 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (Bonusmeilen, Provisionen etc.)</p>		
<p>Punkt 1.6 ist nur auszufüllen, wenn die Punkte 1.4.2, 1.4.4, 1.4.6, 4., oder 6. ausgefüllt sind.</p>		Ansässigkeitsstaat ³⁾
1.6 Ich habe den Mittelpunkt meiner Lebensinteressen in dem angeführten Staat.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ich verfüge über eine Ansässigkeitsbescheinigung (nur erforderlich, wenn der Ansässigkeitsstaat nicht Österreich ist).</p>		

¹⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.

²⁾ Von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle wird dem Finanzamt ein Lohnzettel (L 16) übermittelt.

³⁾ Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn

2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	
2.1 Einkünfte OHNE Lohnausweis (kein Formular L 17 vorhanden)	
2.1.1 Einkünfte ohne Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (Einnahmen abzüglich Werbungskosten ohne Kennzahl 158) ⁴⁾ <i>Achtung: Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice sind im Formular L 1 (E 1) in Kennzahl 158 einzutragen und dürfen bei Ermittlung des Wertes für Kennzahl 359 nicht nochmals berücksichtigt werden.</i>	359 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Kennzahl 359 ausschließlich Pensionsbezüge enthält.	
2.1.2 Anzurechnende ausländische Steuer für Einkünfte gemäß Kennzahl 359	377 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2.2 Einkünfte, für die ein Lohnausweis (Formular L 17) vorliegt	
2.2.1 <input type="text"/> <input type="text"/> Anzahl der Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17) über meine Bezüge gemäß Pkt. 1.4.1 bis 1.4.5, 1.5.3 oder 1.5.4. Schließen Sie die Lohnausweise/Lohnbescheinigungen nur dann an, wenn diese von der auszahlenden Stelle nicht elektronisch übermittelt werden	
2.2.2 Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale, die im Formular L 17 nicht berücksichtigt wurden und die nicht Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice betreffen <i>Achtung: Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice sind im Formular L 1 (E 1) in Kennzahl 158 einzutragen und dürfen hier nicht nochmals berücksichtigt werden.</i>	154 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2.2.3 Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale, die im Formular L 17 nicht berücksichtigt wurden 5)	544 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die ein Lohnzettel (Lohnzettelart 24) übermittelt wurde	
Tätigkeitsstaat 3) <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte, die in diesem Lohnzettel nicht berücksichtigt wurden und die nicht Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice betreffen 5) Anzurechnende ausländische Steuer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
3. Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung	
3.1 <input checked="" type="checkbox"/> Die Entlastung ist gesetzlich nicht vorgesehen	Bereits erhaltener oder voraussichtlicher Betrag
3.2 <input checked="" type="checkbox"/> Die Entlastung habe ich bereits erhalten	
3.3 <input checked="" type="checkbox"/> Die Entlastung habe ich beantragt, aber noch nicht erhalten	775 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
4. Progressionsvorbehalt bei Auslandseinkünften	
4.1 Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kindergeld etc.), nach Abzug allfälliger Werbungskosten 6)	453 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
4.2 Bei Ermittlung der steuerbefreiten Auslandseinkünfte (Kennzahl 453) wurden Werbungskosten berücksichtigt in Höhe von 5)	493 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
4.3 Die Kennzahl 453 enthält ausländische Pensionseinkünfte in Höhe von	791 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
5. Antrag auf Veranlagung bei beschränkter Steuerpflicht (§ 102 Abs. 1 Z 3)	
Die Antragsveranlagung wird nur dann durchgeführt, wenn das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.	
5.1 <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Veranlagung für meine nichtselbständigen Bezüge aus der Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1, von denen Lohnsteuer in Höhe von 20% einbehalten wurde.	5.2 <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Veranlagung für andere nichtselbständige Bezüge.

3) Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn

4) Einkünfte mit Sonderzahlungen müssen in einem Lohnausweis (Formular L 17) ausgewiesen werden. Einkünfte, die einem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind nur in Kennzahl 453 einzutragen.

5) **Achtung:** Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte dürfen nicht zusätzlich im Formular L 1 oder E 1 eingetragen werden. Allfällige Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar sind mit dem im jeweiligen Veranlagungsjahr zu berücksichtigenden Betrag anzusetzen.

6) Diese Einkünfte dürfen weder in der Kennzahl 359, noch im Lohnausweis (Formular L 17) enthalten sein.

Steuerformular L 1d

Beilage L 1d für 2021

zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben:

- Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft (Punkt 3)
- Ausländische Spenden/ausländische Kirchenbeiträge (Punkt 4)
- Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung (Punkt 5)
- Nur als Beilage zu E 1: Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden/Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen (Punkt 6)

Wichtig: Verwenden Sie dieses Formular **NICHT zur Korrektur von Fehlern** in den automatisiert übermittelten Daten zu Punkt 3 und Punkt 5. Wenn von Ihnen bezahlte Beträge durch einen Fehler der begünstigten Organisationen falsch oder gar nicht an das Finanzamt übermittelt wurden, wenden Sie sich zur Klärung direkt an die Zahlungsempfänger. Nur diese können mit einer Korrekturübermittlung oder einer nachträglichen Datenübermittlung Ihre Sonderausgaben richtig stellen.

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- Je Steuererklärung (L 1, E 1 oder E 7) ist nur eine Beilage zu verwenden
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen

Ergänzende Informationen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1d-Erl und im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at)

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das ESIG 1988

1. Angaben zur Person	
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	1.2 Steuernummer ¹⁾
<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.3 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
	<input type="text"/>
2. Partnerin/Partner ²⁾, Kind ³⁾ oder Elternteil (Nur auszufüllen bei Anträgen zu Punkt 3., 5.1 oder 5.3)	
2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME	
<input type="text"/>	
2.2 VORNAME	2.3 TITEL
<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	2.5 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft	
Nehmen Sie hier nur Eintragungen vor, wenn die Zahlung abweichend von den an das Finanzamt übermittelten Daten berücksichtigt werden soll und Sie einen Beitrag Ihrer Partnerin/Ihres Partners oder Ihres Kindes bezahlt haben oder Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil Ihren Beitrag bezahlt hat.	
Es erfolgte für das Jahr 2021 eine elektronische Übermittlung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft. Abweichend davon ist bei mir folgender Gesamtbetrag zu berücksichtigen	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<ul style="list-style-type: none"> - Beachten Sie: Haben Sie (auch) für Ihre Partnerin/Ihren Partner oder ein Kind einen Beitrag bezahlt, geben Sie hier den Gesamtbetrag an, der bei Ihnen zu berücksichtigen ist (eigener Beitrag und Beitrag der anderen Person). Geben Sie in Punkt 2 an, für wen Sie bezahlt haben. Bei dieser Person kann Ihre Zahlung nicht berücksichtigt werden. - Hat Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil Ihren Beitrag ganz oder teilweise bezahlt, geben Sie hier 0 (Null) oder den niedrigeren Betrag an. Geben Sie in Punkt 2 an, bei wem die Zahlung zu berücksichtigen ist. Bei Ihnen kann diese Zahlung nicht Gegebenenfalls geben Sie bekannt: 	
<input type="checkbox"/> Ich habe für eine Person (Partnerin/Partner/Kind), die in Punkt 2 nicht genannt ist, einen Kirchenbeitrag bezahlt	

¹⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.

²⁾ **Partnerin/Partner** sind Ehepartnerin/Ehepartner und eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten mit mindestens einem Kind, für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.

³⁾ **Kind** ist nur ein Kind, für welches Sie, Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen haben/hat (§ 106 Abs. 1) oder für welches Ihnen mindestens für sieben Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 Abs. 2).

4. Berücksichtigung ausländischer Spenden/ausländischer Kirchenbeiträge	
4.1 Spenden an begünstigte ausländische Organisationen (zB mildtätige Organisationen, Umweltorganisationen), die nicht zur Datenübermittlung verpflichtet sind, wurden gezahlt in Höhe von ⁴⁾	281 <input type="text"/>
4.2 Verpflichtende Beiträge an eine ausländische Kirche oder Religionsgesellschaft, die nicht zur Datenübermittlung verpflichtet ist, wurden gezahlt in Höhe von	282 <input type="text"/>
5. Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung	
Auf Antrag kann eine Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung zu je einem Zehntel in zehn aufeinanderfolgenden Jahren als Sonderausgabe abgesetzt werden.	
5.1 Zu berücksichtigender Zehntelbetrag aus einer vor 2017 gezahlten Einmalprämie Haben Sie bereits vor 2017 die Aufteilung der Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten auf zehn Jahre beantragt, tragen Sie hier das für 2021 zu berücksichtigende Zehntel ein. Auch wenn Sie für Ihre Partnerin/Ihren Partner oder Ihr Kind vor 2017 die Zehntelabsetzung beantragt haben, ist der auf 2021 entfallende Betrag hier einzutragen.	283 <input type="text"/>
Bei der Veranlagung 2021 ist folgender Zehntelbetrag zu berücksichtigen	
5.2 Zu berücksichtigender Zehntelbetrag aus einer im Jahr 2021 gezahlten Einmalprämie Haben Sie im Jahr 2021 eine Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten gezahlt, können Sie hier die Zehnjahresverteilung beantragen. <input type="checkbox"/> Ich beantrage die Zehnjahresverteilung der von mir bezahlten und in der Datenübermittlung für 2021 enthaltenen Einmalprämie ⁵⁾	
5.3 Von der Sonderausgaben-Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung bei freiwilliger Weiterversicherung oder beim Nachkauf von Versicherungszeiten Es erfolgte für das Jahr 2021 eine elektronische Übermittlung eines Betrages für eine freiwillige Weiterversicherung oder für einen Nachkauf von Versicherungszeiten. Abweichend davon ist bei mir folgender Betrag zu berücksichtigen	284 <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Für den in der Kennzahl 284 angeführten Betrag beantrage ich die Zehnjahresverteilung ⁵⁾ Haben Sie für Ihre Partnerin/Ihren Partner oder ein Kind bezahlt, geben Sie hier den Betrag an, der bei Ihnen zu berücksichtigen ist. Geben Sie in Punkt 2 an, für wen Sie bezahlt haben. Bei dieser Person kann Ihre Zahlung nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls geben Sie bekannt: <input type="checkbox"/> Ich habe für eine Person (Partnerin/Partner/Kind), die in Punkt 2 nicht genannt ist, die freiwillige Weiterversicherung/den Nachkauf von Versicherungszeiten bezahlt Hat Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil für Sie ganz oder teilweise bezahlt, geben Sie hier 0 (Null) oder den von der Übermittlung abweichenden niedrigeren Betrag an. Geben Sie in Punkt 2 an, bei wem die Zahlung zu berücksichtigen ist. Bei Ihnen kann diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.	
6. Nur als Beilage zum Formular E 1: Sonderausgabenabzug betrieblicher Zuwendungen/Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen	
6.1 Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden Soweit betriebliche Zuwendungen gemäß § 4a, § 4b oder § 4c (zB Spenden) 10% des Betriebsgewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) übersteigen, können sie in der Veranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 1 Z 7 iVm § 18 Abs. 8 Z 3 lit. b). Sie können in Kennzahl 285 den Betrag mit positivem Vorzeichen eintragen, der den obigen Grenzbetrag überschreitet und in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung nicht erfasst ist. Dieser Betrag wird zusätzlich zum übermittelten Betrag als Sonderausgabe berücksichtigt.	
6.2 Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen Ist eine Zuwendung (zB Spende), die als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, (auch) in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung enthalten, können Sie in Kennzahl 285 die Korrektur der Datenübermittlung veranlassen. Der Betrag ist im Formular E 1a/E 1a-K in der maßgebenden Kennzahl (9243, 9244, 9245, 9246, 9261, 9262) zu erfassen und in die Kennzahl 285 mit negativem Vorzeichen zu übernehmen. In dieser Höhe wird der Betrag gekürzt, der als Sonderausgabe auf Grund der Datenübermittlung berücksichtigt wird. +/- Vorzeichen immer angeben	285 <input type="text"/>
Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden bzw. Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung	

- ⁴⁾ Hier dürfen nur Spenden an Organisationen eingetragen werden, die in der „Liste begünstigter Einrichtungen“ aufscheinen und keine feste örtliche Einrichtung im Inland haben
- ⁵⁾ Es wird ein Zehntel des Betrages berücksichtigt. Die restlichen Zehntel werden in den folgenden neun Jahren bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Eine gesonderte Beantragung in der Beilage L 1d ist nicht mehr erforderlich.

Hinweise

Originaldokumente und Belege

Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

L1d-2021

Abkürzungsverzeichnis

AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
AfA	Absetzung für Abnutzung
ANV	Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum: EU-Länder zuzüglich Island, Liechtenstein und Norwegen
NG	Nächtigungsgeld
TCM	Traditionelle chinesische Medizin
TG	Taggeld
UHAB	Unterhaltsabsetzbetrag
UID-Nr.	Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

Stichwortverzeichnis

A

Abflussprinzip	137	Außergewöhnliche Belastungen, Berechnung Selbstbehalt.....	72
Absetzbetrag	100, 134	Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	75
Adoption	80	Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt.....	81
Alleinerzieherabsetzbetrag.....	21	Aussetzungsantrag	107
Alleinverdienerabsetzbetrag.....	19	Auswärtige Berufsausbildung, Kind.....	89
Altenheim	77	B	
Ansuchen, Raten- und Stundungsansuchen	112	Basispauschalierung.....	119
Antragsveranlagung.....	9	Begräbnis	79
Antrag, Vorlageantrag	110	Behinderung	83
Antrag Wiederaufnahme Verfahren.....	112	Behinderung (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner	88
ANV zurückziehen	9, 12	Behinderung, Kinder	89
Arbeitsmittel	37	Belege	135
Arbeitsmittel, digital	37	Berufsverband, Beiträge	63
Arbeitsmittel, sonstige	39	Bescheidaufhebung, Antrag	111
Arbeitszimmer	40	Beschwerde.....	107
Ausbildung	42	Beschwerde, Einkommensteuerbescheid	107
Ausland, Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber	95	Beschwerde, Säumnisbeschwerde.....	111
Ausland, diplomatische Vertretungsbehörde.....	95	Beschwerde, Vorauszahlungsbescheid.....	110
Ausland, Einkünfte - Wohnsitz Österreich.....	94	Betriebsausgaben.....	118
Ausland, internationale Organisationen	95	Betriebsausgabenpauschale	119
Ausland, Wohnsitz - Einkünfte Österreich.....	96		
Außergewöhnliche Belastungen, allgemein	71, 134		

Betriebseinnahmen.....	118	Kinder, Ausgaben für Behinderung	89
Büromaterial.....	65	Kinder, Berufsausbildung auswärts	89
Büromobiliar.....	65	Kinderbetreuung.....	80
D		Kinder, Krankheitskosten.....	89
Diätverpflegung	87	Kindermehrbetrag.....	17
Dienstreisen	45	Kinder, Sonderausgaben	29
Doppelbesteuerungsabkommen.....	96	Kinder, Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland	91
E		Kind im Steuerrecht	136
Ehe-Partnerinnen bzw. -Partner im Steuerrecht	136	Kirchenbeiträge	27
Ehe-Partnerinnen bzw. -Partner, Sonderausgaben	29	Kleinunternehmerpauschalierung.....	120
Einkommensteuererklärung	116	Kleinunternehmerregelung.....	124
Einkommen, steuerpflichtig - Berechnung	118, 135	Krankheit.....	76
Einkünfte	135	Künstliche Befruchtung.....	80
Einreichung ANV	5	Kur	77
F		Lohn.....	136
Fahrtenbuch	46	M-N	
Familienbonus	14	Mehrkindzuschlag	18
Familienheimfahrten	51	Nächtigungskosten, Ausland	49, 137
Familien, Sonderausgaben	29	Nächtigungskosten, Österreich	47
Familienwohnsitz.....	51	Nebeneinkünfte	117
FinanzOnline.....	5, 134	Nebentätigkeit	117
Fortbildung	42	Negativsteuer	10
Freibetrag.....	11, 136	P	
Freibetragsbescheid	11	Partnerschaft	136
Freier Dienstvertrag	115	Pauschalierung, Kleinunternehmer- pauschalierung.....	120
Führerschein	43	Pendlereuro	61
G		Pendlerpauschale, groß.....	60
Gehalt.....	136	Pendlerpauschale, klein	59
Gehbehinderung	86	Pendlerrechner	58
Gewerkschaft, Beiträge.....	63	Pensionistenabsetzbetrag	101
Gewinnfreibetrag	121	Pensionsversicherung, freiwillige Weiterversicherung.....	28
Grenzgängerin, Grenzgänger.....	94	Personenversicherungen.....	26
H		Pflege, häuslich	77
Haushaltsführung, doppelt (Wohnung am Arbeitsort).....	51	Pflegeheim	77
Heilbehandlung.....	86	Pflichtveranlagung.....	6
Herabsetzungsantrag.....	110	R	
Hilfsmittel	85	Ratenansuchen	112
Homeoffice-Pauschale	65	Rechtsmittel	106
Honorarnoten.....	122	Regelbedarfssätze	23
I-J		Reisekosten.....	45
Impf- und Teststraße.....	118	Rentenzahlungen	28
Interessensvertretungen, Beiträge.....	63	Rückzahlung, Aus- und Fortbildungskosten.....	45
Jobticket.....	62	S	
K-L		Säumenisbeschwerde	111
Katastrophenschäden	82	Schulzeiten, Nachkauf	28
Kilometergeld	46		

Selbstständige	115	V	
Sonderausgaben, allg.....	26, 136	Verkehrsabsetzbetrag	100
Sonderausgaben, (Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner und Kinder	29	Vorlageantrag	110
Sonderausgaben mit Höchstbetrag	27	Vorschau	127
Sonderausgaben ohne Höchstbetrag.....	28	Vorsteuer	125
Sozialversicherung, Beiträge	64	Vorsteuerpauschalierung	125
Spenden	27	W	
Sprachkurs	43	Weiterbildung	42
Steuerberatungskosten	28	Werbungskosten	57, 137
Steuerformulare	5, 142	Werbungskostenpauschale, allgemein	32
Steuerschulden.....	112	Werbungskostenpauschale, anrechenbare Ausgaben	36
Steuertarif	103	Werbungskostenpauschalen, bestimmte Berufsgruppen	32
Stundungsansuchen	112	Werkvertrag.....	115
T		Wiederaufnahme	112
Taggeld, Ausland.....	49, 137	Wohnraumsanierung.....	26
Taggeld, Österreich	47	Wohnraumschaffung.....	26
Taxikosten, Gehbehinderung	87	Z	
U		Zinsen	112
Umsatzsteuer	124	Zufluss-, Abflussprinzip.....	137
Umschulung	42	Zurückziehen	9, 12
Unterhaltsabsetzbetrag	23	Zuverdienstgrenze für den AVAB	19
Unterhaltsleistung.....	80	Zweitwohnsitz	51, 82



Meine Form von Verantwortung.

Die Kleine Zeitung engt nicht ein. Sie schafft Raum und respektiert die Meinung jedes Einzelnen. Denn wir schreiben für Dich, damit Du selbst entscheiden kannst, in welcher Form Du verantwortungsvollen Qualitätsjournalismus aus der Region lesen möchtest. kleinezeitung.at/abo

**KLEINE
ZEITUNG**

Arbeiterkammer Kärnten 050 477
Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000
Konsumentenschutz 050 477-2000
Steuerrecht 050 477-3000
Förderungen 050 477-4000
Bibliotheken 050 477-5000
Gesundheit und Pflege 050 477-8000

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Für den Inhalt verantwortlich: Petra Innreiter, AK Wien
Titelfoto: © Drobot Deant / adobestock
Fotos: AK Kärnten, Kleine Zeitung
Druck: Bösmüller Print Management GmbH
Stand: Januar 2022

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at